

Eignung privater Beistandspersonen im Erwachsenenschutz aus Sicht der Sozialen Arbeit

ERARBEITUNG EINES KOMPETENZPROFILS AUF DER
BASIS VON LEBENSWELTORIENTIERTER UND
SOZIALRAUMORIENTIERTER SOZIALER ARBEIT

Eignung privater Beistandspersonen im Erwachsenenschutz aus Sicht der Sozialen Arbeit

ERARBEITUNG EINES KOMPETENZPROFILS AUF DER BASIS VON
LEBENSWELTORIENTIERTER UND SOZIALRAUMORIENTIERTER
SOZIALER ARBEIT

Verfasserin:	Bathia Sabina Schaller
Studienbeginn:	Herbst 2017
Fachbegleitung:	Prof. Dr. Dieter Haller
Zweitgutachter:	Dr. Florian Windisch
Eingereicht am:	13. Januar 2021

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Abstract

Im Jahr 2019 wurden 37% der Erwachsenenschutzmassnahmen in der Schweiz von privaten Personen geführt. Private Beistandspersonen leisten somit eine wichtige Arbeit im Bereich des Erwachsenenschutzes. Berufsbeistandspersonen können eine Ausbildung zur Mandatsführung absolvieren, daher muss davon ausgegangen werden, dass auch private Beistandspersonen gewisse Fähigkeiten mitbringen müssen um erfolgreich, im Sinne der Rechtsordnung, der KESB sowie der betroffenen Person, ein Mandat führen zu können. Das Ziel dieser Master-Thesis ist, aus der Sicht der Sozialen Arbeit, Kompetenzen zu formulieren, welche private Beistandspersonen für eine erfolgreiche Mandatsführung im Erwachsenenschutz mitbringen sollten.

Bisher existieren keine Forschungen und kaum Vorgaben mit Sicht aus der Sozialen Arbeit zu der Fragestellung nach den Kompetenzen von privaten Beistandspersonen. Diese Forschungslücke bearbeitet diese Master-Thesis, um eine Basis für weitere Forschungen, aber auch für die Entwicklungen der Fachstellen für private Beistandspersonen zu bieten.

Die vorliegende Master-Thesis beruht auf einer theoretischen Bearbeitung des Erwachsenenschutzrechts sowie der Theorien der Lebensweltorientierten und Sozialraumorientierten Sozialen Arbeit. Die Ergebnisse der theoretischen Bearbeitung wurden genutzt, um erste Antworten auf die Frage zu erhalten, was die Eignung privater Beistandspersonen aus Sicht der Sozialen Arbeit definiert. Davon ausgehend wurde eine qualitativ-empirische Analyse durchgeführt. Die Experteninterviews fanden mit Sozialarbeitenden statt, welche in der Deutschschweiz auf Fachstellen für private Beistandspersonen tätig und für die Rekrutierung sowie Begleitung dieser zuständig sind. Die Interviews wurden anhand der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Es konnten Kompetenzen aus der Analyse abgeleitet werden, welche für private Beistandspersonen wichtig sind, um ein Mandat erfolgreich führen zu können. Dazu gehören insbesondere Sozial- und Selbstkompetenzen. Ein zentrales Ergebnis der Master-Thesis ist, dass die Kompetenzen, welche eine private Beistandsperson benötigt, einerseits stark von den Aufgaben, welche von der KESB definiert wurden, aber auch von der betroffenen Person und deren Umfeld abhängig sind. Daher empfiehlt es sich, dass die Fachstellen individuell die privaten Beistandspersonen begleiten, vorhandene Kompetenzen stärken und noch fehlende Kompetenzen schulen.

Dank

Ich bedanke mich bei Allen, welche mich während meiner Ausbildung und bei der Entstehung dieser Master-Thesis unterstützt haben. Besonderen Dank geht an meinen Mentor Herrn Prof. Dr. Dieter Haller für die fachliche Begleitung und Unterstützung. Herzlichen Dank an die Expertinnen und Experten für die spannenden Interviews! Ein grosser Dank auch an meine Eltern, Regina und Ruedi Schaller für die grosse Unterstützung während meiner Ausbildung, das Transkribieren der Interviews und das Korrekturlesen der Master-Thesis. Danke an Livia Erni, MLaw für das Korrektorat des Kapitels zum Zivilrecht. Merci beaucoup à mon amour – pour tout!

Inhalt

Abstract	2
Dank	3
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Herleitung der Problemstellung	8
1.2.1 Stand des Fachdiskurses und der Forschung.....	8
1.2.2 Politischer Diskurs	9
1.2.3 Relevanz der Problemstellung.....	9
1.3 Ziel und Erkenntnisinteresse	10
1.4 Fragestellung	10
1.5 Aufbau und methodisches Vorgehen	11
2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz in der Schweiz	13
2.1 Grundrechtliche Aspekte	13
2.2 Orientierung an der Selbstbestimmung	14
2.2.1 Eigene Vorsorge.....	15
2.3 Arten der Beistandschaft und Handlungsfelder	16
2.3.1 Begleitbeistandschaft	18
2.3.2 Vertretungsbeistandschaft	18
2.3.3 Mitwirkungsbeistandschaft	18
2.3.4 Umfassende Beistandschaft	19
2.4 Massschneidung.....	19
2.5 Überblick über die Akteure und ihre Aufgaben.....	20
2.5.1 Betroffene schutzbedürftige Person	20
2.5.2 Abklärende und anordnende Behörde (KESB)	20
2.5.3 Beauftragte Beistandsperson	20
2.5.4 Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde	21
2.6 Person der Beiständin / des Beistands	21
2.6.1 Das Anforderungsprofil von Beistandspersonen.....	22
2.6.2 Besondere Anforderungen an private Beistandspersonen	23
2.7 Selbstbestimmung in der Auswahl der Beistandsperson	24
3 Theorien der Sozialen Arbeit	25
3.1 Verhältnis von Professionellen und Freiwilligen in der Sozialen Arbeit	25
3.2 Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit	26

3.2.1	Dimensionen der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit	28
3.2.2	Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit	29
3.3	Konzept Sozialraumorientierte Soziale Arbeit.....	30
3.3.1	Handlungsleitende Prinzipien der Sozialraumorientierung	31
3.4	Beantwortung der theoretischen Fragestellung	34
3.4.1	Fazit: Eignung einer privaten Beistandsperson aus der Perspektive „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“	34
3.4.2	Fazit: Eignung einer privaten Beistandsperson aus der Perspektive „Sozialraumorientierte Soziale Arbeit“	36
3.5	Aspekt der Macht	38
4	Methodisches Vorgehen	40
4.1	Forschungsleitende Fragestellungen	40
4.2	Forschungsdesign: Experteninterviews	40
4.2.1	Auswahl der Expertinnen und Experten.....	40
4.3	Methode der Datenerhebung	43
4.3.1	Interviewform.....	43
4.3.2	Vorstudie	44
4.3.3	Durchführung der Interviews	45
4.4	Datensicherung.....	45
4.5	Datenanalyse	45
5	Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse.....	48
5.1	Allgemeine Kriterien	48
5.1.1	Fachkompetenzen	49
5.1.2	Selbst- und Sozialkompetenzen	51
5.1.3	Weitere Kriterien.....	54
5.2	Kriterien aus Theorien der Sozialen Arbeit.....	55
5.2.1	Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung	55
5.2.2	Prinzipien der Sozialraumorientierung.....	59
5.2.3	Macht	64
6	Fazit	66
6.1	Kompetenzprofil für private Beistandspersonen	67
6.2	Kritische Reflexion	67
7	Abschluss und Ausblick	69
8	Literaturverzeichnis.....	70
9	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	75
10	Anhangs-Verzeichnis.....	76

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
ebd.	Ebenda
EGZGB	(kantonales) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESR	Erwachsenenschutzrecht
et al.	Et alii (= und weitere)
etc.	et cetera (= und so weiter)
GWA	Gemeinwesenarbeit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde(n)
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KOKES	Schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
m.E.	meines Erachtens
OR	Obligationenrecht
PB	private Beistandsperson, gleichbedeutend wie
Prima	Private Mandatstragende / privater Mandatsträger / private Mandatsträgerin
SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Beurfsbeiständinnen und Berufsbeistände
u.a.	unter anderem
VBVV	Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

Die vorliegende Master-Thesis geht auf ein Feld der gesetzlichen Sozialen Arbeit ein. Der Fokus wird auf die privaten Beistandspersonen im Erwachsenenschutzrecht (ESR) in der Schweiz gelegt und durch die Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet. Das ESR der Schweiz stellt die Grundlage für die Unterstützung schutzbedürftiger Personen dar und steht deshalb am Anfang dieser Masterthesis. Der Fokus dieser Master-Thesis liegt auf dem Erwachsenenschutz, da im Kindesschutz kaum private Beistandspersonen eingesetzt werden (vgl. KOKES, 2017, S. 119).

Laut Steinbacher (2008, S. 317) war die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen schon immer eine Aufgabe der Sozialen Arbeit, welche mit der Professionalisierung stärker in den Fokus der sozialen Institutionen und sozialwissenschaftlichen Forschung gerückt ist. Im alten Vormundschaftsrecht der Schweiz hatten die privaten Unterstützungs- und Beistandspersonen, insbesondere in Form der erweiterten elterlichen Sorge, eine wichtige Rolle gespielt (vgl. Bundesrat, 2006, S. 7017). Den Gesetzgebern war es ein Anliegen, dieses Engagement von Freiwilligen und Angehörigen nicht nur weiterhin zuzulassen, sondern auch zu fördern (ebd., S. 7049f.).

Die Soziale Arbeit möchte laut Richardt (2017, S. 24) nicht nur optimale Effekte beim Klientel erzielen sondern die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal und effizient nutzen sowie sich fachlich weiterentwickeln. Von dieser Feststellung leitet er ab, dass die Soziale Arbeit schon lange nicht mehr auf Menschen beruhe die Gutes tun wollen, sondern ein aktiver Theorien- und Methodendiskurs in der Profession stattfindet (ebd.). Ein solcher Theorie- und Methodendiskurs soll in dieser Master-Thesis im theoretischen Teil Platz haben. Unter anderem entsprechend den Ausführungen von Steinbacher (2008) wird in dieser Arbeit aufgezeigt, weshalb sich das Konzept der Lebensweltorientierung nach Thiersch (2003) dafür anbietet, über die Eignung von privaten Beistandspersonen eine Aussage zu machen. Daran anschliessend wird das Konzept der Sozialraumorientierung vorgestellt, dessen Prinzipien einen „roten Handlungsfaden“ (Richardt, 2017, S. 27) bietet und gerade deswegen sich für die Beantwortung der theoretischen Fragestellungen dieser Master-Thesis eignet.

1.1 Ausgangslage

Das Vormundschaftsrecht war bis zum Erlass des Zivilgesetzbuches (ZGB) 1907 kantonal geregelt (vgl. dazu Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2010a, S. 320). Das ZGB trat am 1. Januar 1912 in Kraft. Bis Ende 2012 blieb das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), damals Vormundschaftsrecht genannt, beinahe unverändert (ebd.). Da etliche Bestimmungen nicht mehr den gängigen Vorstellungen entsprachen wurden diverse Revisionsbestrebungen angestrebt (ebd.). Am 19. Dezember 2008 verabschiedete das Parlament die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht. Mit der Revision und Einführung des neuen ZGB per 1. Januar 2013 wurde die Basis für eine schweizweite Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes gelegt.

Das neue Recht regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung als Beistand oder Beiständin, die Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person oder ihr nahestehender Personen, die Mehrfachbeistandschaft, die Ernennung eines Ersatzbeistands oder einer Ersatzbeiständin bei Verhinderung und Interessenkollision sowie Entschädigung und Spesen in lediglich fünf Artikeln (Art. 400-404 ZGB). Ergänzt werden diese Bestimmungen durch Art. 420 ZGB mit besonderen Bestimmungen für Angehörige, die als Beistand oder Beiständin ernannt werden. (KOKES, 2012, S. 179)

Diese Bestimmungen sieht die Schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) als einen Ausdruck der Professionalisierung und ergänzt, dass sich diese auch besonders stark in den Bestimmungen über die Führung der Beistandschaft, in den Art. 405 - 414 ZGB, zeige (ebd.).

Im Erwachsenenschutz sieht das Gesetz in Art. 400 Abs. 1 ZGB vor, dass als Beistand / Beiständin eine natürliche Person ernannt wird, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selbst wahrnimmt. Gesetzlich seien private Beistandspersonen der Mandatsführung durch Berufsbeistände gleichgestellt (Fassbind, 2012, S. 250). Was eine private Beistandsperson als geeignet definiert, wird im Gesetzestext nicht detailliert beschrieben und ist daher unklar. Nach Fassbind (2012, S. 251) habe die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei der Beurteilung der Eignung privater Beistandspersonen einen grossen Ermessensspielraum. Laut ihm (ebd.) habe sich die KESB „allein nach den Interessen und des Wohls der betroffenen Person zu richten“. Gemäss KOKES (2012, S. 181) würden unter persönlicher und fachlicher Eignung professionelle Handlungskompetenzen verstanden. Diese beinhalteten Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen (ebd.). Die KOKES (2012, S. 181f.) beschreibt diese Kompetenzen in Kürze, bezieht sich dabei jedoch auf keine Theorien der Sozialen Arbeit.

In der Schweiz steigt die Lebenserwartung stetig (Bundesamt für Statistik, 2016, S. 4) und die demografische Alterung der Schweiz schreitet voran (Bundesamt für Statistik, 2018, S. 1). Daher muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Gruppe der betagten Menschen, welche von Altersdemenz betroffen sind, im Erwachsenenschutz einen immer grösseren Stellenwert einnehmen werden. Auf die Möglichkeiten der Selbstvorsorge im Falle einer Urteilsunfähigkeit, z.B. mit einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag, soll in dieser Master-Thesis nur kurz eingegangen werden. Es besteht bereits ausführliche Literatur darüber. Jedoch soll der in diesem Kontext oft genannte Begriff „Selbstbestimmung“ einen Platz in dieser Master-Thesis erhalten. Auch dazu gibt es schon diverse Literatur (siehe z.B. Rosch & Maranta, 2017), aber insbesondere im Zusammenhang mit der Eignung der einzusetzenden Beistandsperson soll der Selbstbestimmung der betroffenen Person Rechnung getragen werden.

Für die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Erwachsenenschutzrecht, siehe Kapitel 2.

1.2 Herleitung der Problemstellung

Laut dem Bericht von Ecoplan (2019, S. 10) wurden im Jahr 2019 schweizweit 63% der Erwachsenenschutzmassnahmen von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen und 37% von privaten Beistandspersonen geführt. Vom Bundesrat (2006) sowie der KOKES (2012) wird der Mandatsführung durch Private eine wichtige Bedeutung beigemessen. Es biete geeigneten Personen eine Möglichkeit sich sozial zu engagieren (KOKES, 2012, S. 191). Einerseits könne so eine Delegation aller sozialen Hilfen an Professionelle vermieden werden, andererseits gäbe die Tätigkeit Einblick in das Leben sozial schwächerer Menschen, was das soziale Verantwortungsbewusstsein und das Verständnis füreinander fördere (ebd.). Die KOKES hebt auch den Vorteil heraus, dass privaten Beistandspersonen oft mehr Zeit für die persönliche Betreuung von betroffenen Personen zur Verfügung stünde als Berufsbeistandspersonen (ebd.).

Vogel (2016, S. 6) beschreibt fünf wichtige Punkte für die Praxis, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Voraus festlegen oder mit den privaten Beistandspersonen klären müssten. Der erste Punkt, oder die erste Frage, lautet: „In welchen Situationen ist der Einsatz einer Privatperson gerechtfertigt und welche Kriterien gelten dafür?“ (ebd.). Diese Master-Thesis wird sich hauptsächlich mit der Beantwortung der Frage nach den Kriterien beschäftigen.

1.2.1 Stand des Fachdiskurses und der Forschung

Seit der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 sind zahlreiche wissenschaftliche Artikel und Werke erschienen. Als zentrale Werke sind *Erwachsenenschutzrecht: Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* von Rosch, Bächler und Jakob (2015) sowie *Praxisanleitung Erwachsenenschutz* der KOKES (2012) zu nennen. Laut Rosch, Fountoulakis und Heck

(2016) bestehe ein erhöhtes Interesse an der Thematik des KESR, da es sich dabei um eine „gesellschaftlich brisante Angelegenheit“ (S. 5) handle. Das KESR befinde sich im Spannungsfeld zwischen der „Individualisierung der Lebensstile“ (ebd.) einerseits und Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte andererseits. Die rechtlichen Grundlagen legitimieren diese Eingriffe, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser, könne jedoch nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse, die Verfahren und die Umsetzung des ESR überzeugen, was eine hohe Professionalität der Akteure bedinge (ebd.).

Im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention wird über die Themen „substitute decision making“ und „supported decision making“ diskutiert, welche auch für Erwachsenenschutzmassnahmen relevant sind. Unter „substitute decision making“ werde der Entzug der Handlungsfähigkeit und das stellvertretende Entscheiden und Handeln verstanden (Rosch, 2019a, S. 107). Bei „supported decision making“ gehe es darum, Menschen soweit zu unterstützen, dass sie befähigt würden für sich Entscheide zu treffen und so ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (ebd.). Spannenderweise finden diese Diskurse im rechtswissenschaftlichen Bereich, und nicht in den Sozialwissenschaften, statt. Obwohl das Schweizer Erwachsenenschutzrecht die Interdisziplinarität als wichtig erachtet und Sozialarbeitende einerseits Bestandteil der KESB andererseits auch Berufsbeistandspersonen sind, finden sich in der Fachliteratur kaum Referenzen zu Theorien oder Methoden der Sozialen Arbeit. Die Quellen finden sich demnach auch kaum in der Literatur der Sozialen Arbeit.

Fankhauser (2019) hat für das EJPD im Auftrag des Bundesrats ein Gutachten verfasst zum Thema „Die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“. Auch bei diesem Gutachten handelt es sich ausschliesslich um eine Betrachtung aus rechtswissenschaftlicher Sicht.

Wie schon im Kapitel Ausgangslage erwähnt, lassen die vorliegenden Publikationen offen, was genau unter Eignung privater Beistandspersonen verstanden wird. Die Literatur bietet kaum eine Antwort zur Frage der Eignung von privaten Beiständinnen und Beiständen aus Sicht der Sozialen Arbeit. Aufgrund der Literaturrecherche geht die Autorin davon aus, dass bisher in der Deutschschweiz keine Forschung zu dieser Fragestellung betrieben wurde und daher eine Forschungslücke besteht.

1.2.2 Politischer Diskurs

In der Politik ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) immer wieder Thema. Es gibt und gab schon verschiedene Bestrebungen, das neue Gesetz entweder erneut anzupassen oder ganz abzuschaffen. Auch ging es bei verschiedenen parlamentarischen Vorstössen darum, wie nahestehende Personen in die Verfahren des KESR einbezogen werden und welche Rollen sie als private Beistandspersonen übernehmen sollen. Eine Volksinitiative, welche ein generelles Vertretungsrecht für Verwandte ersten und zweiten Grades einräumen wollte, kam im Jahr 2019 nicht zu Stande und wurde daher zurückgezogen.

1.2.3 Relevanz der Problemstellung

Angesichts des Standes der Forschung ist zu konstatieren, dass die Profession Soziale Arbeit zurzeit keine Empfehlungen bietet zur Frage der Eignung von privaten Beiständinnen und Beiständen in der Schweiz. Es findet sich in der Literatur keine Begründung mit Bezug zu Theorien der Sozialen Arbeit, in welchem Falle eine private Beistandsperson als geeignet betrachtet wird. Die Thematik der Angehörigen von Betroffenen einer Erwachsenenschutzmassnahme ist auch in der Politik brisant und zeigt auf, dass die Politik weitere Antworten zu dieser Thematik wünscht. Die Soziale Arbeit hat sich bislang kaum an dem Diskurs beteiligt, was in ihrem Sinne eine geeignete private Beistandsperson ist, obwohl der Erwachsenenschutz ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ist. Es ist anzunehmen, dass die Theorien der Sozialen Arbeit gewisse Anknüpfungspunkte bieten würden.

1.3 Ziel und Erkenntnisinteresse

In dieser Master-Thesis geht es um die Frage, wie die Eignung privater Beistandspersonen im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz in der Schweiz definiert wird und an welchen Kriterien aus Theorien der Sozialen Arbeit diese Eignung festgemacht werden kann. Das Ziel dieser Master-Thesis ist es, aus Sicht der Sozialen Arbeit erste zentrale Kriterien zu formulieren, welche einen privaten Beistand oder eine private Beiständin als geeignet auszeichnen. Gestützt auf die Theorien Lebensweltorientierung nach Thiersch (2003) sowie Sozialraumorientierung nach Hinte (2006) soll ausgearbeitet werden, welche Aspekte die Eignung einer privaten Beistandsperson ausmachen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können erste Schlüsse gezogen werden, in welchen Fällen im Erwachsenenschutz eine private Beiständin oder ein privater Beistand als geeignet oder als nicht-geeignet betrachtet werden muss. Anschliessend wird eruiert, welche Kriterien zurzeit die Auswahl privater Beistandspersonen beeinflussen und diese Erkenntnisse werden mit den aus den Theorien der Sozialen Arbeit abgeleiteten Kriterien verglichen. Die Arbeit orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben des Erwachsenenschutzrechts des ZGB und den Empfehlungen der KOKES.

Folgende wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen verfolgt diese Master-Thesis:

- Die Master-Thesis kann erste Erkenntnisse in einer Forschungslücke liefern und erste Kriterien benennen, welche eine Eignung einer privaten Beistandsperson definieren.
- Die Erkenntnisse dieser Master-Thesis können als Ansätze für weiterführende Forschung im Bereich der Eignung von privaten Beistandspersonen genutzt werden.

Folgende praktischen Erkenntnisinteressen verfolgt diese Master-Thesis:

- Die Erkenntnisse der Master-Thesis können von den zuständigen Personen der KESB genutzt werden, um private Beistandspersonen passgenauer auszuwählen.
- Die Erkenntnisse können zur Entwicklung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen für private Beistandspersonen genutzt werden.

1.4 Fragestellung

Die übergeordnete Fragestellung der vorliegenden Master-Thesis lautet:

Welchen Beitrag kann die Lebenswelt- und Sozialraumorientierte Soziale Arbeit bei der Auswahl einer privaten Beistandsperson im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz in der Schweiz leisten?

Um die übergeordnete Fragestellung zu beantworten und das Ziel dieser Master-Thesis zu erreichen, sind verschiedene Forschungsschritte nötig. In einem ersten Schritt findet eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts in der Schweiz und den entsprechenden geläufigen Interpretationen derer statt. Danach wird anhand von ausgewählter Fachliteratur der Sozialen Arbeit folgende Fragestellung theoretisch bearbeitet:

Was lässt sich aus der Lebenswelt- und Sozialraumorientierten Sozialen Arbeit im Hinblick auf Kriterien der Eignung von privaten Beistandspersonen in einer Erwachsenenschutzmassnahme ableiten?

Aufbauend auf den Erkenntnissen der theoretisch bearbeiteten Fragestellung wird daraufhin mittels einer qualitativen Erhebung folgenden weiteren Fragestellungen nachgegangen:

Nach welchen allgemeinen Kriterien wird zurzeit die Eignung von privaten Beistandspersonen durch die Fachstellen für private Beistandspersonen der KESB definiert?

Welche der theoretisch erarbeiteten Kriterien erweisen sich aus Sicht der Expertinnen und Experten als relevante Kompetenzen der privaten Beistandspersonen?

1.5 Aufbau und methodisches Vorgehen

Diese Master-Thesis ist eine explorative Studie, in welcher deduktiv – induktiv vorgegangen wurde. Die methodische Grundlage ist eine qualitative Erhebung basierend auf einer Theoriebearbeitung. Die Master-Thesis orientiert sich an der von Gläser und Laudel (2009) vorgeschlagenen Struktur empirischer sozialwissenschaftlicher Forschungsprozesse:

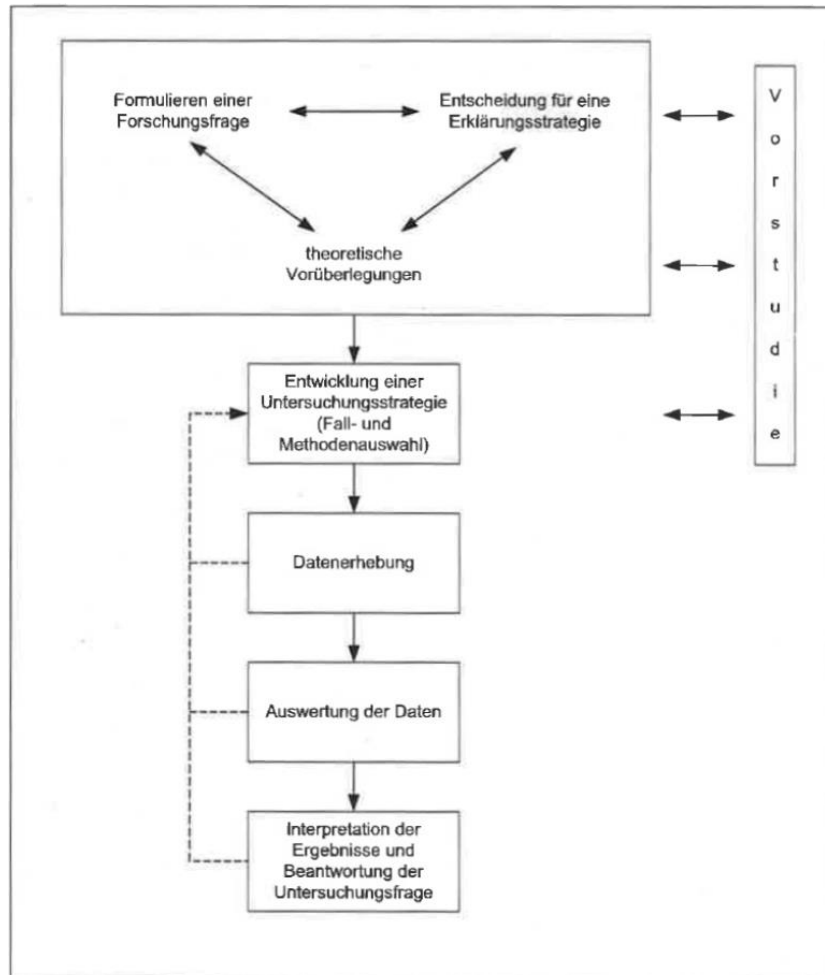


Abbildung 1: Struktur empirischer sozialwissenschaftlicher Forschungsprozesse (Quelle: Gläser & Laudel, 2009, S. 35)

In der Erarbeitung der Disposition (Vorstudie) wurde, wie von Gläser und Laudel (2009, S. 35) beschrieben, zuerst eine Forschungsfrage formuliert, anhand dieser wurden theoretische Vorüberlegungen gemacht und eine Entscheidung für eine Erklärungsstrategie getroffen. Dieser Prozess lief nicht linear ab, sondern die theoretischen sowie methodischen Vorüberlegungen beeinflussten die Fragestellung, wonach diese wiederum die Vorüberlegungen beeinflusste. Darauf folgend wurde eine Untersuchungsstrategie festgelegt.

Nachdem das 1. Kapitel Auskunft darüber gibt, wie die Problemstellung sowie die Forschungsfrage erarbeitet wurden, befasst sich das 2. Kapitel mit dem zivilrechtlichen Erwachsenenschutz in der Schweiz. Dabei wird auf die rechtlichen Grundlagen des ESR im Allgemeinen sowie auf die Selbstbestimmung, die eigene Vorsorge, die Arten der Beistandschaften und die Akteure im Besonderen eingegangen. Anschliessend wird die derzeitige Definition der geeigneten Beistandsperson im Einbezug des Rechts und von einschlägiger Fachliteratur abgeleitet sowie die Selbstbestimmung bei der Wahl der Beistandsperson besprochen. Im 3. Kapitel werden die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit nach Thiersch (2003) sowie der Ansatz der Sozialraumorientierung nach Hinte (2007) vorgestellt. Zusätzlich wird kurz der Aspekt der Macht in der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi (2007) aufgegriffen. Anhand dieser Theorien der

Sozialen Arbeit werden erste Kriterien (Kategorien) definiert, anhand derer eine Eignung einer privaten Beistandsperson im Erwachsenenschutz abgeleitet werden können. Die Literaturrecherche und Theoriebearbeitung bildet die Grundlage dieser Master-Thesis und schliesst den deduktiven Teil der Master-Thesis ab. Während in Bezug auf sozialwissenschaftliche Publikationen nationale wie internationale Beiträge berücksichtigt wurden, wurde aufgrund der Gesetzgebung eine Eingrenzung auf rechtswissenschaftliche Beiträge zum ESR der Schweiz gemacht.

In Kapitel 4 wird das methodische Vorgehen der qualitativen Erhebung erläutert. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wird begründet und die Erhebungsmethodik, die Datensicherung, sowie das Vorgehen bei der Datenanalyse beschrieben. In Kapitel 5 werden die aus der Inhaltsanalyse resultierenden Ergebnisse dargestellt. In Kapitel 6 werden die Ergebnisse diskutiert, aufgezeigt inwieweit es möglich war, die Fragen zu beantworten und das Vorgehen kritisch reflektiert. Kapitel 7 zeigt die Relevanz der Ergebnisse für die Soziale Arbeit auf - es werden Schlussfolgerungen gezogen, Handlungsempfehlungen für die Praxis beschrieben und weiterführende Forschungsmöglichkeiten vorgestellt.

2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz in der Schweiz

Wie in Kapitel 1 beschrieben, wurde das neue KESR der Schweiz per 1. Januar 2013 eingeführt. Die Aufgaben des KESR wurden, wie früher das Vormundschaftsrecht, den Kantonen und durch diese teilweise den Gemeinden übertragen. Die Kantone haben die Einführung des neuen KESR in Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) geregelt (vgl. dazu z.B. Kantonsrat Luzern, 2011). Darin werden die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der neuen Behörden (KESB) benannt. Die bisherigen Vormundschaftsbehörden wurden aufgehoben und es wurden kantonale und kommunale KESB aufgebaut.

2.1 Grundrechtliche Aspekte

Art. 388 Abs. 1 ZGB: Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Menschen sicher.

Der Erwachsenenschutz in der Schweiz befasst sich mit staatlicher Fürsorge und Vertretung schutzbedürftiger Personen. Es geht darum, dass ein bestimmter Schwächezustand betroffener Personen eine Schutzbedürftigkeit auslöse und durch die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme (Beistandschaft) behoben oder ausgeglichen werden muss (Rosch, 2015a, S. 166f.).

Art. 390 Abs. 1 ZGB: Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person: 1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann; 2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

Laut Fountoulakis und Rosch (2016a, S. 460) soll der Erwachsenenschutz „die Schutzbedürftigkeit mindern, stabilisieren und, wenn möglich, Abhilfe schaffen“.

Da es sich beim ESR um ein sogenanntes Eingriffssozialrecht handelt, muss jede angeordnete Massnahme das Subsidiaritäts-, das Komplementaritäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren (vgl. u.a. Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 30f.). Es stehe somit im Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdbestimmung (Rosch, 2015a, S. 169). Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit sowie der Grundsatz der Stufenfolge der Massnahmen gelten beim Erwachsenenschutz als Zielsetzung und Orientierung im Handeln der KESB (Fassbind, 2012, S. 43). Die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit leiten sich im Erwachsenenschutz aus Art. 389 Abs. 1 und 2 ZGB ab.

Das **Subsidiaritätsprinzip** bedeutet, dass die KESB erst eingreift, wenn die Unterstützung der betroffenen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder öffentliche Dienste (z.B. Sozialberatung, Pro Senectute, etc.) nicht genügt, um den Schutzbedarf zu decken. Auch ist eine Erwachsenenschutzmassnahme zwingend, wenn bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person keine (ausreichende) eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB; Rosch, 2015a, S. 170).

Das **Komplementaritätsprinzip** bedeute, dass die Beistandschaft nicht ersetzend, sondern ergänzend sein soll betreffs Handlungsfähigkeit der betroffenen Person (Wider, 2017, S. 180f.). Alles was die betroffene Person selbst erledigen kann, solle sie auch selbst erledigen (ebd.).

Das **Verhältnismässigkeitsprinzip** bedeute laut Steck (2015, S. 458), dass die mildeste Massnahme gewählt werden muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Das heisst auch, dass die Massnahme auf ihre Geeignetheit, die Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Zumutbarkeit geprüft werden müsse (vgl. u.a. Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 32f.). Laut Boente (2017, S. 132ff.) werde die Urteilsunfähigkeit

der betroffenen Person oft als Begründung für eine Vertretung sowie handlungseinschränkende Massnahmen angeführt. Boente (ebd.) stellt in Frage, dass dies Verhältnismässig ist und verweist darauf, dass die Urteilsunfähigkeit ein Konstrukt des schweizerischen Rechts sei und vermehrt auf unterstützte Urteilsfindung, also „supported decision making“ (Rosch, 2019a), denn Vertretung wert gelegt werden sollte.

2.2 Orientierung an der Selbstbestimmung

Das Selbstbestimmungsrecht kann einerseits aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgeleitet werden, wo dem Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK zentrale Bedeutung eingeräumt wird. Laut Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Laut Abs. 2 darf eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. In der Bundesverfassung (BV) wird in Art. 10 Abs. 2 BV das Grundrecht auf persönliche Freiheit garantiert. Im Erwachsenenschutz wird diese persönliche Freiheit in gewissen Fällen eingeschränkt. Die Selbstbestimmung wird jedoch in der Botschaft zur Änderung des ZGB als zentrales Revisionsziel beschrieben (Bundesrat, 2006, S. 7002).

Art. 388 Abs. 2 ZGB: Sie [die behördlichen Massnahmen] sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Grundsätzlich gilt somit, dass unter Beachtung des Schwächezustandes so viel Selbstbestimmung wie möglich gewährt werden sollte. Laut Rosch (2015c) „soll neben den höchstpersönlichen Rechten auch unabhängig vom Eingriff ‘soweit tunlich’ auf die Meinung der verbeiständeten Person Rücksicht genommen werden und der Beistand soll den Willen der verbeiständeten Person achten und sie das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten lassen (Art. 406 abs. 1 ZGB)“ (S. 220). Bei einer urteilsfähigen Person sei grundsätzlich der Wille zu beachten, bei einer urteilsunfähigen Person sind laut Rosch (2019b, S. 90) verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Unter anderem sei zu beachten, wie die bisherige Lebensplanung der Person aussah, ihr Lebensstil und ihre bis zur Urteilsunfähigkeit gemachten Äusserungen gegenüber Dritten sowie aktuelle Äusserungen (ebd.; Art. 377 Abs. 3 ZGB). Trotz einer Mandatsführung soll der verbeiständeten Person also, unabhängig von der Massnahme, noch ein gewisses Mass an Selbstbestimmung ermöglicht werden. Das bedeute, dass eine Beistandsperson erkennen können muss, in welchem Fall wie viel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass die verbeiständete Person sich zu stark selbst schädigt (Lutz, 2017, S. 164f.). Dies enthalte ein gewisses Risiko und benötige Mut der Beistandsperson (ebd.). Jedoch benötige es vorallem auch Zeit, um dies gemeinsam mit der betroffenen Person anzugehen und um sie richtig einschätzen zu können und nicht zu überfordern (ebd.). Selbstbestimmung bedeute aber laut Rosch (2015c, S. 221f.) nicht, dass die Beistandsperson die betroffene Person einfach sich selbst überlasse sondern ihr schrittweise mehr Möglichkeiten zu autonomen Handlungen ermögliche. „Beistände haben somit nach Möglichkeit die schutzbedürftigen Menschen zu befähigen und nur als letztes Mittel im Aussenverhältnis selbst direkt für die Betroffenen zu handeln (sog. ultima ratio)“ (Kosuch & Rosch, 2019, S. 513). Sie (ebd., S. 512ff.) empfehlen dafür eine personenzentrierte Betreuung. Diese habe den Vorteil, dass die betreuende Person, die Wünsche, Vorlieben und den Willen der betroffenen Person kennenlernt. So könne die betreuende Person die betroffene Person besser darin unterstützen, selbst zu bestimmen und wenn immer möglich, ihren Willen umzusetzen. Der Wille der betroffenen Person müsse dabei entsprechend ihrer Urteilsfähigkeit abgewogen werden (ebd.). Eine Urteilsunfähigkeit könne zur Folge haben, dass die Beistandsperson sich nicht durchwegs am Willen der verbeiständeten Person orientieren könne und somit

ihre Selbstbestimmung einschränken müsse (ebd.). Laut Rosch (2017, S. 77) ist dies eine Folge der übrigen Rechtsgebiete, insbesondere des Konsumentenschutzes, welche erfordern, dass mehr Vertretungshandlungen für betroffene Personen benötigt werden, anstatt diese im Recht mehr zu schützen. Rosch (ebd., S. 80) spricht von einem Paradigmawechsel in der Unterstützung von vulnerablen Personen. Es gäbe eine Verschiebung von „substitute decision making“ zu „supported decision making“ (ebd.). Supported decision making bedeutet laut ihm auch, dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt werde, da die Unterstützung sowie die Entscheidungen freiwillig und daher auch rechtlich verbindlich sind. Dies kann das ESR der Schweiz mit der umfassenden Beistandschaft, sowie der Möglichkeit der Handlungseinschränkung nicht komplett einhalten. Rosch (ebd.) betont jedoch, dass dies durch die Beistandspersonen so weit wie möglich versucht werden sollte, um die Rechte der betroffenen Personen einzuhalten. Auch sagt er, dass stellvertretendes Handeln für eine urteilsunfähige Person die Ermöglichung von Selbstbestimmung sei, da das vertretende Handeln im Sinne der betroffenen Person sein sollte (ebd.). Jedoch muss festgehalten werden, dass nicht alle Experten in diesem Punkt derselben Meinung sind (vgl. dazu z.B. Boente, 2017). Laut Boente (2017, S. 114ff.) widerspricht das Erwachsenenschutzrecht mit der Möglichkeit der Einschränkung des Handlungsrecht nicht nur der Behindertenrechtskonvention, sondern auch der schweizerischen Bundesverfassung, insbesondere dem Art. 10 Abs. 2 BV und des darin genannten Rechts auf persönliche Freiheit. Diese Diskussion lässt sich mit dem heutigen Wissensstand kaum abschliessend behandeln und würde wohl weiterführende Forschung benötigen. Einigkeit besteht aber wohl in dem Punkt, dass eine dauerhaft urteilsunfähige Person eine Vertretung benötigt, um ihre Rechte wahren zu können (vgl. Rosch, 2017, S. 85).

2.2.1 Eigene Vorsorge

Das ESR der Schweiz gibt neben den behördlichen Massnahmen die Möglichkeit der eigenen Vorsorge durch Erstellen eines Vorsorgeauftrags sowie einer Patientenverfügung. So könne selbst bestimmt werden, „wie und durch wen dem Betroffenen Schutz zu gewähren ist“ (Fountoulakis & Rosch, 2016a, S. 460). Diese Instrumente sind an die Urteilsfähigkeit und im Falle des Vorsorgeauftrags an die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person geknüpft. D.h. einerseits muss die betroffene Person beim Verfassen dieser urteilsfähig bzw. handlungsfähig sein, andererseits werden diese erst rechtskräftig, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist.

Der Gesetzgeber hat auch selbst vorgesorgt und für den Fall, dass jemand urteilsunfähig wird, einer Reihe von Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht eingeräumt (Fountoulakis & Rosch, 2016a, S. 470). Hierzu wird auf Art. 374 ZGB, welcher das Vertretungsrecht durch Eheleute und eingetragene Partnerinnen / Partner bestimmt sowie auf den Art. 378 ZGB verwiesen, welcher die Kaskade der vertretungsberechtigten Personen im medizinischen Bereich erfasst und Ausnahmen benennt.

Vorsorgeauftrag

Art. 360 Abs. 1 ZGB: Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Laut Fountoulakis und Rosch (2016a, S. 463) kann so jede handlungsfähige Person „für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit eine Person bezeichnen, die für den Urteilsunfähigen [sic] die persönliche Sorge, die Vermögensverwaltung und/oder die damit einhergehenden Vertretungsrechte übernimmt“. Die auftraggebende Person könne entweder eine Person für alle Bereiche oder mehrere Personen für verschiedene Bereiche einsetzen (ebd.). Auch gäbe es die Möglichkeit Personen nacheinander einzusetzen, damit es beim Wegfall einer Person nicht zu einer Beistandschaft komme, was ja genau durch einen Vorsorgeauftrag vermieden werden soll (ebd.; Art. 360 Abs. 3 ZGB). Ein Vorsorgeauftrag könne einerseits klar umschriebene Aufgaben, jedoch auch generalisierte Aufgabenbereiche enthalten

(ebd.). Für den Vorsorgeauftrag gelten klare Formvorschriften. Er muss entweder eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben oder aber öffentlich beurkundet sein (vgl. Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB). Beim Zivilstandsamt kann die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde sowie dessen Hinterlegungsort eingetragen werden (vgl. Art. 361 Abs. 3 ZGB). Wenn die KESB erfährt, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, muss diese prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt (vgl. Art. 363 Abs. 1 ZGB). Wenn ein Vorsorgeauftrag vorliegt, prüft die KESB diesen auf seine Richtigkeit sowie Vollständigkeit (vgl. Art. 363 Abs. 2 ZGB) und wenn die beauftragte Person den Auftrag annimmt, wird dies durch die KESB beurkundet (vgl. Art. 363 Abs. 3 ZGB).

Patientenverfügung

Art. 370 Abs. 1 ZGB: Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

Mit einer Patientenverfügung kann jede urteilsfähige Person im Voraus darüber bestimmen, welche medizinischen, z.B. lebenserhaltenden, Massnahmen sie möchte, falls sie in der Zukunft nicht fähig wäre, sich dazu zu äussern. In der Patientenverfügung kann die urteilsfähige Person auch eine oder in einer Reihenfolge, mehrere Personen bestimmen, welche im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit den behandelnden Personen die medizinischen Massnahmen besprechen und für sie entscheiden soll (vgl. Art. 370 Abs. 2 ZGB).

Die Patientenverfügung unterliegt weniger strengen Formvorschriften als der Vorsorgeauftrag. Sie muss schriftlich (PC oder von Hand) verfasst, datiert und unterschrieben sein (vgl. Art. 371 Abs. 1 ZGB).

Vorlagen, Formulare sowie Beratungen sind, auch online, von diversen Organisationen, wie z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz und Pro Senectute, erhältlich. Um Zweifel, ob die Patientenverfügung noch dem aktuellen Willen der Person entspricht, zu begegnen, empfehlen Fountoulakis und Rosch (2016a, S. 469) diese in regelmässigen Abständen zu prüfen, wenn nötig abzuändern sowie neu zu datieren und zu unterzeichnen.

2.3 Arten der Beistandschaft und Handlungsfelder

Die Massnahmen im Erwachsenenschutzrecht können nur für natürliche Personen errichtet und geführt werden (KOKES, 2012, S. 136). Wie schon oben erwähnt setzt eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme einen Schwächezustand und einen Schutzbedarf voraus. Laut Maranta und Terzer (2016, S. 485) lege der Begriff „Beistandschaft“ nahe, dass diese Massnahme bezwecke, dass einer Person bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben beigegeben wird. Wenn die oben genannten Voraussetzungen für eine Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme bestehen, muss die KESB entscheiden, wie diese Massnahme entsprechend der Komplementaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzipien geführt werden soll (vgl. Art. 391 ZGB). Die KESB müsse daher „ausgehend vom konkreten Schutzbedarf der betroffenen Person, die Aufgabenbereiche der Beistandsperson festlegen“ (Maranta & Terzer, 2016, S. 495). Dementsprechend müssten auch die Beistandschaftsarten, welche die betroffene Person für die Unterstützung benötigt, definiert werden (ebd., S. 499).

Es bestehen vier Beistandschaftsarten: die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) in Verbindung mit Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB), die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) und die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB). Die verschiedenen Arten der Beistandschaften haben eine Stufenfolge, welche aber durch individuelle Anpassungen durchlässig ist (siehe auch Kapitel 2.4). Nur die umfassende Massnahme ist von der Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen, da diese grundsätzlich alle Bereiche umfasst (vgl. Art. 397 und 398 ZGB).

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Arten der Erwachsenenschutzmassnahmen sowie ihre Wirkungen ersichtlich:

	Begleitbeistandschaft	Vertretungsbeistandschaft	Vermögensverwaltung	Mitwirkungsbeistandschaft	umfassende Beistandschaft	
Gesetzl. Grundlage	Art. 393 ZGB	Art. 394 ZGB	Art. 395 ZGB	Art. 396 ZGB	Art. 398 ZGB	
Zweck	Begleitende Unterstützung	Vertretung in best. Bereichen	Verwaltung von Einkommen und/oder Vermögen	Schutz vor sich selbst oder Dritten	Besonderer Bedarf für Beistand, Fürsorge oder Schutz, „ultima ratio“	
generelle Voraussetzungen nach Art. 390 ZGB	Gefährdung des Wohls einer volljährigen Person infolge Schwächezustands, d.h. geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnliches (z.B. Suchterkrankung) oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen und Unvermögen eigene Angelegenheiten hinreichend zu besorgen (durch eigenes Handeln oder Bezeichnung eines Stellvertreters) und anderweitige Abhilfe (z.B. Nutzung von geeigneten Beratungsstellen) ist nicht möglich					
zusätzliche Voraussetzungen	Zwingend: Zustimmung der betroffenen Person	Bestimmte, relevante Angelegenheiten können nicht zweckmässig erledigt werden	zusätzlich zu Voraussetzungen nach Art. 394 ZGB: Verwaltung des Einkommens u/o Vermögens kann nicht selber besorgt werden	hilfsbedürftige und urteilsfähig Person kann selber handeln, besorgt relevante eigene Angelegenheiten aber nicht zweckmässig	Hilfsbedürftigkeit in besonders qualifizierter Form und umfassende Wirkungen der B. zwingend notwendig	
Tätigkeitsbereiche	Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon	Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon	Vermögensverwaltung (Einkommen und Vermögen), Rechte und Pflichten gem. Art. 408 – 410 ZGB	(evtl. Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon	von Gesetzes wegen: Personensorge + Vermögenssorge + Rechtsverkehr	
Handlungs-freiheit	keine Einschränkung	beschränkt, da Beistand parallel zuständig		beschränkt, Beistand muss im Umfang des Aufgabenbereichs zwingend mitwirken	beschränkt auf höchstpersönliche Rechte und unentgeltliche Vorteile, geringfügige Ang. des tägl. Lebens	
Handlungs-fähigkeit	keine Einschränkung	grds. keine Einschränkung, bei Bedarf durch formelle Anordnung der KESB		von Gesetzes wegen eingeschränkt im Umfang des Aufgabenbereiches	entfällt vollumfänglich von Gesetzes wegen	
kombinierbar nach Art. 397 ZGB	Ja, Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft sind in sämtlichen Tätigkeitsbereichen frei kombinierbar. Allerdings ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Kompetenzbereiche sich nicht überschneiden.					Nein (gesetzl. Typenfixierung)
Mitteilung der Massnahme	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	KESB oder Beistand bei Einschränkung der HF: Schuldner Betreibungsamt	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	KESB informiert (v.A.w.): Schuldner Zivilstandsamt Betreibungsamt	

Tabelle 1: Arten und Wirkungen von Beistandschaften (Quelle: Nigg, KESB Hochdorf, 2012)

Eine Beistandschaft kann alle Lebensbereiche oder aber auch nur einzelne umfassen. Folgende Abbildung zeigt die möglichen Aufgabenfelder auf:

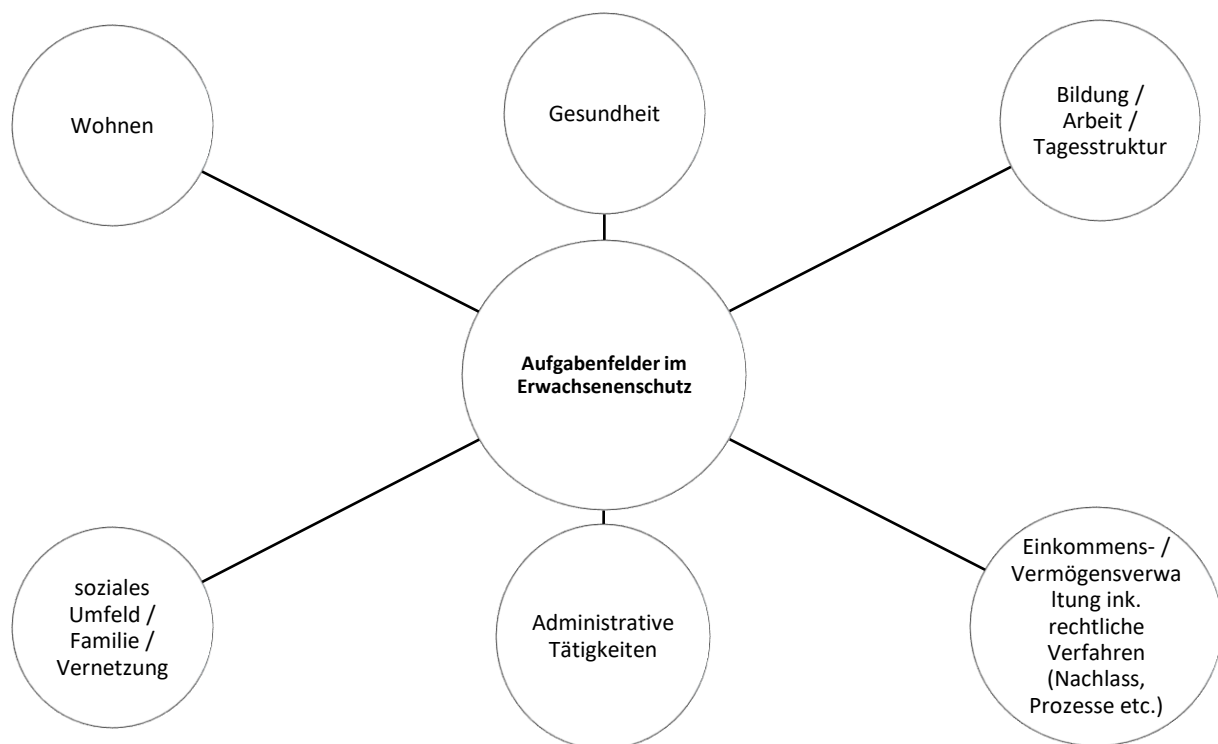


Abbildung 2: Aufgabenfelder im Erwachsenenschutz (Quelle: KESB Hochdorf, 2020)

Die KESB können die Aufgabenbereiche entweder grob (z.B. administrative Tätigkeiten) umschreiben und / oder einzelne Aufgaben klar definieren (Maranta & Terzer, 2016, S. 496f.).

2.3.1 Begleitbeistandschaft

Art. 393 Abs. 1 ZGB: Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

Da die Begleitbeistandschaft nur mit der Zustimmung der betroffenen Person errichtet werden kann, benötige es „ein Mindestmass an Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit“ (KOKES, 2012, S. 144). Voraussetzung ist, dass die betroffene Person Unterstützung und Beratung benötigt, jedoch noch selbst handlungsfähig ist (Art. 393 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Begleitbeistandschaft beinhalte rein begleitende Unterstützung der betroffenen Person, und die Beistandsperson habe weder eine Vertretungsbefugnis noch werde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in irgendeiner Form eingeschränkt (KOKES, 2012, S. 143). Somit ist die Begleitbeistandschaft die niedrigste Stufe der behördlichen Massnahmen. Eine Begleitbeistandschaft grenze sich von subsidiären, freiwilligen Beratungsangeboten insofern ab, dass die Beistandsperson eine Berichterstattungspflicht habe und somit der behördlichen Kontrolle unterstehe (Rosch, 2015b, S. 185). Eine Begleitbeistandschaft werde kaum als einzige Art der Beistandschaft errichtet, sondern zumeist in Kombination mit anderen Arten der Beistandschaft (ebd., S. 185f.). Begleitung werde aber nicht nur in den Begleitbeistandschaften geboten, sondern sei auch ein Teil der Aufgaben in den anderen Arten von Beistandschaften (ebd.).

2.3.2 Vertretungsbeistandschaft

Art. 394 Abs. 1 ZGB: Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

„Eine Vertretungsbeistandschaft ist anzuordnen, wenn eine schutz- und hilfsbedürftige Person i.S.v. Art. 390 Abs. 1 ZGB eine bestimmte Angelegenheit infolge eines Schwächezustandes i.S.v. Art. 390 ZGB nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss“ (Rosch, 2015b, S. 189). Diese Vertretungsbeistandschaft kann in einzelnen oder in allen Lebensbereichen der betroffenen Person errichtet werden und wenn nötig kann die Handlungsfähigkeit der Person entsprechend eingeschränkt werden (vgl. Art. 394 Abs. 2 ZGB). Eine solche Handlungsfähigkeitseinschränkung könne auf alle Aufgabenbereiche oder auch nur einen Teilbereich bezogen werden (KOKES, 2012, S. 147ff.). Auf jeden Fall müsse sie individuell massgeschneidert werden (ebd.). Eine Vertretungsbeistandschaft kann auch gegen den Willen der betroffenen Person errichtet werden und die betroffene Person müsse sich die Handlungen der Beistandsperson gefallen lassen (vgl. dazu KOKES, 2012, S. 148; Rosch, 2015b, S. 189).

Vermögensverwaltung

Wird eine Vertretung im Bereich Einkommens- und Vermögensverwaltung benötigt, so wird eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB errichtet (vgl. u.a. KOKES, 2012, S. 148). Das Vermögen umfasse laut Rosch (2015b, S. 190) das Vermögen im engeren Sinne, aber auch Einkommen, Renten oder Schulden. Auch hier seien die zu verwaltenden Werte klar anzugeben (KOKES, 2012, S. 148). Ohne die Handlungsfähigkeit zu beschränken kann der betroffenen Person der Zugriff auf einen Teil der Vermögenswerte (z.B. Betriebskonto) entzogen werden (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Dies können zum Beispiel einzelne Kontosperren, wie das Betriebskonto der Beistandsperson, oder auch Vorenthalten des Besitzes sein (KOKES, 2012, S. 149).

2.3.3 Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 396 Abs. 1 ZGB: Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

Diese Beistandschaft bedinge die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person, da diese handelnde Person sei und die Beistandsperson nur eine mitwirkende Rolle habe (Rosch, 2015b, S. 194). Dabei gehe es um Menschen, welche grundsätzlich urteilsfähig seien, jedoch auf Grund ihres Schwächezustandes sich selbst schädigen (ebd.). Diese Beistandschaft beinhalte keine Vertretungsmacht durch die Beistandsperson, somit könne die Beistandsperson nicht für die betroffene Person handeln (KOKES, 2012, S. 152). Diese Art der Beistandschaft müsse auf klar definierte Bereiche festgelegt sein, da sie in diesen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränkt (vgl. Art. 396 Abs. 2 ZGB; Rosch, 2015b, S. 195). In diesen Bereichen könne die betroffene Person nur mit Zustimmung der Beistandsperson rechtswirksam handeln (KOKES, 2012, S. 152).

2.3.4 Umfassende Beistandschaft

Art. 398 Abs. 1 ZGB: Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

Die umfassende Beistandschaft wird zwingend für alle Lebensbereiche errichtet (umfassend) und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 ZGB). Diese Art Beistandschaft werde z.B. bei einer dauernden Urteilsunfähigkeit, auf Grund massiver Wahnvorstellungen oder Suchterkrankungen, sowie geistiger Behinderung errichtet (vgl. Rosch, 2015b, S. 197f.; KOKES, 2012, S. 155). Laut KOKES (2012, S. 155) sollte jedoch auch in solchen Fällen, wenn möglich eine massgeschneiderte Massnahme, entsprechend dem Schutzbedarf und den Fähigkeiten der betroffenen Person, vorgezogen werden.

2.4 Massschneidung

Art. 391 Abs. 1 ZGB: Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

„Durch das Bereitstellen von Instrumenten, die auf die individuelle Situation zugeschnitten sind, kann den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Personen in optimaler Weise und unter bestmöglicher Wahrung ihrer Autonomie Rechnung getragen werden“ (Bundesrat, 2012, S. 690). Erstens seien für die Beistandschaften über die Aufgabenbereiche klar definierte Aufträge zu benennen, zweitens seien die Arten untereinander kombinierbar, drittens könne individuell die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person zusätzlich eingeschränkt werden (KOKES, 2012, S. 162f.).

Art. 397 ZGB: Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

„Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Beistandschaft eine Massnahme nach Mass ist. Der Aufgabenbereich wird von Fall zu Fall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person, d.h. ‘massgeschneidert’, festgelegt – dies ist die für das neue Recht zentrale Aussage“ (Bundesrat, 2006, S. 7044). Laut KOKES (2012, S. 162) sei die Massschneidung Pflicht, in dem Sinne, dass jede Beistandschaft individuell der konkreten Sachlage angepasst werden könne und müsse. Es gelte das Bedarfsprinzip und es können keine Massnahmen auf Vorrat angeordnet werden (ebd.; siehe auch Kapitel 2.1). Dies bedinge aber auch die Möglichkeit einer Anpassung der Massnahme im Falle einer Veränderung der Situation der betroffenen Person, falls die Massnahme nicht mehr angemessen (zu schwach oder zu stark) erscheine (KOKES, 2012, S. 175). Insbesondere die Begleitbeistandschaft, welcher durch die betroffene Person zugestimmt werden muss, ist laut Rosch ein Ausdruck der Orientierung an der Selbstbestimmung und unterstütze das „Supported decision making“ (Rosch, 2017, S. 83).

2.5 Überblick über die Akteure und ihre Aufgaben

Im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz gäbe es drei Hauptakteure / Hauptakteurinnen: die betroffene schutzbedürftige Person, die abklärende und anordnende Behörde (KESB) und die beauftragte Beistandsperson (Heck, 2016, S. 89). Zu diesen Dreien gibt es zusätzlich noch die Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde.

2.5.1 Betroffene schutzbedürftige Person

Schutzbedürftige Personen benötigen nicht zwangsläufig eine behördliche Erwachsenenschutzmassnahme, jedoch werden behördliche Massnahmen nur für schutzbedürftige Personen errichtet (vgl. u.a. Heck, 2016, S. 90). Diese Personen sind Erwachsene in unterschiedlichsten Momenten ihres Lebens, mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf und unterschiedlichem Beziehungs- und Unterstützungsumfeld (Rosch, 2015b, S. 174ff.). Es kann davon ausgegangen werden, dass genau so unterschiedlich auch die Problem(ein-)sicht der betroffenen Person und ihrem sozialen Umfeld ist. Diese Problemsicht habe laut Heck (2016, S. 90) grossen Einfluss auf die Kooperationsbereitschaft in einer Beistandschaft sowie auf die persönliche Veränderungsmotivation. Die betroffene Person muss, wenn immer möglich, in die Abklärungen der KESB einbezogen und persönlich angehört werden (vgl. Art. 447 Abs. 1 ZGB; Heck, 2016, S. 93).

2.5.2 Abklärende und anordnende Behörde (KESB)

Die Organisation der KESB bestimmen die Kantone (vgl. Art. 440 Abs. 1 ZGB). Sie entsprechen entweder einem Gerichtsmodell oder einer Verwaltungsbehörde. Sie können kantonal, regional oder kommunal organisiert sein. Die KESB ist eine Fachbehörde und fällt ihre Entscheide grösstenteils mit mindestens drei Mitgliedern (vgl. Art. 440 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 48 und 49 EGZGB Kt. LU).

Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Sachverstand kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden. Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. (Bundesrat, 2006, S. 7073)

Laut Wider (2015, S. 411) „macht der Bund (minimale) Vorgaben mit dem Ziel der klareren Normierung der Qualitätsanforderungen für die behördliche Tätigkeit“. Laut Heck (2016, S. 91) agiere die KESB unabhängig, mache Sachverhaltsabklärungen von Amtes wegen und sei nicht an Anträge welche an sie heran getragen werden gebunden (vgl. Art. 446 ZGB).

2.5.3 Beauftragte Beistandsperson

Art. 449a ZGB: Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Die von der KESB beauftragte Beistandsperson führt die behördlich angeordnete Massnahme. Eine Massnahme muss entsprechend den Anordnungen der KESB geführt werden und kann Begleitung, Vertretung, Mitwirkung und laut Heck (2016, S. 94) manchmal Kontrolle beinhalten. Die Beistandsperson stehe unter der Aufsicht der zuständigen KESB (ebd., S. 95).

Die Aufgaben von Beistandspersonen sind in den Art. 405 bis 414 ZGB geregelt. Daneben sind laut der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB) Bestimmungen aus dem Obligationenrecht (OR) und dem Bundesgesetz über Schuldbetreibungen und Konkurs (SchKG) sowie aus der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

(VBVV) für die Arbeit bedeutsam (2017, S. 3). Weiter enthalten die kantonalen EGZGB Bestimmungen über die Ausübung der Beistandschaft, sowie über das Berichts- und Rechnungswesen (vgl. dazu z.B. Kantonsrat Luzern, 2011). Hinzu kommen laut der SVBB noch allfällige Weisungen und Anordnungen der zuständigen KESB sowie des Arbeitgebers (Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände, 2017, S. 3).

Laut KOKES (2012, S. 175f.) spiele die richtige Auswahl, Instruktion, Begleitung, etc. der Beistandsperson beim Gelingen der Massnahme eine wichtige Rolle. Je nach Aufgabenstellung in der Massnahme sowie Persönlichkeit der betroffenen Person benötige es besondere Fähigkeiten oder Eigenschaften der Beistandsperson (ebd.). Für eine genauere Betrachtung dieser Akteurin / dieses Akteurs siehe Kapitel 2.6.

2.5.4 Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden werden kantonal bestimmt (vgl. Art. 440 Abs. 1 ZGB).

Art. 450 Abs. 1 ZGB: Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Alle Entscheide der KESB sind erst nach einer Rechtsmittelfrist wirksam (vgl. Art. 450b ZGB). Entsprechend kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

Die Aufsichtsbehörde habe, im Gegensatz zur Beschwerdeinstanz, welche nur in Folge einer Beschwerde reagiert, den Auftrag im Sinne einer allgemeinen Aufsicht, „für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung“ (Heck, 2016, S. 97) zu sorgen. Laut Heck (ebd.) bestimmen die Kantone, wie die Aufsichtsbehörde aufgestellt werde.

2.6 Person der Beiständin / des Beistands

Da sich diese Master-Thesis im Besonderen damit beschäftigt, was die Eignung einer privaten Beistandsperson ausmacht, soll folgend vertieft auf diese Akteurin / diesen Akteur aus rechtlicher Sicht eingegangen werden.

Art. 400 Abs. 1 ZGB: Die Erwachsenenschutzbehörde ernannt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

Wenn die KESB eine Erwachsenenschutzmassnahme als nötig erachtet, errichtet sie eine Massnahme und ernennt eine Beistandsperson. Im neuen ESR gibt es nur noch ein eigentliches Amt, nämlich den Beistand oder die Beiständin (vgl. u.a. Art. 400 ZGB; Hausheer, Geiser, & Aebi-Müller, 2010b, S. 17). Die Begriffe des Vormunds oder der erweiterten elterlichen Sorge kommen nicht mehr vor. Fassbind (2012, S. 98) erklärt, dass es diese aus Stigmatisierungsgründen nicht mehr gäbe. Mit der neuen Typologisierung sei es nun unmöglich, Rückschlüsse auf den Schwächezustand und den Schutzbedarf der verbeiständeten Person zu ziehen (ebd.).

Es können sowohl Privatpersonen, Fachpersonen sowie Berufsbeistände / Berufsbeiständigen als Beistandspersonen ernannt werden (Häfeli, 2015a, S. S. 203). Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied in den erforderlichen Kompetenzen, sondern beschreibt lediglich, dass die Beistandsperson persönlich und fachlich geeignet sein muss sowie die Aufgaben selbst wahrnimmt (vgl. Art. 400 Abs. 1 ZGB; KOKES, 2012, S. 180). Die Familiensolidarität hatte einen hohen Stellenwert in der Revision des ZGB und solle weiter gefördert werden (KOKES, 2016, S. 1). „Familienangehörige gelten als Vertrauenspersonen und sollen – soweit sich die betroffene Person nicht gegensätzlich äussert – als Beistand eingesetzt werden, sofern diese dazu bereit und geeignet sind“ (KOKES, 2016, S. 4).

2.6.1 Das Anforderungsprofil von Beistandspersonen

Laut Rosch (2019b, S. 80) haben die KESB die Pflicht ausschliesslich geeignete Beistandspersonen zu beauftragen, sonst begehen sie eine Sorgfaltspflichtverletzung.

Berufsbeistands- sowie private Beistandspersonen handeln gemäss denselben gesetzlichen Grundlagen, Rechten und Pflichten (Art. 405 – 414 ZGB). Insbesondere zu erwähnen ist, dass sie auch denselben Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten unterstehen (Art. 413 ZGB).

Laut Rosch (2019b, S. 78) werde bei Berufsbeistandspersonen auf die allgemeine Eignung, welche sich aus dem Kompetenz- und Funktionsprofil ergibt, sowie die persönliche Eignung geachtet. Bei den Kompetenzen bezieht er sich auf Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (ebd.). Laut Häfeli (2015a, S. 204) leite sich dieses Kompetenzprofil aus dem Funktionsprofil von Beistandspersonen ab. Das Funktionsprofil umfasse alle in Art. 391 Abs. 2 ZGB bezeichneten Aufgabenbereiche (ebd.).

Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB) haben ein Anforderungsprofil für Berufsbeiständigen und Berufsbeistände herausgegeben. Sie weisen darauf hin, dass die Vorgaben aus dem ZGB (Art. 400 Abs. 1 ZGB) zu berücksichtigen seien (2017, S. 8). Sie benennen jedoch „die Fähigkeit zu umfassender Beratung und Strukturierung komplexer Sachverhalte“ als Schlüsselqualifikation (ebd.). Weiter gehen sie auf die fachlichen und methodischen Kompetenzen ein. Diese beinhalten laut SVBB (ebd., S. 8f.) u.a. detaillierte Kenntnisse des KESR, Wissen über das Sozialversicherungssystem, Planungskompetenzen, analytisches Verständnis, Kommunikationskompetenzen, wirtschaftliche und kaufmännische Kompetenzen, den Willen mit den verbeiständeten Personen sowie Dritten zusammen zu arbeiten und ein «ethischer ... Umgang mit Macht und Ohnmacht» (ebd., S. 9). Die von der SVBB genannten Sozial- und Selbstkompetenzen enthalten u.a. Menschenkenntnis sowie Lebens- und Berufserfahrung, die Fähigkeit, die Helferrolle als Beistandsperson verständlich zu erläutern und zu vertreten, Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, um nur einige zu nennen (ebd., S. 10).

Die persönliche Eignung bezeichnet Rosch (2019b, S. 78) als ein individueller Matchingentscheid, wobei auf Aspekte geachtet werden müsse, welche nicht schon in den Handlungskompetenzen abgedeckt werden. Dabei könne es sich um Aspekte wie Sympathie, Geschlecht oder auch vorhersehbare Interessenskollisionen handeln (ebd.). Die SVBB (2017, S. 3) benennt als Hauptaufgabe der Beistandsperson die persönliche Betreuung, Begleitung und / oder Vertretung der verbeiständeten Person entsprechend den von der KESB beauftragten Aufgabenbereichen. Das Ziel der Arbeit von Beistandspersonen soll, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, den betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnen, ein nach ihren Vorstellungen und Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu führen, sowie ihre Ansprüche sicher zu stellen (ebd.). Je nach Entscheid kommen noch weitere begleitende und / oder vertretende Massnahmen hinzu, wie z.B. Vermögensverwaltung, Administration, usw. (ebd.).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die zeitliche Verfügbarkeit. Eine Beistandsperson muss die erforderliche Zeit für ein Mandat einsetzen können, damit sie als geeignet gilt (vgl. Art. 400 Abs. 1 ZGB). Ohne entsprechende Zeitressourcen bestehe die Gefahr, dass das Mandat nicht korrekt geführt werde und zum Beispiel ein Vermögensschaden entstehen könne (Rosch, 2019b, S. 80). Laut Art. 405 Abs. 1 ZGB ist die Beistandsperson verpflichtet bei Amtsübernahme persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person aufzunehmen. Entsprechend Art. 406 Abs. 2 ZGB muss die Beistandsperson bestrebt sein ein Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person aufzubauen. Es muss angenommen werden, dass beide gesetzlichen Bestimmungen für Beistandspersonen ohne die entsprechenden zeitlichen Ressourcen nicht umsetzbar sind. Laut KOKES (2012, S. 183) können Dritte zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wenn entweder keine spezifischen Kompetenzen der Beistandsperson nötig sind, oder diese explizit in einem

bestimmten Bereich fehlen. Dies seien z.B. konkrete Betreuungsaufgaben in einer Institution oder der Verkauf von Liegenschaften (ebd.).

Die Schwerpunktsetzung des revidierten Rechts auf die Selbstbestimmung erfordert besondere Aufmerksamkeit durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson muss, laut Art. 406 Abs. 1 ZGB „soweit tunlich“ auf die Meinung der betroffenen Person Rücksicht nehmen, ihren Willen achten und sie darin unterstützen ihr Leben soweit möglich nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Laut Rosch (2017, S. 86) bedeute dies, dass es Aufgabe der Beistandsperson sei, dafür zu sorgen, dass die betroffene Person ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen könne. „Das bedeutet, dass er seine Rechtsmacht, insbesondere seine Vertretungsmacht, erst als ultima ratio einsetzt, nämlich dann, wenn Selbstbestimmung im Innenverhältnis nicht möglich ist und der Schutzbedarf Handeln im Aussenverhältnis notwendig macht“ (Rosch, 2017, S. 86). Dies erfordere von der Beistandsperson die Fähigkeit, ihre eigene Meinung und ihre eigene Lebensvorstellung in den Hintergrund zu stellen und die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person zu respektieren (ebd.).

2.6.2 Besondere Anforderungen an private Beistandspersonen

Anhand des oben genannten Anforderungsprofil für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände der SVBB kann auch das Anforderungsprofil von privaten Beistandspersonen abgeleitet werden. Gleichzeitig deutet das Anforderungsprofil aber auch Stolpersteine an, welche eine private Mandatsführung auf Grund der Nicht-Eignung eines privaten Beistandes erschweren oder verunmöglichen könnten.

Gesetzlich sind private Beistandspersonen in der Mandatsführung den Berufsbeiständen gleichgestellt (siehe oben). Nach Fassbind (2012, S. 251) habe die KESB bei der Beurteilung der Eignung privater Beistandspersonen einen grossen Ermessensspielraum (vgl. auch Hausheer et al., 2010a, S. 365). Häfeli (2015b, S. 202f.) sagt jedoch, dass das Fachwissen, welches im Handbuch für private Mandatsträger der KOKES (siehe KOKES, 2014) festgehalten ist, als Mindestanforderung gelten sollte. Das Handbuch enthält wichtige Informationen zu Ablauf und Anforderungen an die Mandatsführung sowie Informationen zu Sozialversicherungen, rechtlichen Grundlagen und Unterstützungsangeboten (vgl. KOKES, 2014). Es empfehle sich jedoch nicht, dieses Handbuch zum Selbststudium abzugeben, sondern den PB in der Einführung und Begleitung diese Informationen mit Hilfe des Handbuchs zu vermitteln (Häfeli, 2015b, S. 203). Laut Fassbind habe sich die KESB „allein nach den Interessen und des Wohls der betroffenen Person zu richten“ (2012, S. 251). Aufgrund der Komplexität der Aufträge in der Mandatsführung bleibe die Einsatzmöglichkeit von Privatpersonen eingeschränkt (ebd.). Dies auch wenn diese wie von der Gesetzgebung gefordert, gut auf ihre Aufgabe vorbereitet und während der Ausübung ihres Amtes begleitet würden (vgl. ebd., Art. 400 Abs. 3 ZGB; Bundesrat, 2006, S. 7050).

Gemäss KOKES (2012, S. 181) würden unter persönlicher und fachlicher Eignung professionelle Handlungskompetenzen verstanden. Dies beinhalte Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen (ebd.). Laut KOKES (2012, S. 191f.) könne nicht erwartet werden, dass Privatpersonen all diese Kompetenzen in demselben Masse mitbrächten, wie dies bei Berufsbeiständen und Berufsbeiständinnen der Fall sei. Entsprechend müsse darauf geachtet werden, welche Fallkonstellationen sich für die Führung durch private Beistandspersonen eignen und welche nicht (ebd.). Gewisse Mandate eignen sich laut der Fachliteratur nicht für private Beistandspersonen. Genannt werden unter anderem Suchtkranke, schwer psychisch Kranke, hoch verschuldete Personen, Personen welche sich deutlich gegen eine Beistandschaft aussprechen sowie Personen mit grossen Konfliktsituationen in der Verwandtschaft (vgl. dazu u.a. KOKES, 2012, S. 191; Häfeli, 2015b, S. 203). Häfeli (2015b, S. 203) nennt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, mehrere Personen für die Mandatsführung einzusetzen. Dies könne sich anbieten, wenn z.B. die persönliche Betreuung von einer privaten Beistandsperson übernommen werden könne, jedoch das Vermögen aufgrund oben genannter Gründe von einer Berufsbeistandsperson verwaltet werden sollte (ebd.).

Private Beistandspersonen aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person können laut KOKES (2012, S. 187) auch bei grundsätzlicher Eignung zur Mandatsführung problematisch sein. Dies aufgrund familiendynamischer und -biographischer Gründe, welche „eine ungenügende Distanz der Beistandsperson zum Geschehen bewirken und sie daran hindern [können], sachgerechte und im Interesse der betreuten Person liegende Entscheidungen zu treffen“ (KOKES, 2012, S. 187; vgl. dazu auch Häfeli, 2015b, S. 206; Meier, 2016, S. 89). „Der gekränkte Familienstolz kann verwandte MT [Mandatsträger] dazu verleiten, die tatsächlichen Schwierigkeiten der betreuten Person zu bagatellisieren und ihm nicht die nötige Betreuung zukommen zu lassen“ (Häfeli, 2015b, S. 206). Aus denselben Gründen könne es aber auch passieren, dass von der betroffenen Person noch zu viel Eigenleistung erwartet werde, welche sie selber aufgrund ihres Schwächezustandes nicht erbringen kann (ebd.). Auch weitere Aspekte, z.B. Erbschmälerung, Interessenskonflikte, usw. müssten laut Häfeli gut geprüft werden bevor Angehörige als private Beistandspersonen eingesetzt werden (ebd.).

2.7 Selbstbestimmung in der Auswahl der Beistandsperson

Die Selbstbestimmung ist ein wichtiges Element im revidierten Erwachsenenschutzrecht, welches diese trotz Schwächezustand weiterhin ermöglichen möchte (vgl. dazu Rosch & Maranta, 2017). Dies kommt auch in den Bestimmungen betreffs der Beistandsperson klar zum Ausdruck. Insbesondere Art. 401 ZGB ist in diesem Zusammenhang ausschlaggebend:

Art. 401 Abs. 1 ZGB: Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist.

Dies ist laut Hausheer et al. insbesondere wichtig, da „der Eingriff im Interesse der betroffenen Person und überdies möglichst schonend zu erfolgen hat“ (2010b, S. 52). Die mangelnde Eignung der vorgeschlagenen Person oder deren fehlende Bereitschaft, schränke dieses Vorschlagsrecht jedoch ein (Bundesrat, 2006, S. 7050). Dies bedeutet, dass die KESB die Eignung auch von vorgeschlagenen Personen überprüfen müsse (Wider, Stellungnahme der Generalsekretärin KOKES: Die Beistandschaft als Unterstützung zu mehr Selbstbestimmung, 2017, S. 182).

Art. 401 Abs. 2 ZGB: Die KESB berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen.

Wenn sich die betroffene Person nicht selbst äussern könne oder wenn sie eine nicht geeignete Person vorschlage, können Vorschläge von nahestehenden Personen geprüft werden, da die Möglichkeit bestehe, dass dank der Kenntnis des Umfeldes eine geeignete Person zu finden wäre (Bundesrat, 2006, S. 7050).

Art. 401 Abs. 3 ZGB: Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch.

Laut Hausheer et al. (2010b, S. 53) müsse die Behörde diesem Wunsch entsprechen, sofern die Massnahme damit nicht verhindert werde.

Entsprechend dem Art. 401 ZGB habe die KESB, was die Beistandsperson betreffe, auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person nicht nur einzugehen sondern diese aktiv zu erfragen (Frey & Peter, 2016, S. 180ff.). Entsprechend muss auch in diesem Bereich des Entscheids das Selbstbestimmungsrecht wenn immer möglich von der KESB gewahrt werden.

3 Theorien der Sozialen Arbeit

Thiersch (2002, S. 26) sagt, dass die Soziale Arbeit im modernen Sozialstaat den „Willen zur sozialen Gerechtigkeit“ repräsentiert. Damit meint er, dass, obwohl die Soziale Arbeit „nachrangig“ behandelt werde, dieser eine wichtige Aufgabe zufällt, nämlich sich einzumischen in gesellschaftliche Diskussionen und die soziale Gerechtigkeit zu vertreten (ebd., S. 27). Entsprechend soll sich diese Masterthesis in ein Gebiet einmischen, in welchem die Soziale Arbeit zwar vertreten ist, aber bisher wenig zu Wort kam. Der Erwachsenenschutz befasst sich mit der Inklusion und Unterstützung von Menschen, welche in dem Moment ihre eigenen Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen können. „Der Abbau von Ungleichheit und der darin liegenden Ungerechtigkeiten sowie Orientierung und Unterstützung in den Belastungen heutiger Normalität“ (Thiersch, 2002, S. 28) müssten die Ziele der Sozialen Arbeit sein. „Die Bearbeitung von Komplexität, die die Fähigkeit der differenzierten Betrachtung und des reflektierten Umgangs mit den vielschichtigen Berufsanforderungen voraussetzt, ... [ist] demzufolge ein zentrales Kennzeichen von Sozialer Arbeit“ (Steinbacher, 2008, S. 319). Kleve und Wirth (2013, S. 117) sprechen von einer Transdisziplinarität. Transdisziplinarität erklären sie so, dass die Soziale Arbeit meist nicht nur mit sozialen Problemen der Klienten konfrontiert werde, sondern die Klienten meist Probleme in diversen Bereichen des Lebens haben, welche miteinander gekoppelt sind, wie z.B. auch biologische und psychische (ebd.). Sie sagen, dass andere Professionen sich jeweils nur mit den Ausschnitten der Dimension ihres Bereiches befassen (ebd.). Eine solche Beschränkung sei in der Sozialen Arbeit nicht zweckmässig, unter anderem, da die Soziale Arbeit meist erst aktiv werde, wenn diese Spezialisierung nicht mehr möglich wäre, da sich die Bereiche schon zu stark beeinflussen und vermischen (ebd.). Dies ist im Erwachsenenschutz stark ersichtlich, da eine Meldung meist erst erfolgt, wenn mehrere Lebensbereiche eines Menschen nicht mehr der „Norm“ entsprechen.

Im folgenden Kapitel wird kurz auf das Verhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Freiwilligen eingegangen, da davon auszugehen ist, dass dies ein wichtiger Aspekt ist in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und privaten Beistandspersonen.

Anschliessend wird mit Theorien der Sozialen Arbeit, also Theorien, welche „innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses der Sozialen Arbeit entstanden sind“ (Kleve & Wirth, 2013, S. 116), erörtert werden, was eine Eignung einer privaten Beistandsperson aus Sicht der Sozialen Arbeit ausmachen könnte. Dafür werden zwei Konzepte der Sozialen Arbeit, welche Ende des letzten Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum entwickelt worden sind, vorgestellt. Es wird aufgezeigt, was die Kernthemen der Konzepte Lebensweltorientierte und Sozialraumorientierte Soziale Arbeit sind und weshalb sie sich für die Beantwortung der Forschungsfrage anbieten. Anschliessend werden Schlussfolgerungen gezogen und versucht die theoriegeleitete Forschungsfrage zu beantworten.

Danach kommt ein kurzer Exkurs zum Thema Macht in der Sozialen Arbeit und in der Tätigkeit als private Beistandsperson im Erwachsenenschutz im Besonderen.

Hier muss ergänzend bemerkt werden, dass der Autorin bewusst ist, dass jedes Konzept, jede Theorie der Sozialen Arbeit auch Kritiken unterliegt. In dieser Arbeit wird von den „idealen“ Vorstellungen der Vertreter der jeweiligen Theorien ausgegangen und diese nicht kritisch hinterfragt, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

3.1 Verhältnis von Professionellen und Freiwilligen in der Sozialen Arbeit

Laut Steinbacher (2008, S. 320), sei es wichtig zu bedenken, dass die Freiwilligen immer einen Doppelstatus haben. Einerseits sind sie Mitarbeitende der Organisation und andererseits sind sie für die

Sozialarbeitenden dieser Organisation, welche für die Förderung und Begleitung der Freiwilligen zuständig sind, auch Klientinnen / Klienten (ebd.). Dies trifft auch auf die privaten Beistandspersonen zu. Sie sind einerseits freiwillige Mitarbeitende der KESB und andererseits müssen sie durch Sozialarbeitende, z.B. Berufsbeistandspersonen sowie das Revisorat der KESB in ihrer Tätigkeit angeleitet und begleitet werden. Dies kann zu einem spannungsvollen Verhältnis führen und benötigt dementsprechend auf beiden Seiten Personen, welche mit diesem Rollenwechsel umgehen können.

Laut (Steinbacher, 2008, S. 320) könne ein zusätzliches Konfliktpotential in der Geschichte der Sozialen Arbeit gefunden werden. Die professionelle Soziale Arbeit ist aus der bürgerlichen Frauenbewegung und dem Ehrenamt entstanden (vgl. dazu Steinbacher, 2008). Mit dem Prozess der Professionalisierung, seit Mitte 20. Jahrhundert, wurden helfende Berufe spezialisiert und ausdifferenziert, sowie neu auch entlohnt (ebd.). Dies führte unter anderem auch zu einer Funktionalisierung und einer politischen Vergesellschaftung (ebd.). Professionelle der Sozialen Arbeit müssen sich diesen politischen und gesellschaftlichen Vorgaben anpassen und entsprechend handeln. Laut Steinbacher (ebd., S. 321) bestehe das Problem der Sozialarbeitenden nicht darin, dass die Profession Soziale Arbeit aus der Freiwilligenarbeit abstamme, sondern, dass es immer noch sehr viele Freiwillige in den diversen Bereichen der Sozialen Arbeit gibt (vgl. dazu auch den Professionalisierungsdiskurs von Avenir Social). Gemäss Steinbacher (ebd., S. 321) muss die Soziale Arbeit die Zusammenarbeit mit Freiwilligen nicht nur akzeptieren, sondern auch fördern, begleiten und für diese Dienstleistungen erbringen. Im Erwachsenenschutzrecht wird dies insbesondere durch Art. 400 Abs. 3 ZGB hervorgehoben, welcher die Pflicht der KESB statuiert dafür zu sorgen, dass die Beistandspersonen die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten.

Im Zusammenhang mit diesem Doppelstatus scheint es auch wichtig die Unterschiede von Freiwilligen und Professionellen hervorzuheben. Menschen in sozialen Notlagen haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützung (siehe Kapitel 2). Dieses Recht bedingt Professionelle, welche verpflichtet sind, gemäss Vorgaben eines Arbeitgebers, anhand von Fachwissen und Vorgaben der Profession (z.B. dem Berufskodex von Avenir Social) Leistungen zu erbringen, ihre Arbeit zu reflektieren und dafür Verantwortung zu übernehmen (vgl. Steinbacher, 2008, S. 322f.). Dabei sei zu beachten, dass für Professionelle, nebst individuellen Gründen für ihre Berufswahl, das offensichtlichste Motiv für ihre Arbeit, der Gelderwerb sei (ebd.). Bei Freiwilligen müsse im Einzelfall geklärt werden, weshalb sie sich engagieren und welche Motive und Sinnorientierungen dahinterstehen (ebd.). Es gelte dabei zu beachten, dass die KESB als Tätigkeitsbereich für Freiwillige nochmals besonders sei, da sie sich im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit befindet und sich auch die Freiwilligen an diese gesetzlichen Vorgaben halten müssen (KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, 2012, S. 180). Steinbacher (2008, S. 324) schreibt, dass Spannungen oft auch entstehen, wenn gegenseitige Erwartungen nicht offengelegt werden oder aus Unkenntnis unangemessene Erwartungen aneinander gerichtet werden. Dies soll im Bereich des KESR durch die Gesetze, Entscheide sowie klare Vorgaben der KESB an die privaten Beistandspersonen verhindert werden.

3.2 Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit

Meines Erachtens (m.E.) bietet sich die lebensweltorientierte Soziale Arbeit zur Beantwortung der Frage nach der Eignung von privaten Beistandspersonen insbesondere an, da sie „die Unterschiedlichkeit von Lebensstrukturen, also die Unterschiedlichkeit von Strukturen in Stadt und Land, für Ausländer, Übersiedler und ‘eingeborene’ ... für Jungen und Mädchen“ (Thiersch, 2003, S. 20) beachtet. Thiersch spricht in diesem Zusammenhang von einer „Pluralisierung von Lebenslagen und der Individualisierung von Lebensverhältnissen“ (ebd.). Mit „Individualisierung von Lebensverhältnissen“ meint er, dass sich die Vorstellungen von Lebensführungen verändern und sich neue, individuelle Möglichkeiten für Gruppen und Einzelne ergeben (ebd.). Dies sind m.E. wichtige, zu beachtende Punkte im Erwachsenenschutz,

welcher sich zum Ziel setzt, individuelle Lösungen zu bieten. Zusätzlich bietet sich die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit m.E. aber aus einem weiteren, nämlich aus einem strukturellen Grund für die Betrachtung der Fragestellung an. Laut Kleve und Wirth (2013, S. 159) beschäftigt sich die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit insbesondere mit dem Aufbau und Weiterentwicklung von Organisationen, welche ambulante Hilfe vor stationärer priorisieren, was m.E. mit dem Prinzip der Subsidiarität, sowie der Möglichkeit der Einsetzung privater Beistandspersonen übereinstimmt. Weiter sei die Theorie für Organisationen der Sozialen Arbeit geeignet, welche sich in den Lebenswelten der betroffenen Personen befinden, ihre Angebote den betroffenen Personen anpassen und ihre Leistungen flexibilisieren (ebd.). Im Erwachsenenschutz ist es die Aufgabe der Beistandspersonen, Klientinnen / Klienten in ihren Lebensräumen zu begleiten und die Aufgabe der KESB entsprechend den Prinzipien Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit die Massnahme nur in den nötigen Bereichen und in dem nötigen Ausmass, entsprechend dem Bedarf der betroffenen Person, zu errichten (siehe Kapitel 2).

Der zentrale Begriff Lebenswelt wird von Kleve und Wirth folgendermassen beschrieben: „Die Lebenswelt ist die dem Betroffenen intuitiv vertraute soziale und räumliche ‚Realität‘ mitsamt ihren alltäglichen gelebten kommunikativen Beziehungen. Sie ist insofern dessen Welt schlechthin“ (2013, S. 152).

Laut Thiersch (2003, S. 5) hat sich die Lebensweltorientierung, ursprünglich hauptsächlich für die sozialpädagogische Jugendhilfe entwickelt, in der Sozialen Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen als Rahmenkonzept zunehmend durchgesetzt. Dies bestätigen Kleve und Wirth mit der Aussage „die sozialarbeiterische Theorie der Lebensweltorientierung ist vielleicht der im deutschsprachigen Raum am meisten vertretene Ansatz in der sozialen Arbeit“ (2013, S. 152). Lebensweltorientierung bedeutet nach Thiersch (2003, S.5) „den Bezug auf die gegebenen Lebensverhältnisse der Adressaten, in denen Hilfe zur Lebensbewältigung praktiziert wird, meint den Bezug auf individuelle, soziale und politische Ressourcen, meint den Bezug auf soziale Netze und lokale/regionale Strukturen“.

Laut Grunwald und Thiersch (2008b, S. 5) zielt das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit darauf, Menschen in ihren Lebensbedingungen, ihren Ressourcen und ihren Partizipationschancen sowie ihren Herausforderungen des Alltags zu sehen. „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sucht dementsprechend den Menschen im Medium ihrer erlebten, erfahrenen Deutungs- und Handlungsmuster durch Unterstützung, Provokation und Arbeit an Alternativen zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen zu helfen“ (Grunwald & Thiersch, 2008b, S. 5). Kleve und Wirth (2013, S. 152) beschreiben die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit so, dass diese anstrebe, sich auf die Realitäten ihrer Klienten einzulassen. Dies in den sozialen, räumlichen sowie zeitlichen Bereichen um so auf die individuellen und speziellen Ressourcen der Lebenswelten der betroffenen Personen aufmerksam zu werden und sich dieser zu bedienen (ebd.). So könne den „normalisierenden, disziplinierenden, stigmatisierenden und pathologisierenden Tendenzen entgegen [getreten werden]“ (Kleve & Wirth, 2013, S. 152). Laut Grunwald und Thiersch (2008a, S. 14) möchte die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit ein Selbstverständnis schaffen für ein solidarisches, partizipatives Arbeiten. Die Soziale Arbeit solle ihre rechtlichen, institutionellen und professionellen Ressourcen dafür nutzen, dass die Menschen ihre Kompetenzen für die Gestaltung ihres eigenen Lebens nutzen können (ebd.). Laut Grunwald und Thiersch verändere sich die Lebensbewältigung der Menschen und werde zunehmend individueller, es werde zu einem „Problem des Verhandelns und Aushandelns einer eigenen Position in den gegebenen unübersichtlichen und brüchigen Strukturen“ (2008a, S. 15). Soziale Arbeit werde somit zu einem generellen Hilfsangebot für alle, „also als lebensweltorientierte Hilfe zur Lebensbewältigung“ (ebd., S. 16). Da die Lebenswelt nicht nur durch die inneren Verhältnisse geprägt werde, sondern auch durch äussere Rahmenbedingungen, sei ein Ziel der Lebensweltorientierung einerseits in der Lebenswelt der Klientinnen / Klienten, andererseits auch allgemein, die soziale Gerechtigkeit zu stärken (ebd., S. 16f.). Ein weiteres Ziel sei, mit den betroffenen

Personen gemeinsam ihren Alltag erfolgreicher zu gestalten (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 23). Laut Grunwald und Thiersch solle dieser gelingendere Alltag auf der Basis des Respekts vor gegebenen Alltagsstrukturen realisiert werden (2008a, S. 24). Der Respekt solle die Grundorientierung der Sozialen Arbeit sein und nicht wie von ihnen pointiert bemerkt die allgemeinen „Normen der Anpassung, Sozialdisziplinierung und Stigmatisierung“ (ebd.). Jedoch sei auch eine Destruktion der Kritik und Engstirnigkeit nötig, welche Optionen und freie Möglichkeiten bisher unterdrückt haben (ebd.). Diese Destruktion gleichzeitig mit dem Respekt gegenüber der bisherigen Lebensbewältigung mit dem Ziel eines gelingenderen Alltags im Einzelfall, könne nur mit Verhandlungen erreicht werden (ebd.). Dafür benötige es gleichberechtigte Partner, welche gemeinsam die Möglichkeiten klären können (ebd.). Gemäss Grunwald und Thiersch strukturiert sich die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit nach 5 Maximen: Prävention, Regionalisierung und Alltagsnähe verweisen auf die lebensweltlichen Erfahrungen; Integration und Partizipation verweisen auf die kritische, sozialetische Dimension und verlangen eine Soziale Arbeit entsprechend den Lebensverhältnissen (2008a, S. 26).

(Richter, 2008, S. 455f.) nennt drei wichtige Gründe, weshalb die Lebensverhältnisse im Recht irrelevant sind. Dies seien Öffentlichkeit und Transparenz, Stabilität sowie Ausschluss von Willkür (ebd.). Gleichzeitig verlange aber das Erwachsenenschutzrecht, dass die Lebensverhältnisse der betroffenen Personen individuell betrachtet werden und die Massnahmen entsprechend individuell angepasst, „massgeschneidert“ werden (KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, 2012, S. 162). Laut Grunwald und Thiersch (2018, S. 911) müsse ausgehandelt werden was gelten solle.

3.2.1 Dimensionen der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Jedes Individuum befinde sich in seiner / ihrer eigenen Erfahrung der Wirklichkeit (vgl. Thiersch, Grunwald, & Köngeter, 2005, S. 164 & 169). Die Ressourcen dieser Erfahrungen fänden sich in Raum, Zeit und sozialen Beziehungen (ebd.).

Die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit agiere in der entsprechenden Lebensphase des Klienten / der Klientin, also in der *Dimension der erfahrenen Zeit* [Hervorhebung v. Verf.] und den damit verbundenen Bewältigungsaufgaben und Kompetenzen (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 33; Thiersch et al., 2005, S. 171). Es gehe nicht darum, was in der Zukunft sein werde, sondern nur um die Lebensphase, in welcher sich die betroffene Person befindet, wenn sie die Hilfe der Sozialen Arbeit benötigt (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 33). So soll die Soziale Arbeit Verlässlichkeit bieten und durch die Erarbeitung von Kompetenzen den Klienten Perspektiven aufzeigen (ebd.). Laut Grunwald und Thiersch betone die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit die „Bewältigungsleistungen in der Situation“ (2018, S. 910) und könne dadurch den Fokus auf die Gegenwart anstatt wie so oft in der Sozialen Arbeit auf Ziele in der Zukunft legen.

Gemäss Kleve und Wirth (2013, S. 155) sei es wichtig zu beachten, dass Personen aus diversen Gründen, wie Krankheit, Strafe oder Behinderung durch unfreiwillige Immobilität in gewissen Räumen eingeschlossen und von anderen Räumen ausgeschlossen werden. Diese Immobilität führe zu Ein- oder Ausgrenzungen und habe daher grossen Einfluss auf die Lebensführung von betroffenen Menschen (ebd.). Unter anderem deswegen sei wichtig, Menschen in ihren Lebensräumen die nötige Hilfe und Unterstützung zu bieten und die Soziale Arbeit wo möglich zu dezentralisieren (ebd.). Dies definiert die *Dimension Raum*.

Die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sei sich bewusst, dass betroffene Personen immer in einem sozialen Umfeld leben und dieses mit in die Arbeit einbezogen werden müsse (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 34). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit knüpfe „Hilfe an Chancen an, die in den Ressourcen des sozialen Felds selbst angelegt sind und die im Ineinanderspiel von Personen und Situationen gegenseitig genutzt werden können“ (Thiersch et al., 2005, S. 164). Laut Grunwald und Thiersch leben

Menschen innerhalb dieser Spannungen und Ressourcen nahestehender Personen (2008a, S. 34). Die *Dimension der sozialen Beziehungen* [Hervorhebung v. Verf.] präge die Lebenssituation der Klientinnen / Klienten (ebd.). Insbesondere auch negative Erfahrungen, welche in diesen Beziehungen gemacht wurden, müssten in der Sozialen Arbeit berücksichtigt werden, und die Sozialarbeitenden müssten sich daher bewusst sein, dass die Soziale Arbeit in diesem Bereich kompensierend verlässliche Beziehungen anzubieten habe (ebd.).

Kleve und Wirth (2013, S. 156) fassen dies so zusammen, dass die Dimensionen Zeit, Raum und soziale Bezüge einerseits von aussen auf die Lebenswelt von Menschen einwirken und andererseits von den betroffenen Personen von innen, also subjektiv, gestaltet werden können.

Hilfe zur Selbsthilfe [Hervorhebung v. Verf.] (Thiersch et al., 2005, S. 172), auch *Empowerment* [Hervorhebung v. Verf.] genannt, sei das Ziel der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 34f.). Es gehe darum Menschen ihre Ressourcen aufzuzeigen und zu stärken, damit diese ihre schwierige Lebensphase erfolgreich bewältigen und ihr Leben individuell gestalten können (ebd.).

Lebensweltorientierung müsse aber immer im Bezug zu den gesellschaftlichen Lebensverhältnissen und Herausforderungen verstanden und angewendet werden (Thiersch et al., 2005, S. 172).

3.2.2 Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Nebst den oben genannten Dimensionen konkretisiere sich die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in Struktur- und Handlungsmaximen (Thiersch et al., 2005, S. 173).

Prävention: „zielt auf die Stabilisierung und Inszenierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen und auf die Bildung und Stabilisierung allgemeiner Kompetenzen zur Lebensbewältigung“ (Thiersch et al., 2005, S. 173). Dabei ginge es zum Beispiel um gerechte Lebensverhältnisse und gute Erziehung (ebd.). Prävention zielen jedoch auch darauf, nicht erst zu helfen, wenn die Schwierigkeiten schon dramatische Ausmaße angenommen haben, sondern vorausschauend solche Situationen zu antizipieren und entsprechend frühzeitig zu handeln (ebd.). Schwierige Situationen müssten also nicht erst eskalieren, „in chronischen Krisen zuspitzen“ (Kleve & Wirth, 2013, S. 160), damit Hilfe komme.

Alltagsnähe: bedeute, dass sich die Unterstützungsangebote in der Lebenswelt der betroffenen Personen befinden (Thiersch et al., 2005, S. 173). Dies mit einer guten Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit, jedoch auch orientiert an den Lebensbedingungen der Klientinnen / Klienten (ebd.). Daher benötige es eine gewisse allgemeine, offene Beratung (ebd.).

Integration: meint im Sinne von Thiersch et al. „die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten auf der Basis elementarer Gleichheit“ (2005, S. 173). Dies erfordere Respekt und Aufgeschlossenheit gegenüber Personen, welche von der „Norm“ abweichen (ebd.). Eine Integration erfordere Orte, wo sich unterschiedlichste Menschen begegnen können (ebd.).

Partizipation: sei das Recht von Betroffenen, sich zu beteiligen und mitzubestimmen (Thiersch et al., 2005, S. 173). Partizipation setze aber voraus, dass zwischen Betroffenen und Helfenden, sowie zwischen Professionellen und Laien auf gleicher Ebene verhandelt werde (ebd., 173f.).

Dezentralisierung / Regionalisierung: bedeute, dass sich die Unterstützungsangebote vor Ort befinden. Dies erfordere einen allgemeingültigen Leistungsstandard (Thiersch et al., 2005, S. 174). Dies meine, laut Kleve und Wirth (2013, S. 160) auch, dass die Organisationen so gestaltet sind, dass sie von denen, welche ihre Hilfe benötigen, erreicht werden können.

Kleve und Wirth (2013, S. 159f.) nennen noch drei weitere wichtige Postulate der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit:

Pragmatisch agieren: sehen Kleve und Wirth im Zusammenhang mit den obengenannten drei Dimensionen der Zeit, Raum und sozialen Bezügen. Klientinnen und Klienten sollen dabei unterstützt werden „passend mit ihrer Zeit, ihren Räumen und ihren sozialen Bezügen umzugehen“ (Kleve & Wirth, 2013, S. 159).

Unterstützung zur Lebensbewältigung: Die Soziale Arbeit solle betroffene Personen darin unterstützen, eigene „passende Selbst- und Lebenskonzepte zu finden, um sich in der pluralisierten und individualisierten Gesellschaft zurechtzufinden“ (Kleve & Wirth, 2013, S. 160).

Aushandlungsorientiertes Definieren von Problemen und Planen von Hilfen: Dies soll gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten stattfinden und nicht für sie und somit die Lebensumstände und Ressourcen derer berücksichtigen (Kleve & Wirth, 2013, S. 160).

3.3 Konzept Sozialraumorientierte Soziale Arbeit

„Grundlegendes Ziel sozialer Arbeit ist nicht [...] Menschen zu verändern, sondern Lebensbedingungen so zu gestalten, dass Menschen dort entsprechend ihren Bedürfnissen zufrieden(er) leben können“ (Hinte & Treess, 2007, S. 34).

In den 1970er Jahre kam das Konzept der Gemeinwesenarbeit (GWA) nach Deutschland (vgl. dazu Hinte & Treess, 2007). Dieses Konzept kämpfte aber mit der Umsetzung und verlor bald an Boden, jedoch konnten sich weitere Konzepte daraus entwickeln, denn die GWA hatte aufgezeigt, dass der soziale Raum eine wichtige Bezugsgrösse für sozialarbeiterisches Handeln ist (ebd., S. 29). „Das Konzept ‚Sozialraumorientierte Soziale Arbeit‘ nahm folglich einige Diskussionslinien, Erkenntnisse und methodische Prinzipien aus der GWA auf, präzierte, ergänzte und erweiterte die, und zwar mit Blick auf die Erfordernisse im Kontext institutioneller sozialer Arbeit“ (Hinte & Treess, 2007, S. 30). Laut Hinte (2006, S. 9f.) ist das Konzept „systemisch, lebensweltorientiert, ökosozial, lösungsorientiert und empowernd“. Er weist damit darauf hin, dass das Konzept einerseits diese Einflüsse aufnahm, andererseits diese auch von der GWA beeinflusst wurden (ebd.). Sozialraumorientierung entwickelte sich laufend in den vergangenen dreissig Jahren (vgl. dazu Dethloff, 2017, S. 292). Ursprünglich war das intendierte Ziel des Konzepts Sozialraumorientierung laut Noack (2017, S. 9) „über die planungsräumliche Steuerung erzieherischer Hilfen die Kinder- und Jugendhilfe näher an den Lebenswelten Hilfe suchender Menschen auszurichten“. Grundsätzlich wurde das Konzept also dazu entwickelt langfristige, gut aufeinander abgestimmte und konzeptionell fundierte Prozesse zu entwickeln. Diese verfolgen das Ziel, dass sozialarbeiterisches Handeln, institutionelle Strukturen sowie Verfahren und Finanzierungsformen auf kommunaler Ebene aneinander angepasst und dadurch sozialstaatliche Leistungen optimiert werden. Dadurch stellt sich die Frage, wie dieses Konzept zur Beantwortung der Forschungsfrage dienlich sein kann. Dies ist nicht so offensichtlich, wie dies wahrscheinlich für das Konzept Lebensweltorientierung der Fall ist und soll daher hier präzisiert werden. Laut Hinte sei Sozialraumorientierung kein „grosser theoretischer, disziplinärer Entwurf“ (2014, S. 17), sondern versuche, die diversen Theorienstränge, welche ihm zugrunde liegen, praktisch zu konkretisieren „ohne handlungsmethodisch zu sehr ins Detail zu gehen“ (ebd.). Laut Noack (2017, S. 7) werde das Konzept mittlerweile in unterschiedlichsten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit angewendet und es werde auch nicht mehr nur auf das Wohnquartier fokussiert (ebd., S. 9). Dies insbesondere daher, da sich die räumlichen Dimensionen der Lebenswelt der Menschen sich über verschiedene Orte erstrecke (ebd.; Hinte & Treess, 2007, S. 30ff.). Laut Hinte und Noack (2017, S. 13) orientiere sich das Konzept an den individuellen Lebensräumen der Klientinnen und Klienten, aber auch an den sozialen Räumen, wo sich diese Lebenswelten überlappen können und somit zu einem grösseren Ganzen, z.B. einem Quartier, werden (vgl. auch Hinte & Treess,

2007, S. 32). Das Konzept werde unter anderem dadurch der Eigenart der Sozialen Arbeit gerecht, dass es den betroffenen Menschen eingebettet in seinem gesellschaftlichen Umfeld und somit ganzheitlich in den Blick nehme (Hinte & Noack, 2017, S. 14). Es gehe darum Klientinnen und Klienten in ihrer Besonderheit aber auch als Angehörige sozialer Strukturen zu sehen (ebd.). Um dies zu ermöglichen, integriere die Sozialraumorientierung die Fall- sowie die Systemebene in das Konzept, damit Professionelle wechselnde Standpunkte einnehmen können (ebd.). Wie im Kapitel 2.4 erwähnt, ist die massgeschneiderte Massnahme das Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts. Sozialraumorientierung bedeutet unter anderem, dass die Unterstützung nicht angebotsorientiert geplant wird, sondern für die betroffene Person individuell geprüft wird, welche Unterstützung notwendig und sinnvoll ist. Im Erwachsenenschutz liegt zudem der Fokus auf dem sozialen Lebensraum der betroffenen Person und die Person wird eingebettet in diesen betrachtet. Auch die Ressourcen des sozialen Raums sollen möglichst subsidiär genutzt werden. Aus all diesen Aspekten ergibt sich m.E. eine gute Verknüpfungsmöglichkeit zur Mandatsführung im Erwachsenenschutz.

3.3.1 Handlungsleitende Prinzipien der Sozialraumorientierung

Hinte und Treess (2007) benennen fünf zentrale Prinzipien des Konzepts Sozialraumorientierung:

- Ausgangspunkt jeder Sozialen Arbeit ist die betroffene Person, ihre Interessen und ihr Wille zur Veränderung.
- Es wird, wann immer möglich, aktivierend gearbeitet, indem Eigeninitiative und Selbsthilfe unterstützt wird.
- Persönliche und sozialräumliche Ressourcen werden für die Gestaltung der Hilfe genutzt.
- Aktivitäten sind zielgruppen- und bereichsübergreifend.
- Einzelfallhilfe basiert auf der Vernetzung relevanter sozialer Dienste.

Die Prinzipien stellen aber laut Hinte und Treess (2007, S. 45) bloss eine „Fahrrinne“ dar. „Sie gleichen Bojen, an denen man sich orientiert und die gleichzeitig Spielraum lassen [...] ohne ein starres Korsett für ‚richtiges‘ Verhalten anzubieten“ (Hinte & Treess, 2007, S. 45). Jedoch gelten diese Prinzipien laut Hinte und Noack (2017, S. 15) für jegliche Form der Fallarbeit, also fallspezifische, fallunspezifische sowie fallübergreifende Soziale Arbeit.

Folgend eine Spezifizierung der fünf Prinzipien.

Unterschied Wille oder Wunsch

Hinte sagt, dass „der konsequente Bezug auf die Interessen und den Willen der Menschen“ (2006, S. 11) den Kern des sozialraumorientierten Konzeptes bilde und das Individuum den Ton angebe. „Der Wille ist eine Haltung, aus der heraus ich selbst nachdrücklich Aktivitäten an den Tag lege, die mich dem Erreichen eines von mir erstrebten Zustandes näher bringen“ (Hinte & Treess, 2007, S. 46). Bedingung für die eigene Aktivität sei, dass die Person Ressourcen zur Zielerreichung selbst in der Hand habe und die nötigen Schritte in einem kooperativen Prozess erarbeitet werden können (ebd.). Hinte und Treess leiten aus dieser Aussage ab, dass daher auf keinen Fall der richtige Wille des Klienten / der Klientin geschwächt werden dürfe durch „professionell entwickelte Fantasien über einen vermeintlich ‚richtigen‘ Willen“ (2007, S. 47).

Im Konzept der Sozialraumorientierung wird deutlich zwischen dem Wille und dem Wunsch unterschieden (vgl. dazu Hinte & Treess, 2007; Richardt, 2017; Lüttringhaus & Streich, 2007; Hinte, 2007, S. 106ff.). Ein Wunsch sei laut Richardt lediglich eine passive Angelegenheit, benötige also keine Aktivität des Klienten / der Klientin und sei daher eine „Äusserung in Richtung einer potenziell wunscherfüllenden Instanz“ (2017, S. 29). Hinte und Treess bezeichnen einen Wunsch als „ein bestimmter ... erstrebenswerter Zustand [welcher] durch die Aktivität einer anderen Person oder Institution ...

hergestellt wird“ (2007, S. 46). Im eigenen Wille hingegen stecke die Motivation, selber etwas zu verändern und sich dafür einzusetzen (vgl. Lüttringhaus & Streich, 2007, S. 137; Richarddt, 2017, S. 29).

Individuelle, mit und durch den Klienten / die Klientin erarbeiteten Ziele gehen vom Willen der betroffenen Person als Startpunkt aus (Richarddt, 2017, S. 27). „Mit dem Blick auf (einernehmlich beschriebene) Ziele werden Reflexionen über die fachliche und moralische Angemessenheit eines geplanten Wirkungszusammenhanges möglich“ (von Spiegel, 2013, S. 118). Das heisst, dass erst mit der Formulierung der Ziele geprüft werden kann, ob die geplanten Schritte auch fachlich vertretbar sind. Weiter sagt von Spiegel (ebd.), dass Ziele setzen bedeute, dass Veränderungen angestrebt werden. Entsprechend weist auch sie darauf hin, dass Adressaten / Adressatinnen ihre eigenen Ziele setzen müssen, damit sie auch einen Grund haben, diese anzustreben (ebd., S. 119). So formulierte Ziele böten nicht nur eine Arbeitsgrundlage sondern auch eine Möglichkeit die getätigten Schritte im Nachhinein zu evaluieren (vgl. dazu Richarddt, 2017, S. 27; von Spiegel, 2013, S. 132). Richarddt (2017, S. 26f.) sowie von Spiegel (2013, S. 121) setzen jedoch voraus, dass die formulierten Ziele einem gewissen Qualitätsstandard genügen und bestimmten Kriterien folgen, da die Ziele sonst weder erreicht noch evaluiert werden könnten. Laut Lüttringhaus und Streich (2007, S. 135) haben viele Hilfesuchenden die Idee, dass die Sozialarbeiterin / der Sozialarbeiter alle ihre Probleme löse und Sozialarbeitende fallen unter den Druck sofort eine Lösung zu präsentieren (ebd., S. 146). Auf der gemeinsamen Suche nach dem Willen der Betroffenen werde deutlich, dass dem nicht so ist (ebd.). Lüttringhaus und Streich (ebd.) beschreiben ausführlich die Schwierigkeit, gute Ziele aus einem Willen heraus zu bilden und verweisen auf die Methode der Ressourcen- und Lösungsorientierten Gesprächsführung nach Steve de Shazer und Insoo Kim Berg (vgl. z.B. Steiner & Kim Berg, 2016). Jetter (2004, S. 110f.) beschreibt wie anhand der SMART-Formel Ziele formuliert werden können. Spezifisch – also so konkret und eindeutig wie möglich, damit alle Beteiligten dasselbe darunter verstehen. Messbar – da ein Ziel, welches nicht messbar ist, auch nicht auf die Erreichung hin überprüft werden kann. Ausführbar – das heisst, Ziele müssen so formuliert werden, dass sie auch erreichbar sind. Es nützt also nichts die Ziele so hoch zu stecken, dass sie nicht realisierbar sind. Relevant – Ziele müssen eine Relevanz haben für die betroffene Person, durch die Erreichung muss sich etwas positiv verändern. Terminiert – Ziele benötigen einen Anfang und ein Ende, insbesondere bei grossen Zielen, welche mehr Zeit benötigen, können auch Meilensteine helfen das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren (ebd.). Lüttringhaus und Streich (2007) sowie Richarddt (2017) haben versucht die Ansprüche der SMART-Regel inhaltlich an die Sozialraumorientierung anzupassen. Richarddt (2017, S. 35) hat diese drei Konzepte für die Benennung von qualitativen Zielen einander in einer Tabelle gegenübergestellt.

Sozialräumlicher Kontext (Lüttringhaus & Streich, 2007, S. 140)	SMART-Formel (Jetter, 2004, S. 110)	STIMMIG-Formel (Richarddt, 2008, 2011)
• Positiv • Konkret • Klar • Sprache der Betroffenen • Terminiert • Bedeutungsvoll • Erreichbar	• Spezifisch • Messbar • Ausführbar • Relevant • Terminiert	• Spezifisch • Terminiert • Individuell • Massgeschneidert und • Messbar • Idealerweise • Gewichtet

Tabelle 2: Konzepte theoretischer Zielqualität (Quelle: Richarddt, 2017, S. 35)

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Konzepte deutliche Übereinstimmungen aufweisen. Richarddt folgert daraus, dass „Ziele ... demzufolge so exakt wie möglich das abbilden [müssen], was die jeweils Betroffenen erreichen können und auch wirklich wollen“ (2017, S. 35). Laut Richarddt (ebd.) sollen die Ziele daher in „absehbarer Zeit“ erreicht und überprüft werden können. Er schliesst daraus, dass gut

formulierte Ziele daher nur entwickelt werden können, wenn alle Beteiligten, also Betroffene sowie das Helfernetz, ernsthaftes Interesse daran haben und gut zusammenarbeiten (ebd.).

Laut Richardt (2017, S. 35f.) sowie Lüttringhaus und Streich (2007, S. 140ff.) werden in der Sozialraumorientierung Ziele in verschiedene Stufen unterteilt. Lüttringhaus und Streich (ebd.) benennen das Richtungsziel, die Handlungsziele, sowie die Handlungsschritte. Das Richtungsziel benenne, in welche Richtung eine Veränderung in den nächsten sechs Monaten stattfinden soll. Dieses Richtungsziel werde durch sogenannte Handlungsziele, also Ziele, welche ein konkretes Tun erfordern, erreicht. Diese Handlungsziele würden durch konkrete Handlungsschritte, welche in einem Zeitraum von etwa zwei Wochen erledigt werden können, unterstützt (ebd.).

„Der konsequente Bezug auf die Interessen und den Willen der Menschen ... kennzeichnet also das Fachkonzept Sozialraumorientierung ..., dem Aspekte wie der geografische Bezug, die Ressourcenorientierung, die Suche nach Selbsthilfekräften und der über den Fall hinausreichende Feldblick logisch folgen“ (Hinte, 2007, S. 108).

Aktivierend vs. Betreuend

Laut Hinte und Treess (2007, S. 51f.) gehe es in der Sozialraumorientierung nicht darum, Menschen von einem vermeintlich schlechten Ort abzuholen und in die richtige Richtung zu führen, sondern daran zu denken, dass Menschen oft mehr können als auf den ersten Blick ersichtlich sei und entsprechend ihre Eigenaktivität zu fördern (ebd.). Laut Hinte und Treess (ebd., S. 52f.) sind im Sinne der Sozialraumorientierung nicht die Fachkräfte die Besten, welche am schnellsten Linderung bringen, sondern diese, welche vernetzen und gemeinsam mit den betroffenen Personen Handlungspläne entwickeln, so dass alle Beteiligten einen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten. Man nehme sonst den betroffenen Personen die Erfahrung, dass sie etwas zur Lösung ihrer Situation beitragen können, wodurch sie Würde gewinnen könnten (ebd.). „Selbstwert entwickeln Menschen nicht, wenn sie der Fachkraft dankbar sind für ihre methodische Intervention, sondern wenn sie feststellen, dass sie aus eigener Kraft etwas geleistet haben“ (Hinte & Treess, 2007, S. 54).

Ressourcenorientierung

Das Fachkonzept zeichne sich durch eine Ressourcenperspektive aus, welche „an den Fähigkeiten der Menschen“ (Hinte & Noack, 2017, S. 13f.) ansetze, aber auch die Ressourcen von Institutionen nutze. Unter personalen Ressourcen würden die Ressourcen der betroffenen Personen gemeint, denn die soziale Arbeit richte ihr Augenmerk zu oft auf die Defizite der Klientinnen und Klienten, anstatt dieses auf deren Stärken zu legen (vgl. Hinte & Treess, 2007, S. 60). Auch Budde und Früchtel (2006, S. 29f.) weisen darauf hin, wie wichtig es sei mit den Stärken der Menschen zu arbeiten und nicht ihre Defizite hervor zu heben. Menschen sollten nicht hauptsächlich hören, was sie nicht können, sondern es solle mit ihnen unter Nutzung ihrer Ressourcen an Zielen gearbeitet werden (ebd.). Handeln habe laut Budde und Früchtel (ebd.) immer ein Ziel für den Handelnden, dieses sei nur nicht immer für das Umfeld offensichtlich und zum Teil auch problematisch. Können aber Defizite in Ressourcen umbenannt werden, können diese Ressourcen zur Zielerreichung genutzt werden (ebd.). Noack (2017, S. 113) sagt, dass die Ressourcen von Fall zu Fall neu erkundet werden müssten. Lüttringhaus und Streich (2004, zitiert nach Hinte & Treess, 2007, S. 66f.) haben Fragebeispiele für die Ressourcenerkundung entwickelt. Dabei erkunden sie sich bei der betroffenen Person nach persönlichen, sozialen, materiellen sowie infrastrukturellen Ressourcen (ebd.).

Sozialräumliche Ressourcen finden sich laut Hinte und Treess (2007, S. 67f.) in jedem Milieu und in jedem System, auch wenn dies oft auf den ersten Blick nicht so ersichtlich sei. Insbesondere seien diese Ressourcen auch dadurch zu erkennen, was Menschen, auch oder insbesondere unter schwierigen

Bedingungen, in und aus ihrem sozialen Raum machen (ebd.). Doch würden diese vorhandenen Ressourcen von Fachkräften oft übersehen, da diese bisher weder von der Sozialen Arbeit noch von den Klientinnen / den Klienten als Ressourcen erkannt wurden und daher nicht bekannt seien (ebd.). Diese Ressourcen würden nur Personen kennen, welche auch in diesem Milieu unterwegs seien und den Blick auf Ressourcen und nicht Defizite gerichtet haben (ebd., S. 70f.). Daher könnten auch diese Ressourcen durch ein geeignetes Abfragen der betroffenen Person ersichtlich gemacht und entsprechend genutzt werden (ebd.). Hinte und Treess weisen jedoch mehrmals darauf hin, dass Ressourcen, welche in einem Quartier vorhanden sind, nicht bedeuten, dass dadurch Ressourcen, welche vom Gemeinwesen gestellt werden, geschmälert werden, sondern durch dieses ergänzt werden sollten (vgl. u.a. Hinte und Treess, 2007).

Zielgruppen- und bereichsübergreifende Soziale Arbeit

Laut Noack (2017, S. 119) sollte Hilfe im sozialen Bereich nie die betroffenen Personen etikettieren oder eine vorgängig gemachte Etikettierung übernehmen. Niemand möchte laut Hinte und Treess zu einer „Zielgruppe degradierten Randgruppe“ gehören (2007, S. 72f.). Ein Mensch sollte laut Noack (2017, S. 119) nie das Gefühl haben, nur einer bestimmten Zielgruppe anzugehören, da dies die betroffene Person daran hindern könnte, ihre individuellen Kompetenzen zu erkennen und zu nutzen. Werde der Blick auf den gesamten Stadtteil und nicht nur eine Zielgruppe gelegt, so könnten die Aktivitäten geöffnet werden und dadurch auch zielgruppenübergreifend Ressourcen genutzt werden (Hinte & Treess, 2007, S. 73f.).

Einzelfallhilfe und Vernetzung sozialer Dienste

Dethloff (2017, S. 300) sagt, dass das bestehende Sozialsystem Schwachstellen habe. Eine davon sei die mangelnde Abstimmung der diversen sozialen Akteurinnen und Akteure (ebd.). Wären diese Stellen besser vernetzt, wäre es einfacher die passenden Angebote für die Klientinnen und Klienten zu finden, entsprechend dem Bedarf derer zu agieren und so „individuell passende Lösungen“ (ebd.) zu finden. Dieses Konzept lebe aber, laut Hinte und Treess (2007, S. 75f.), genau von dieser Vernetzung und Koordination von Angeboten sowie Akteurinnen und Akteuren in einem bestimmten sozialen Raum. Insbesondere die Vernetzung von Angeboten bedürfe laut Budde und Früchtel (2006, S. 33) auch eines fallunabhängigen Arbeitens. So müssten sich Sozialarbeitende z.B. Angebote mit Zielgruppen aufbauen, diverse öffentliche aber auch private Dienstleister mit Projekten aufeinander aufmerksam machen und Verbindungen herstellen, sowie Beziehungen zu örtlich relevanten Entscheidungsträgern pflegen (ebd.).

3.4 Beantwortung der theoretischen Fragestellung

Die obigen theoretischen Vorüberlegungen sollen nun folgend genutzt werden um die theoriegeleitete Fragestellung

Was lässt sich aus der Lebenswelt- und Sozialraumorientierten Sozialen Arbeit im Hinblick auf Kriterien der Eignung von privaten Beistandspersonen in einer Erwachsenenschutzmassnahme ableiten?

zu beantworten.

3.4.1 Fazit: Eignung einer privaten Beistandsperson aus der Perspektive „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“

Die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit nach Grunwald und Thiersch (2008a, S. 25) verlangt, dass das Verhältnis von Sozialarbeitenden und Klientel die Stellung **gleichberechtigter Partnerinnen / Partner** benötigt. Nur so können mit **Respekt** alte Strukturen abgebaut und nach neuen Möglichkeiten einer Lebensbewältigung gesucht werden (ebd.). Dies weist m.E. ein wichtiger Baustein für die Zusammenarbeit zwischen Beistandsperson und betroffener Person auf. Das Verhältnis soll soweit möglich gleichberechtigt

sein. Im ESR ist dies so, solange die betroffene Person nicht in ihren Handlungen eingeschränkt wird. So wie es die Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sieht, sollten die privaten Beistandspersonen die Klientinnen / Klienten achten, deren Meinung respektieren und aktiv in die Entscheidungen miteinbeziehen. Der betroffenen Person sollten, wenn möglich, alle Möglichkeiten dargelegt und Lösungen zur Lebensbewältigung gemeinsam erarbeitet werden.

Kleve und Wirth fassen für die lebensweltorientiert Arbeitenden die Vorgaben folgendermassen zusammen: „Wir müssen leicht erreichbar sein, möglichst mobil sein, und unsere Hilfen sind flexibel und zeitnah in die Lebenswelt der Klienten [sic] zu integrieren – und nicht etwa andersherum“ (2013, S. 153f.). Dies trifft m.E. genauso auf private Beistandspersonen zu.

Von den Strukturmaximen der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Grunwald und Thiersch (2008a) können weitere wichtige Punkte für die Zusammenarbeit zwischen einer privaten Beistandsperson und der betroffenen Person abgeleitet werden:

Die **Prävention** zielt laut Grunwald und Thiersch (2008a, S. 26) auf die Stabilisierung unterstützender Infrastrukturen sowie auf die Bildung und Stabilisierung von Kompetenzen zur Lebensbewältigung ab. Daraus leiten sie ab, dass die Soziale Arbeit nicht erst auf massivste Schwierigkeiten reagieren, sondern vorausschauend agieren sollte, wenn Schwierigkeiten durch Überforderung und Belastung erwartet werden müssen (ebd.). Für eine private Beistandsperson würde dies bedeuten, dass sie einerseits vorhandene Unterstützungsstrukturen, andererseits die Kompetenzen der betroffenen Person stärkt, um erwartete, zukünftige Herausforderungen bewältigen zu können. Dies könnte in einer Erwachsenenschutzmassnahme zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Auftrag der Beistandsperson lautet, die betroffene Person im Bereich Administration und Finanzen anzuleiten und diesen Bereich zunehmend zu übergeben. So kann die Beistandsperson einer zukünftigen Überforderung in diesem Bereich präventiv entgegenwirken.

Die **Alltagsnähe** meint einerseits erreichbare, niedrigschwellige Angebote in der Lebenswelt der betroffenen Person, andererseits die Orientierung an Angeboten, welche der ganzen Lebenswelt des Klienten / der Klientin gerecht werden (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 26). Übersetzt zur Eignung einer privaten Beistandsperson könnte dies bedeuten, dass die Person ein umfassendes Wissen an Angeboten in der Lebenswelt der betroffenen Person haben sollte oder sich speziell für diesen Einzelfall aneignet um, wiederum gemeinsam mit dem Klienten / der Klientin, die passenden Hilfen auszusuchen.

Die **Regionalisierung** schliesst an den obigen Punkt an, meint aber, dass die Hilfe vor Ort, also in der örtlichen Lebenswelt des Klienten / der Klientin, stattfinden muss (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 26). Dies ist einer privaten Beistandsperson möglich, da angenommen wird, dass diese nicht in ihr Büro einlädt, wie dies teilweise von Berufsbeistandspersonen gehandhabt wird, sondern direkte Unterstützung und Beratung bei der betroffenen Person leistet.

Die **Integration** zielt auf die Nichtausgrenzung und somit auf die Akzeptanz von Unterschieden (Grunwald & Thiersch, 2008a, S. 26). Eine private Beistandsperson muss somit Akzeptanz gegenüber der betroffenen Person und ihrer Lebensgestaltung mitbringen, auch wenn diese vielleicht nicht den Vorstellungen der Beistandsperson entspricht. Gleichzeitig besteht der Anspruch an die private Beistandsperson, dass sie diese Andersartigkeit nicht nur akzeptiert, sondern auch die Integration der Person in das öffentliche Leben fördert.

Die **Partizipation** wiederum schliesst sich an den Beginn dieses Kapitels an. Eine Beistandsperson soll die Mitwirkung und Mitbestimmung der betroffenen Person fördern und fordern, insbesondere in der Planung von Hilfsprozessen.

3.4.2 Fazit: Eignung einer privaten Beistandsperson aus der Perspektive „Sozialraumorientierte Soziale Arbeit“

Die fünf Prinzipien der Sozialraumorientierung liefern weitere wichtige Kriterien, von welcher eine Eignung einer privaten Beistandsperson abgeleitet werden kann.

Ausgangspunkt und Basis ist das Individuum und sein Wille zu Veränderung:

Wie oben beschrieben, klare Ziele mit den betroffenen Personen zu erarbeiten, benötigt sprachliche, vermittelnde, aber auch soziale Kompetenzen sowie Gesprächsführungsfähigkeiten und ein Verständnis von Willen und Wunsch. Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei diesem Prinzip stark auf die Massnahme und die Aufträge der Beistandsperson ankommt, wie relevant dieser Punkt für die Ausführung der Massnahme ist. Ist ein Ziel der Massnahme, dass die betroffene Person in Zukunft die Aufgaben wieder selbst erledigen sowie die Massnahme aufgehoben werden kann, und der Klient / die Klientin diesen Willen auch hat, kann ein persönliches Ziel daraus entstehen. Private Beistandspersonen sollten, wann immer dies mit dem Auftrag der KESB vereinbar ist, die betroffene Person zu ihrem Willen und ihren Zielen befragen und sie darin unterstützen diese zu erreichen. Dabei sollten sie darauf achten, dass sie nicht durch ihre eigenen Wertvorstellungen, Wünsche und Prioritäten die betroffene Person beeinflussen (vgl. Lüttringhaus & Streich, 2007, S. 138). Dieses Prinzip kann jedoch bedeuten, dass wenn beim Klienten / der Klientin kein Wille vorhanden ist, auch nicht an Zielen gearbeitet werden kann, sondern die private Beistandsperson akzeptieren muss, dass sie vielleicht „nur“ eine Verwaltungstätigkeit ausübt.

Vorrang der Aktivierung vor der Betreuung

Dies ist ein Prinzip, welches insbesondere in Beistandschaften, wo das Ziel sein soll, dass die Beistandschaft in Zukunft wieder aufgehoben werden kann, Sinn macht. Wenn die betroffene Person langsam, entsprechend ihren Fähigkeiten darin gefördert wird, ihre Aufgaben (wieder) selbst zu erledigen, dadurch ihre Stärken und Ressourcen erkennt und bei Bedarf mit Unterstützung, wieder aktivieren kann. So, „dass soziale Arbeit in einem vertretbaren Ausmass ‚überflüssig‘ wird“ (Hinte & Treess, 2007, S. 55).

Personale und sozialräumliche Ressourcen als Ausgangspunkt der Hilfeplanung

Es kann davon ausgegangen werden, dass es häufig Ressourcen in der Familie und dem sozialen Umfeld gibt, welche den betroffenen Personen nicht bewusst sind. Die Kunst ist, diese Ressourcen zu erkennen und zu benennen, um diese optimal für die Person nutzen zu können. Dies kann laut Hinte und Treess (2007, S. 60) besonders schwierig sein, da die Klientinnen und Klienten Unterstützung (in diesem Fall eine Beistandschaft) erhalten, da sie Defizite und Probleme haben und offensichtlich in diesem Moment ihre Probleme nicht selbst mit ihren Ressourcen lösen können. „Die bereitgestellten Ressourcen [der sozialen Arbeit] müssen sich dadurch auszeichnen, dass sie die Eigenständigkeit der Adressat/innen [sic] unterstützen und ihnen mehr Chancen bieten, unter Nutzung ihrer je spezifischen Potentiale am gesellschaftlichen Reichtum zu partizipieren“ (Hinte & Treess, 2007, S. 59). Dies wäre in diesem Fall der Anspruch an die private Beistandsperson, dass diese gemeinsam mit der Klientin / dem Klienten die Ressourcen der Person, aber auch des Umfelds, des sozialen Raums, erkennt und gemeinsam geplant wird, wie diese genutzt werden können. Dieses Prinzip kann grundsätzlich in jeder Art von Beistandschaft genutzt werden. Dies könnte zum Beispiel auch in einer sogenannten Altersbeistandschaft zu einer Aktivierung der betroffenen Person führen oder für eine umfassend verbeiständete Person weitere Unterstützungspersonen gewinnen.

Aktivitäten sind zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt

Daraus kann der Anspruch mitgenommen werden, eine betroffene Person nicht nur aus einer bestimmten (defizitären) Zielgruppe heraus zu definieren, sondern immer als Ganzes in ihrem Umfeld zu betrachten. Die betroffene Person ist nicht „nur“ psychisch krank oder süchtig, sondern z.B. eine Mutter / ein Vater, ein Bewohner / eine Bewohnerin eines Dorfes, Mitglied eines Sportvereins, usw. Mit dem Blick über die problematische Zielgruppe hinaus können andere, unterstützende Zielgruppen aktiviert und weitere Ressourcen eröffnet werden.

Kooperation und enge Vernetzung relevanter sozialer Dienste

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es eine Hauptaufgabe von Beistandspersonen sein sollte, vorhandene Dienste zur Unterstützung der betroffenen Person zu nutzen und zu vernetzen. Man kann aufgrund der Ausführungen von Hinte und Treess (2007) sagen, dass es sinnvoll ist, wenn die private Beistandsperson die Institutionen des sozialen Raums der betroffenen Person kennt. Hofstetter Rogger (2007, S. 120) bezeichnet diese Rolle als Broker, der alle Dienste und Unterstützungsmöglichkeiten kennt und entsprechend das perfekte Unterstützungssetting aufgleisen kann. Ich möchte aber noch weiter gehen und sagen, dass eine Person aus dem sozialen Raum der betroffenen Person wohl am besten weiss, wo die Ressourcen, also Personen, Dienste aber auch Materialien in diesem sozialen Raum zu finden sind. Daher ist davon auszugehen, dass eine private Beistandsperson aus demselben sozialen Raum wie die betroffene Person in diesem Punkt als geeignet zu betrachten wäre. Hofstetter Rogger beschreibt das Case Management in der Sozialen Arbeit in der Schweiz eindrücklich (vgl. z.B. 2007). Sie beschreibt vier Rollen des Case Management (2007, S. 120). Erstens nennt sie den „Gatekeeper“, der klärt, ob ein Case Management sinnvoll ist und nach der entsprechenden Abklärung der betroffenen Person den Zugang zu den nötigen Ressourcen eröffnet (ebd.). Dies wäre in diesem Falle die KESB. Die zweite Rolle ist der „Broker“, wie oben beschrieben und als dritte Rolle nennt sie „Advocacy“. Sie meint damit, dass das Case Management den Willen der betroffenen Person kennen und diesen wenn nötig vertreten kann, damit die betroffene Person sich auf „die Bewältigung ihrer Lebenssituation“ (2007, S. 120) konzentrieren kann. Hofstetter Rogger weist darauf hin, dass die „Advocacy-Rolle“ jedoch nicht immer eine parteiliche sein [kann]“ (2007, S. 120) sondern oft verlange, dass der Case Manager / die Case Managerin zwischen den Behörden, Ämtern, usw. und der Klientin / dem Klienten vermittelt. Als vierte Rolle nennt sie die des „Supports“ welcher einerseits direkt vom Case Management, andererseits und noch wichtiger, aus dem Umfeld der betroffenen Person kommen könne (ebd.). Dafür muss dieses Umfeld jedoch erst aktiviert worden sein durch das Case Management (ebd.). M.E. nennt sie in diesen Rollen die vielleicht wichtigsten Aufgaben von Beistandspersonen - ob privat oder nicht - und diese sind innerhalb des Konzepts Sozialraumorientierung gut aufgehoben.

Und dann noch dies: „Es [sozialräumliches Denken] konzentriert sich auf den Alltag und das soziale Umfeld, es akzeptiert auch originelle Lebensformen. Es bemüht sich, Menschen mit Hilfe anderer – Professionellen und Laien – aus zerstörerischen und einengenden Milieus heraus zu lösen und für neue Erfahrungen zu öffnen, ohne die Bindung an das je spezifische Milieu zu diffamieren“ (Blandow, 2002, S. 61 zitiert nach Hinte, 2007, S. 102). Insbesondere wichtig erscheint m.E. der Punkt der Akzeptanz „origineller Lebensformen“ für die Eignung einer Beistandsperson. Hinte (2007, S. 104) beschreibt dies treffend, dass Sozialarbeitende aufpassen müssen, dass sie ihr eigenes Leben und ihre eigenen Vorstellungen nicht als das Mass aller Dinge nehmen, sondern davon Abstand nehmen und akzeptieren, dass andere Menschen ihr Leben anders leben. Denn sonst würden Sozialarbeitende, oder eben in diesem Fall private Beistandspersonen, zu „notorischen Spassbekämpfern oder lebensfremden Mahninstanzen degenerieren“ (2007, S. 104).

3.5 Aspekt der Macht

Beistandschaften werden, z.T. auch gegen den Willen der betroffenen Person, von einer Behörde, der KESB angeordnet. Entsprechend wird in der Sozialen Arbeit von einem Zwangskontext gesprochen. „Die Hilfe durch Beistände ist zwar Unterstützung der betroffenen Person, nötigenfalls aber auch gegen deren Willen und Vorstellungen“ (Kosuch & Rosch, 2019, S. 521). Laut Rosch (2017, S. 97) sei insbesondere bei der Arbeit mit vulnerablen Personen, insbesondere Urteilsunfähigen, das Machtungleichgewicht zu beachten. In einer Erwachsenenschutzmassnahme gehe es um die Abwägung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung und die Arbeit sei daher missbrauchsanfällig (ebd.). Aus diesem Grund soll in dieser Arbeit noch kurz auf das Thema Macht, insbesondere Machtquellen und Machtstrukturen eingegangen werden.

Macht könne problematisch zur Repression, aber auch (zum Teil problematisch) zur Aufrechterhaltung von sozialen Strukturen genutzt werden (Staub-Bernasconi, 2007, S. 374ff.) Ob Macht problematisch ist, hänge laut Staub-Bernasconi (ebd.) davon ab, wie diese eingesetzt werde um Ideen, Werte und Regeln durchzusetzen. Staub-Bernasconi zeigt auf, wie Macht über Ressourcenkontrolle, eine hierarchische Ordnung, kulturelle Werte, Repression und direkte Gewalt erreicht werden kann (ebd., S. 375ff.). Entsprechend der Quelle, aus welcher die Macht entstehe, werde die Macht unterschiedlich von den Menschen akzeptiert oder sogar unterstützt (ebd.). Diese Quelle der Macht bedeute auch, dass die Macht entweder für das Allgemeingut oder für die Bevorteilung von Einzelnen genutzt werden könne (ebd.). Wenn die Machtstrukturen menschenfreundlich seien, würden diese von den Menschen getragen und z.B. Gesetze und Strukturen meist freiwillig eingehalten, da diese z.B. bewirken, dass der Zugang und die Nutzung von Ressourcen fair geregelt und Vorteile für Alle geschaffen werden (ebd., S. 378). Die unterschiedlichen Machttypen nennt Staub-Bernasconi „Behinderungs- und Begrenzungsmacht“ (ebd.). Sie weist darauf hin, dass Macht „... keine Eigenschaft von Individuen [sei], sondern eine Eigenschaft von sozialen Beziehungen und Regeln, welche diese Beziehungen so regeln, dass sich eine vertikale Anordnung von Individuen und sozialen Systemen ergibt“ (2007, S. 381). Schlussendlich käme es auf die Regeln an, welche bewirken, ob die Macht Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit fördere (ebd.). Macht werde durch ein Kontrollsystem durchgesetzt (ebd., S. 389). Im Falle der Mandatsführung ist die primäre Kontrollinstanz bei den privaten Beistandspersonen, welche durch die sekundäre Kontrollinstanz, die KESB, eingesetzt wurden. Im Sozialsystem der Schweiz kann davon ausgegangen werden, dass diese Kontrollinstanzen Begrenzungsprinzipien durchsetzen. Also, dass sie von der „... Idee der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse und legitimer Wünsche getragen [werden]“ (Staub-Bernasconi, 2007, S. 390). Die Macht ist daher nötig, da es um Güter und Ressourcen (z.B. Sozialhilfe) geht, welche einem „Knappheitsgesetz“ (ebd.) unterliegen.

Wenn die betroffene Person die Regelungen und Begrenzungen der Erwachsenenschutzmassnahme verstehen und nachvollziehen kann, kann davon ausgegangen werden, dass sie kaum dagegen arbeitet und diese akzeptiert. Wenn sie die Begrenzungen und Regeln jedoch nicht akzeptiert, da diese ihrer Meinung nach zu grosse Einschränkungen bewirken, wird die private Beistandsperson einen Diskurs darüber führen müssen, um diese zu erklären und zur Not zu gewaltlosen, negativen Sanktionierungen greifen müssen, um diese durchzusetzen. Dies bedingt von den privaten Beistandspersonen ein Verständnis von Macht, um sich selbst und die Sanktionen legitimieren zu können, ohne dabei eine behindernde Kontrollinstanz zu werden. Denn eine behindernde Kontrollinstanz setze ihre Prinzipien durch, in einer Form des totalitären Machtanspruchs, geleitet von „Abweichungs-, Straf- oder/und Rachegedanken für sozial abweichendes, dissidentes, dysfunktionales Verhalten ... und hat darüber hinaus unterschiedslos als illegitim oder inflationär definierte Bedürfnisansprüche von Menschen abzuwehren“ (Staub-Bernasconi, 2007, S. 391). Die Frage sei laut Staub-Bernasconi nicht, ob Sozialarbeitende Macht haben oder nicht, sondern wie sie mit dieser ihnen gegebenen Macht umgehen und diese „im behindernden oder im begrenzenden Sinne einsetzen“ (ebd., S. 397f.). Das bedeutet, dass auch private

Beistandspersonen ihre Macht legitimieren und auf eine gewaltlose Art durchsetzen können müssen. In diesem Sinne haben nicht nur Sozialarbeitende sondern auch private Beistandspersonen ein Tripelmandat zu erfüllen. Sie haben sich an den Interessen der Gesellschaft, vertreten durch die KESB, und der betroffenen Personen sowie an den berufsethischen, also menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren. Das Obergericht Aargau weise jedoch auf «die Gefahr des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses» (Meier, 2016, S. 89) explizit hin, dies insbesondere bei privaten Beistandspersonen aus dem persönlichen Umfeld. Als Hauptrisiken werden «die Beziehungsnähe» sowie «die fehlende professionelle Distanz» genannt (ebd.). Es kann davon ausgegangen werden, dass die grösste Machtquelle, welche auch eine private Beistandsperson hat, das Geld ist. Sie kann darüber entscheiden, wo wieviel Geld eingesetzt werden kann, um etwas zu erlangen. Laut dem Obergericht Aargau könne die KESB dies durch die Berichts- und Rechnungsprüfung jedoch ausreichend beaufsichtigen (zitiert nach Meier, 2016, S. 89). Machtträger, in diesem Fall die privaten Beistandspersonen, müssen laut Staub-Bernasconi mindestens folgenden Werten gerecht werden: „Bedürfnis- und Leistungsgerechtigkeit für Verteilungsproblematiken, Freiheit für Herrschaftsproblematiken, demokratische Partizipation und Rechtsordnung für Legitimationsproblematiken sowie Gleichheit vor dem Gesetz im Zusammenhang mit Gesetzes- und Verfahrenswillkürproblematiken und schliesslich körperliche Unversehrtheit und Schutz bei Problematiken direkter Gewalt“ (2007, S. 409). Dabei sticht im Zusammenhang mit der Klientenarbeit im Erwachsenenschutz insbesondere der Aspekt der demokratischen Partizipation ins Auge. Eine betroffene Person hat laut Gesetz ein Selbstbestimmungsrecht (siehe Kapitel 2.2). Entsprechend muss sie auch eine Möglichkeit zur Partizipation haben, um ihre Meinung und Bedürfnisse kund zu tun.

4 Methodisches Vorgehen

Das Kapitel vier enthält die empirische Untersuchung dieser Master-Thesis. Es wurden mündliche leitfadengestützte Experteninterviews geführt, anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel (2009) ausgewertet (siehe Kapitel 4.5) und Kriterien für die Auswahl geeigneter Beistandspersonen ausgearbeitet (siehe Kapitel 5).

In den folgenden Kapiteln wird das methodische Vorgehen beschrieben und begründet, warum dieses Vorgehen gewählt wurde.

4.1 Forschungsleitende Fragestellungen

Forschungsfragen definieren sich laut Gläser und Laudel (2009, S. 64) danach, dass sie eine theoretische Wissenslücke beschreiben.

Die vorliegende qualitative Erhebung verfolgt das Ziel, Antworten auf folgende Fragen zu generieren:

- a) *Nach welchen allgemeinen Kriterien wird zurzeit die Eignung von privaten Beistandspersonen durch die Fachstellen für private Beistandspersonen der KESB definiert?*
- b) *Welche der theoretisch erarbeiteten Kriterien erweisen sich aus Sicht der Expertinnen und Experten als relevante Kompetenzen der privaten Beistandspersonen?*

4.2 Forschungsdesign: Experteninterviews

Da die Beantwortung der Fragestellungen eines konkreten Fachwissens bedarf wurde ein qualitatives Design gewählt. In der qualitativen Forschung sind Untersuchungsgegenstände kontextabhängig und der Forschungsprozess selbst wird im Wesentlichen durch die Bedeutungszuschreibung der Forschenden bestimmt (vgl. dazu u.a. Gläser & Laudel, 2009, S. 30ff.).

An die theoretischen Vorüberlegungen anschliessend, wurde eine qualitative Erhebung mittels offenen Leitfadeninterviews mit Expertinnen und Experten durchgeführt (siehe Anhang III). Experteninterviews sind eine Variante des qualitativen Interviews, mit welchem insbesondere rollenspezifisches Erfahrungswissen und Deutungswissen erfasst werden könne (vgl. Gläser & Laudel, 2009, S. 13). „Es handelt sich dabei um Untersuchungen, in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen“ (Gläser & Laudel, 2009, S. 13). Laut Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 119) kämen Experteninterviews in Studien zum Einsatz, in welchen spezialisiertes Wissen relevant sei. Der Experte / die Expertin müsse dabei „über ein spezifisches Rollenwissen verfügen“ (ebd.), welches sich in der beruflichen Rolle begründe (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 119). Das Expertengespräch sei deshalb von Interesse, da es laut Przyborski und Wohlrab-Sahr den Zugang zu Einschätzungen „von Risiken und Sicherheiten, Entwicklungen und Trends, Relevanzen und Irrelevanzen“ (2014, S. 120) bieten könne. Expertinnen und Experten verfügten somit über Deutungsmacht (ebd.). Zusätzlich könnten Expertinnen und Experten Kontextwissen liefern, welches berücksichtigt werden sollte, da es für die Beantwortung der Fragestellung relevant sein könnte (ebd.). Anhand der Experteninterviews solle das spezifische Wissen den Forschenden zugänglich gemacht werden (Gläser & Laudel, 2009, S. 13). Es wurden sowohl die Ausführungen von Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014) als auch die Ausführungen von Gläser und Laudel (2009) als Orientierung für die Planung der Interviews, die Auswahl der Expertinnen und Experten sowie die Durchführung genutzt.

4.2.1 Auswahl der Expertinnen und Experten

Die Auswahl der Experten, entscheide über die durch die Interviews erhaltenen Informationen (Gläser & Laudel, 2009, S. 117). Dafür sollten Forschende sich laut Gläser und Laudel (2009, S. 117) folgende Fragen stellen:

„1. Wer verfügt über die relevanten Informationen?

2. Wer ist am ehesten in der Lage, präzise Informationen zu geben?

3. Wer ist am ehesten bereit, Informationen zu geben?

4. Wer von den Informanten ist verfügbar?“ (Gorden, 1975, S. 196f., zitiert nach Gläser & Laudel, 2009, S. 117).

Entsprechend wichtig war es daher, im Voraus zu überlegen, wer das Wissen haben könnte, um zu relevanten Aussagen für die Master-Thesis zu kommen.

Gläser und Laudel (2009, S. 118) betonen, dass es wichtig sei, dass eine Distanz bestehe zwischen der Interviewerin / dem Interviewer und dem Experten / der Expertin. Es könne zu Schwierigkeiten kommen, wenn die beiden Gesprächspartnerinnen / Gesprächspartner sich kennen würden (ebd.). Zum Beispiel könne es sein, dass etwas als selbstverständlich angenommen würde und daher nicht mehr im Interview erwähnt, oder dass die Beziehung ausserhalb des Interviews nicht gefährdet werden soll und dadurch Informationen verzerrt oder nicht gegeben würden (ebd.). Der Experte / die Expertin müsse die Sicherheit haben, dass ihre Antworten weder im Interview noch später sanktioniert würden (ebd.). Die Autorin selbst hat mehrere Jahre Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz im Sozialabklärungsdienst. Dies hat den Vorteil, dass die Autorin die Thematik und die Fachsprache sowie die rechtlichen Grundlagen kennt. Autorin hat jedoch aus oben genannten Gründen keine Menschen aus ihrem direkten beruflichen oder privaten Umfeld befragt, auch wenn diese eventuell als Expertinnen / Experten in Frage kämen, um möglichst unverfälschte Antworten zu erhalten.

Zuerst wurde die Auswahl der KESB Organisationen vorgenommen, welche Basis dafür war, entsprechende Interviewpartner und Interviewpartnerinnen zu finden. Es wurde festgelegt, dass die relevanten KESB über eine Fachstelle für private Beistandspersonen verfügen sollen. Die Fachstellen für private Beistandspersonen haben meist die Aufgabe der Akquirierung und Rekrutierung von freiwilligen Personen, welche gerne eine Beistandschaft übernehmen möchten. Die Fachstellen können private Beistandspersonen den KESB als Beistandspersonen vorschlagen, diese schulen und nach der Einsetzung in der Mandatsführung begleiten. „Die Interviewpartner [sic] werden als Experten [sic] für die rekonstruierenden sozialen Prozesse angesehen und nach Informationen über diese Prozesse gefragt“ (Gläser & Laudel, 2009, S. 105). Es kann davon ausgegangen werden, dass Sozialarbeitende, welche für diese Fachstellen arbeiten, über das nötige Expertenwissen verfügen und insbesondere auch darüber Bescheid wissen, welche Kompetenzen eine Privatperson mitbringen muss, um als private Beistandsperson geeignet zu sein.

Expertinnen und Experten sind in diesem Falle ausgebildete Sozialarbeitende der Fachstellen PB der KESB, welche für die Auswahl und Einsetzung von privaten Beistandspersonen zuständig sind. Der Fokus wird speziell auf ausgebildete Sozialarbeitende gelegt, da davon ausgegangen wird, dass diese ihre Aufgaben bei der KESB mit einem sozialarbeiterischen Denkansatz wahrnehmen. Der Expertenstatus der Befragten begründet sich in diesem Falle sowohl in ihrer Ausbildung, ihrer Anstellung, als auch ihrer beruflichen Erfahrung. Die Berufserfahrung im Fachbereich Erwachsenenschutz wurde auf mindestens zwei Jahre gelegt, da davon ausgegangen werden muss, dass es einerseits Zeit braucht um sich in der Materie zu recht zu finden und entsprechende Erfahrungen mit privaten Beistandspersonen gemacht zu haben, andererseits das neue Erwachsenenschutzrecht und somit die Organisation KESB noch relativ jung sind und gerade Fachstellen im Bereich PB sich teilweise erst im Aufbau befinden.

Aufgrund der obengenannten Überlegungen wurden für die Expertinnen und Experten folgende Voraussetzungen definiert:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Fachbereich Erwachsenenschutz.
- Arbeitet in einer Fachstelle für private Beistandspersonen / zuständig für die Auswahl und Begleitung von privaten Beistandspersonen

Es war angedacht, sechs bis acht Experten- / Expertinneninterviews zu führen. Die Anzahl entspricht den Möglichkeiten einer Master-Thesis.

Begründung definitive Auswahl der Interviewpartner /Interviewpartnerinnen

Um möglichst diverse Aussagen zu erhalten und aus sprachlichen Gründen, wurden die Interviews in vier verschiedenen Deutschschweizer Kantonen durchgeführt.

Es wurde so bewusst eingegangen, dass die KESB unterschiedlich organisiert sind und die Interviewten nebst der Begleitung und Betreuung der privaten Beistandspersonen noch unterschiedliche Aufgaben in ihren Organisationen erfüllen und so aus mannigfaltigen Blickwinkeln die Interviewfragen beantworten.

Die Fachstellen PB sowie teilweise direkt die Zielpersonen wurden per E-Mail (siehe Anhang I) angefragt. Im E-Mail wurde das Forschungsthema, der Hintergrund und der Zweck der Befragung beschrieben. Es wurde über die Tonbandaufzeichnung und die Datenschutzbestimmungen informiert sowie die Rahmenbedingungen der Gespräche definiert (vgl. auch Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 122). Vor der jeweiligen Befragung wurde die Einwilligung schriftlich durch die Expertinnen und Experten unterzeichnet (siehe Anhang II).

Wie von Gläser und Laudel (2009, S. 107) empfohlen, wurde ein erstes Interview als Vorstudie, sozusagen als Test des Interviewleitfadens genutzt. Der ausgewählte Interviewpartner (A) hat keine sozialarbeiterische Ausbildung, jedoch über zwanzig Jahre Arbeitserfahrung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und rund sieben Jahre lang, im Auftrag einer KESB in der Deutschschweiz, private Beistandspersonen begleitet und beraten. Da das Interview als erfolgreich bezeichnet werden konnte, wurden auch diese Daten ausgewertet und für die Schlussfolgerung genutzt.

Von einer Fachstellenleiterin (B) kam die Rückmeldung, dass sie das Gespräch gemeinsam mit ihrer Arbeitskollegin machen möchte. Das zweite Interview wurde daher mit den Interviewpartnerinnen B & C geführt. Das hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, da die Ansichten der Fachstellenleiterin und ihrer Arbeitskollegin, welche zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der Fachstelle PB im Sozialabklärungsdienst der betreffenden KESB arbeitet, in gewissen Punkten divergierten. In der Transkription sowie der anschliessenden Analyse und Ergebnisdarstellung wurde darauf geachtet, dass klar definiert ist, wer welche Aussagen gemacht hat.

Nach den ersten Interviews wurde festgestellt, dass das Konzept der Lebensweltorientierung bei den Fachpersonen bekannter ist als die Sozialraumorientierung. Um noch vertiefte Aussagen zum Konzept Sozialraumorientierung zu erhalten wurde ein Interview mit einem Experten (E) des Konzepts geführt. Dieser Experte ist Sozialarbeiter, hat sich zum Konzept Sozialraumorientierung weitergebildet, leitet einen Sozialdienst, welcher nach diesem Konzept arbeitet und er hat zusätzlich Erfahrung in der Auswahl und Begleitung von privaten Beistandspersonen. So konnte der Ansatz der Sozialraumorientierung im Zusammenhang mit der Einzelfallhilfe und von privaten Beistandspersonen diskutiert werden. Dieses Interview ergab eine vertiefte Praxis-Einsicht in das Konzept Sozialraumorientierung.

Grundsätzlich wurden die Expertinnen und Experten so ausgewählt, dass die praxisorientierten Forschungsfragen beantwortet werden können. Falls die Resultate der Interviews nicht ausgereicht hätten, um die Forschungsfragen zu beantworten, wären weitere Experteninterviews nötig gewesen (Gläser & Laudel, 2009, S. 104). Dass fünf Interviews mit sechs Interviewpartner / Interviewpartnerinnen

geführt wurden, war unter Berücksichtigung der Wahrung des wissenschaftlichen Anspruchs und der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen von der Verfasserin nach der Transkription der durchgeführten Interviews festgelegt worden.

Definitive Auswahl

Interviewpartner / Interviewpartnerinnen	Interviewkennzeichnung
Berufsbeistand & PB Begleiter (ohne Auswahl der PB, ohne SA-Ausbildung)	A
Sozialarbeiterin, Leiterin PB Fachstelle (ohne Auswahl Angehörige als PB), ehem. Berufsbeiständin	B
Sozialarbeiterin im Sozialabklärungsdienst (inkl. Auswahl Angehörige als PB), Mitarbeiterin in Fachstelle PB	C
Sozialarbeiter, Verantwortlicher Fachstelle PB, Sozialabklärungsdienst, Behördenmitglied	D
Sozialarbeiter, WB Sozialraumorientierung, Leiter Sozialdienst, Fachstelle PB, ehem. Vormundschaftssekretär und Berufsbeistand	E
Sozialarbeiter, Fachstelle PB (ohne Auswahl Angehörige als PB), Berufsbeistand	F

Tabelle 3: Definitive Auswahl der Interviewpartner & Interviewpartnerinnen (Quelle: eigene Darstellung)

4.3 Methode der Datenerhebung

Nach Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014) gibt es diverse Methoden in der qualitativen Sozialforschung. Dies sind u.a. Beobachtung, Interviews und Gruppendiskussionen (ebd.). Die Forschende musste sich daher mit den Bedingungen im Feld, in diesem Fall den Strukturen der verschiedenen KESB in der Deutschschweiz und der jeweiligen Form der Begleitung von privaten Beistandspersonen vertraut machen. Als gewinnbringendste Methode zur Beantwortung der Fragestellungen wurde die Durchführung persönlicher Befragungen in Form leitfadengestützter Experteninterviews nach Gläser und Laudel (2009) erachtet.

4.3.1 Interviewform

Die qualitative Untersuchung wurde mittels leitfadengestützten Interviews (siehe Anhang III) mit Expertinnen und Experten (siehe Kapitel 4.2.1) durchgeführt.

Anhand der Experteninterviews wird untersucht, welche Kriterien eine Eignung von privaten Beistandspersonen, aus Sicht von Sozialarbeitenden der Fachstellen für private Beistandspersonen der KESB, ausmachen und inwiefern bestimmte Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit relevant sind.

„Das offene Leitfadeninterview ist in solchen Forschungskontexten angebracht, in denen eine relativ eng begrenzte Fragestellung verfolgt wird. Dabei stehen oft beschreibende und argumentierende Darstellungsmodi im Vordergrund“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 127). Das offene Leitfadeninterview mit Expertinnen und Experten ist, gemäss Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 128), teilstandardisiert. Das bedeutet, dass einerseits spezifische Fragestellungen genutzt werden, andererseits aber gewisse Fragen so offen formuliert sind, dass sie zum Erzählen anregen.

Den Rahmen für die Experteninterviews bildet ein Leitfaden mit gesprächsstrukturierenden Fragestellungen. Diese wurden von den Forschungsfragen und den Erkenntnissen aus der theoretischen Vorbereitung abgeleitet. Der Interviewleitfaden soll laut Gläser und Laudel (2009, S. 150f.) sicherstellen, dass bestimmte Informationen in allen Interviews erhoben werden und dass die gewonnen Informationen gleichartig sind (vgl. ebd., S. 143). Der Interviewleitfaden folgt wie von Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 122f.) empfohlen einem bestimmten Ablauf, welchen diese insbesondere für Experteninterviews entworfen haben. Przyborski und Wohlrab-Sahr (ebd.) sowie Gläser und Laudel (2009, S. 147f.) betonen

die Relevanz der ersten Phase des Interviews. In dieser Phase werden laut Gläser und Laudel (ebd.) die Rollen der Gesprächspartner definiert, Przyborski und Wohlrab-Sahr sprechen in diesem Zusammenhang von der „Selbstpräsentation des Experten“ (2014, S. 122). Darauf schliesst wie von Przyborski und Wohlrab-Sahr (ebd., S. 123) empfohlen eine Stimulationsfrage an. Diese habe die Aufgabe den interessierten Themenbereich einzuleiten und die Expertin, den Experten dazu zu stimulieren „einen Sachverhalt selbst strukturiert darzustellen“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 123). Die Stimulusfrage wurde bewusst positiv formuliert. Durch diese Stimulusfrage konnten erste Kriterien eruiert werden, welche den Interviewpartnern / Interviewpartnerinnen in der Auswahl und Eignung von privaten Beistandspersonen besonders wichtig sind. Dieser Frage folgt ein Nachfrageteil mit immanenten und exmanenten Fragen, um dem Forschungsinteresse Platz einräumen zu können (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 123f.). Die tatsächliche Abfolge und Formulierung der Fragen wurde in der Interviewdurchführung den Befragten sowie den Abläufen und Aussagen angepasst (vgl. ebd.). Es bestand dadurch die Möglichkeit für die Interviewende, Themen aufzunehmen, welche sich aus den Gesprächen ergaben. Dazu muss erwähnt werden, dass Fragen in den Interviews nur nicht gestellt wurden, wenn diese durch die interviewte Person im Interview bereits beantwortet wurden. Anschliessend an die immanenten Fragen wurden die Interviewpartner/-innen dazu aufgefordert das Erfahrungswissen zu theoretisieren (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 124). Insbesondere wurde dabei der Fokus auf die vorangegangene theoretische Bearbeitung der Theorie der Lebensweltorientierung und des Konzepts der Sozialraumorientierung gelegt. Beide Theorien sowie deren handlungsleitenden Prinzipien wurden genannt und spezifisch dazu Fragen gestellt. Die letzte Interviewfrage gab der interviewten Person nochmals die Möglichkeit, besonders relevante Aspekte der Eignung von privaten Beistandspersonen zu benennen, welche noch nicht besprochen wurden. Dadurch konnte einerseits das Interview zu einem positiven Abschluss gebracht werden, andererseits konnte dadurch auch verhindert werden, dass relevante Informationen nicht erwähnt wurden, da diese noch nicht explizit erfragt oder noch nicht besprochen wurden (vgl. Gläser & Laudel, 2009, S. 149).

Nötige Anpassungen des Interviewleitfadens

Wie bereits erwähnt wurde ein Interview gleichzeitig mit zwei Interviewpartnerinnen durchgeführt. Dies berge die Gefahr, laut Gläser und Laudel (2009, S. 168f.) ein Interview zu erschweren oder zu verfälschen. Jedoch könne es auch einen „positiven Effekt von Gruppeninterviews haben“ (Gläser & Laudel, 2009, S. 168) und zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Fragestellung führen (ebd.). Der Risiken bewusst, wurde vor dem Interview vereinbart, dass die Interviewperson B jeweils zuerst gefragt wird und danach bei der Interviewperson C nachgefragt wird. Bei der Durchführung erwiesen sich bestimmte Fragen als besonders geeignet für Interviewpartnerin C, welche daher zuerst ihr gestellt wurden. Die Gefahr bestand, dass sich Interviewpartnerin C durch die Aussagen von B beeinflussen lässt. Dies konnte im Interview jedoch nicht festgestellt werden. Die Aussagen von C waren oft ergänzend zu den Aussagen von B und teilweise auch widersprechend. Diese Handhabung ermöglichte es, das Interview wie geplant durchzuführen und zu auswertbaren Daten zu gelangen.

Der Interviewleitfaden für den Experten zum Thema „Sozialraumorientierung“ wurde bewusst darauf angepasst, um Antworten spezifisch zu diesem Konzept zu erhalten. Anschliessend wurden die relevantesten Fragen aus dem allgemeinen Leitfaden gestellt (Anhang IV).

4.3.2 Vorstudie

Wie weiter oben erwähnt, wurde eine Vorstudie, ein Pretest des Interviewleitfadens, durchgeführt. Dadurch konnte geprüft werden, ob die Fragen verständlich formuliert wurden und ob diese alle für die Untersuchung relevanten Thematiken abdecken. Bei Bedarf hätte der Interviewfragebogen nach dem Pretest angepasst werden können (Gläser & Laudel, 2009, S. 107). Wie erwähnt konnte dafür eine Person mit langjähriger Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie in der Begleitung von privaten

Beistandspersonen gewonnen werden. Diese Person hat keine Ausbildung in Sozialer Arbeit, sich jedoch durch die langjährige Arbeit im Fachgebiet sowie relevanten Weiterbildungen das nötige Fachwissen angeeignet. Die Person konnte die Fragen ohne Mühe beantworten und der Pretest konnte als erfolgreich bewertet werden. Die Ergebnisse dieses Interviews konnten daher, mit dem Wissen der fehlenden Grundbildung, in die Auswertung einfließen. Der Interviewleitfaden wurde danach nicht verändert.

4.3.3 Durchführung der Interviews

Alle Interviews wurden von der Autorin persönlich geführt und mit dem Diktiergerät als Audiodatei aufgezeichnet. Die Interviews fanden in den jeweiligen Institutionen der Interviewpartner/-innen statt. Die Interviews dauerten wie geplant jeweils etwa 60 Minuten und wurden nach den „allgemeinen Regeln der Interviewführung“ nach Gläser und Laudel (2009, S. 172ff.) durchgeführt.

4.4 Datensicherung

Direkt anschliessend an die Interviews wurden Gedächtnisprotokolle verfasst. Diese erlaubten es erste Eindrücke und Ideen festzuhalten sowie relevante Informationen im Zusammenhang mit den Interviews festzuhalten (vgl. dazu Gläser & Laudel, 2009, S. 192).

Transkription

„Sie [Die Transkription] überführt die Dokumente der sozialen Welt in abdruckbare Text- und Bildsequenzen“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 165). Die durchgeführten Interviews wurden von zwei externen Schreibkräften transkribiert, wobei die Aufzeichnungen von der Mundartsprache ins Schriftdeutsch übersetzt wurden. Dabei wurden die Transkriptionsregeln entsprechend dem Modul FOM, Master in Sozialer Arbeit nach Johner-Kobi (2017) befolgt. Da es bei den Interviews um die inhaltlichen Aussagen ging, reichte eine nicht-detailgetreue Transkription. Das heisst, dass wenig Wert auf das WIE der Aussagen, sowie Pausen, usw. gelegt wurde sondern der Fokus auf dem lag, WAS gesagt wurde (vgl. Gläser & Laudel, 2009, S. 193f.). Zusätzlich wurden alle Informationen, welche Rückschlüsse auf die interviewten Personen geben würden, anonymisiert um dem Daten- sowie Persönlichkeitsschutz gerecht zu werden (vgl. dazu Gläser & Laudel, 2009, S. 194; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 164f.).

Bei einem Interview versagte das Diktiergerät nach rund 43 Minuten. Dies wurde erst nach dem Interview festgestellt. Die interviewte Person reichte die fehlenden Antworten per E-Mail nach. Die nachgelieferten Antworten entsprachen ungefähr den vorher mündlich gemachten Aussagen. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass über die Antworten intensiver nachgedacht werden konnte. Diese Möglichkeit wurde in die Analyse miteinbezogen, daher wurden diese Informationen bei der Auswertung nur genutzt, wo diese äusserst relevant waren oder von Aussagen anderer Interviewpartner/-innen stark abwichen.

4.5 Datenanalyse

Nach dem Transkribieren wurden die Experteninterviews nach qualitativer Inhaltsanalyse, angelehnt an Gläser und Laudel (2009) analysiert.

Laut Gläser und Laudel eignet sich die qualitative Inhaltsanalyse „speziell für die Auswertung von Experteninterviews“ (2009, S. 47), da sie relevante Informationen aus den Interviews extrahiere und diese getrennt vom Text weiter verarbeite (ebd., S. 46f.).

Aufgrund der theoretischen Vorüberlegungen konnte ein Kategoriensystem entwickelt werden, welches genutzt wurde um ein Suchraster für die Analyse zu erstellen (siehe Anhang V). Gläser und Laudel (2009, S. 201) betonen, dass das Kategoriensystem aber zugleich offen sei, damit relevante Informationen, welche nicht auf den theoretischen Vorüberlegungen basieren, trotzdem genutzt werden können. Extraktion bedeutet in diesem Zusammenhang, dass den transkribierten Interviews Informationen

entnommen und diese getrennt von der Transkription weiterverarbeitet wurden (vgl. Gläser & Laudel, 2009, S. 199). Laut Gläser und Laudel könne man sich so eine Informationsbasis schaffen, welche „nur noch die Informationen enthalten soll, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant sind“ (2009, S. 200). Die Zuordnung der Informationen zu den Kategorien geschah interpretativ durch die Forschende (vgl. dazu Gläser & Laudel, 2009, S. 201). Das führt dazu, dass die Extraktion, trotz dem Befolgen der Analyseregeln nach Gläser und Laudel (siehe Abb. unten), individuell durch die Forschende geprägt sind. Während der Extraktion wurden die transkribierten Interviews gelesen und dabei entschieden, welche der enthaltenen Informationen für die Beantwortung der Fragestellung relevant sind (vgl. Gläser & Laudel, 2009, S. 200), dabei wurde jedes Interview gleichbehandelt und entsprechend systematisch vorgegangen (vgl. ebd., S. 204). Anschliessend wurden die extrahierten Rohdaten aufgearbeitet und dabei darauf geachtet, dass die Ursprungsquelle immer mit angefügt wurde, damit bei Bedarf die Stelle im Text nachgelesen werden könnte (vgl. ebd.). Auf der folgenden Abbildung ist der oben beschriebene Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel (2009) ersichtlich.

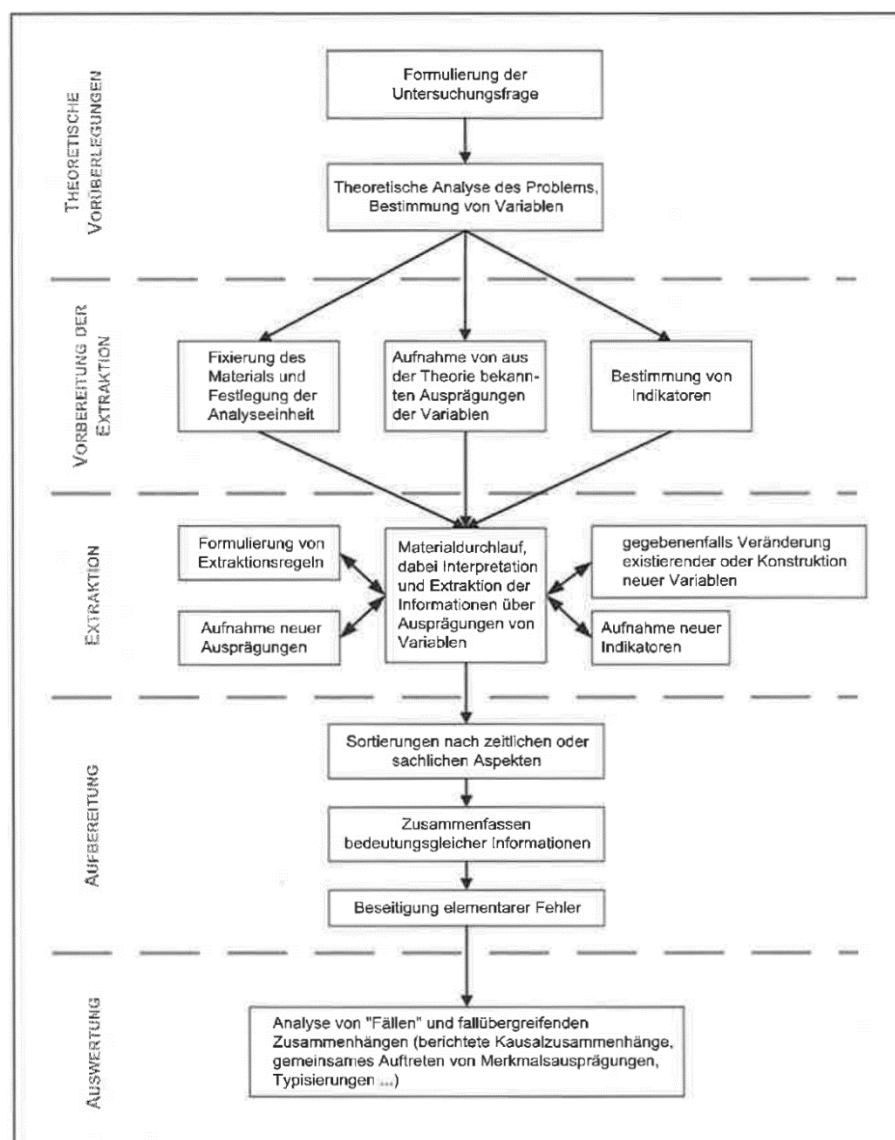


Abbildung 3: Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse (Quelle: Gläser & Laudel, 2009, S. 203)

Bei der Aufbereitung wurden die Daten zusammengefasst, auf Widersprüche geprüft und nach inhaltlichen Aspekten sortiert (Gläser & Laudel, 2009, S. 229). Die inhaltliche Sortierung geschah nach den folgenden von Gläser und Laudel beschriebenen Schritten:

- „1. Verstreute Informationen werden zusammengefasst.
2. Bedeutungsgleiche Informationen werden zusammengefasst.
3. Offensichtliche Fehler werden korrigiert.
4. Verschiedenartige Informationen werden beibehalten“ (2009, S. 230).

Zu den extrahierten Textstellen wurden teilweise Memos erstellt, welche Gedanken, Ideen, Vermutungen oder Hypothesen enthalten. Für die Extraktion und Analyse der Interviews wurde die Analyse-Software MAXQDA genutzt.

Anschliessend folgt der Teil der Auswertung. Dieser methodische Teil hat das Ziel der Beantwortung der empirischen Fragestellungen anhand der Analyse von Kausalmechanismen. Durch diese Analyse würden Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Interviews aufgezeigt (Gläser & Laudel, 2009, S. 249). Gläser und Laudel (2009)betonen jedoch mehrfach, dass diese Phase nicht streng reguliert, sondern im Gegensatz, sehr kreativ sei. Anschliessend werden die Ergebnisse interpretiert, in die theoretischen Überlegungen eingebunden und schriftlich aufbereitet (vgl. ebd., S. 261).

Mithilfe dieser systematischen Bearbeitung des Datenmaterials und der abschliessenden Ergebnisaufarbeitung (siehe Kapitel 5) liessen sich Erkenntnisse eruieren, die zur Beantwortung der Fragestellungen dienten (siehe Kapitel 6).

5 Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse

Die folgende Darstellung der Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse orientiert sich an den Forschungsfragen und zeigt die Erkenntnisse daraus auf.

Das Kapitel „allgemeine Kriterien“ leitet sich direkt aus der Forschungsfrage

Nach welchen allgemeinen Kriterien wird zurzeit die Eignung von privaten Beistandspersonen durch die Fachstellen für private Beistandspersonen der KESB definiert?

ab.

In diese Kategorie fallen alle Codes aus der Inhaltsanalyse, in denen sich die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zu den Fragen nach allgemeinen Kompetenzen äusserten.

Anschliessend an die allgemeine Befragung nach Kompetenzen wurde in den Interviews exmanent nach Kompetenzen gemäss den Prinzipien und Maximen der bearbeiteten Sozialtheorien gefragt, um folgende Forschungsfrage zu beantworten:

Welche der theoretisch erarbeiteten Kriterien erweisen sich aus Sicht der Expertinnen und Experten als relevante Kompetenzen der privaten Beistandspersonen?

Die Zitate entsprechen zumeist dem Wortlaut der Transkripte. Hinter den Zitaten ist jeweils die Zitat-ID angegeben (z.B. F, Pos. 11 für Interviewte Person F und Position des codierten Segments 11).

5.1 Allgemeine Kriterien

Die Experten nannten diverse Kompetenzen, welche wichtig sind, wenn eine private Person ein Mandat im Erwachsenenschutz übernehmen möchte. Wichtig war den Fachpersonen insbesondere, dass die Auswahl einer privaten Beistandsperson vor allem von der jeweiligen Erwachsenenschutzmassnahme und den Bedürfnissen der Klienten / Klientinnen abhängig ist und individuell entsprechend entschieden werden muss, welche Kompetenzen für das jeweilige Mandat relevant sind.

„Ja – es ist ja immer die Frage, was ein Prima bringen muss. Wenn es eine Begleitbeistandschaft ist, mit Besuchen im Altersheim und weiteren sozialen Kontakten, braucht es ganz andere Kompetenzen, als wenn zusätzlich noch eine Liegenschaftsverwaltung dazugehört. Es ist sehr abhängig vom Mandat.“ (E, Pos. 82)

Diese individuellen Kriterien können von der persönlichen sowie finanziellen Situation der betroffenen Person abhängig sein. Je nachdem ist ein grösserer Fokus auf die Fähigkeiten in den Bereichen Administration und Finanzen zu legen oder auf Selbst- und Sozialkompetenzen, welche eher für die persönliche Betreuung und Beratung benötigt werden.

„Ich denke das ist sehr individuell. Je nachdem was das Problem oder die Beeinträchtigung dieser verbeiständeten Person ist. Wenn das jemand ist, der viel Vermögen hat, muss das jemand sein, der sich mit Finanzsachen auskennt, wenn das jemand ist, der sagen wir, psychisch beeinträchtigt ist, sind da wahrscheinlich andere Qualitäten gefragt. Das kann man nicht so pauschal sagen, das kommt wirklich darauf an, wo die Problematik liegt.“ (A, Pos. 13)

Durch individuelle Passung können auch Personen, welche sich persönliche Betreuung weniger vorstellen können, aber z.B. in der Finanzverwaltung hohe Kompetenzen mitbringen, für bestimmte Beistandschaften, z.B. bei der Verwaltung komplexer Vermögensverhältnisse oder im Bereich von Schuldenberatung / Schuldensanierung, mit wenig persönlicher Betreuung, geeignet sein.

„Es gibt solche, welche sagen, dass sie vor allem Finanzen und Administration machen, und wenn wir da jemanden haben, welcher mit einer Demenz in einem Heim lebt, dann ist das ja auch sehr wohl so möglich. Da braucht es dann keinen Beziehungsaufbau und Beziehungspflege mit dieser Person, das ist ja dann gar nicht unbedingt gefragt.“ (F, Pos. 18)

Grundsätzlich werden an Berufsbeistandspersonen höhere Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung und die Kompetenzen gestellt. Letztendlich wird jedoch erwartet, dass private Beistandspersonen die an sie übertragenen Massnahmen ebenso gut erfüllen wie Berufsbeistandspersonen (siehe auch Kapitel 2).

„Sagen wir, dass die pauschale Erwartung an einen Professionellen, wahrscheinlich irgendwo grösser ist, aber von der Aufgabe her, vom Fach her ist es eigentlich das gleiche, ob das Mandat von einem Privaten oder von einem Professionellen geführt wird. Also die Aufgaben sind die gleichen und das Resultat schlussendlich sollte ja eigentlich irgendwo dasselbe oder ähnlich rauskommen.“ (A, Pos. 15)

Unterschieden wird zum Teil, ob die private Beistandsperson aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person kommt oder sich als Freiwillige / Freiwilliger meldet. Ein Grossteil der Befragten hat höhere Erwartungen an Personen welche sich als Freiwillige melden, als an Angehörige, welche eine Beistandschaft übernehmen möchten.

„Wir erwarten eigentlich, dass sie aus einem nahen Feld kommen was Beistandschaften betrifft, beruflich, also dass sie das früher ausübten oder Treuhänder waren oder früher Sozialarbeiter oder Juristen oder Pfleger waren.“

I: Haben sie diese Anforderungen auch für Angehörige?

D: Nein, nur für die Freiwilligen.“ (D, Pos. 38-40)

5.1.1 Fachkompetenzen

Von den Expertinnen und Experten wurden diverse Fachkompetenzen genannt, welche bei Mandatsübernahme von den privaten Beistandspersonen erwartet werden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass private Beistandspersonen teilweise schon sehr viel Lebenserfahrung und / oder Fachkompetenzen aus dem Berufsleben mitbringen.

„Ansonsten sind es viele Frühpensionierte, Menschen, welche mit 55/60 Jahren bereits Privatisieren wollen, sich mehr Zeit nehmen können und nicht mehr so viel Erwerbsarbeit leisten müssen und dadurch Zeit und Lust verspüren, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Es sind viele dabei, welche auch ganz viel mitbringen. (...) Es melden sich auch Leute aus dem Sozialbereich, ja, wir haben wirklich.... ich staune, welch gute Leute wir jetzt heute haben.“ (F, Pos. 13)

Von den Expertinnen und Experten wurde bestätigt, dass die meisten Beistandschaften die Vertretung im administrativen und finanziellen Bereich enthalten. Entsprechend wurden die Kompetenzen in den Bereichen „**Finanzen und Administration**“ als wichtig gewertet. Es ist notwendig, dass private Beistandspersonen eine Rechnung / Buchhaltung korrekt führen sowie die Steuererklärung der betroffenen Personen ausfüllen können und wenn möglich nicht nur „... ein Flair für Zahlen“ (F, Pos. 54) mitbringen, sondern auch Freude an dieser Aufgabe haben.

„Administration/Finanzen – das ist eine Arbeit, das betone ich auch wirklich immer mehrmals, (...) wenn das ihnen leicht geht ist das einfach schon mal eine sehr gute Voraussetzung. (...) Wenn dann jemand aber bei jedem Administrativem, welches gemacht werden muss, es als grosse ‘Büez’ anschaut dann ist es einfach schade, wenn man ein Mandat übernimmt.“ (B, Pos. 19)

Der Sozialabklärungsdienst kann während der Abklärung für eine Erwachsenenschutzmassnahme eine wichtige Rolle einnehmen. Zum Beispiel kann ein Blick auf die bisherige Führung der Finanzen aufzeigen,

ob es sinnvoll ist, einen Angehörigen / eine Angehörige als private Beistandsperson einzusetzen. Der Sozialabklärungsdienst kann dann eine entsprechende Empfehlung an die KESB geben.

„Die Finanzen sind schon mal nicht getrennt. Die Finanzströme, also die Buchhaltung – das ist einfach ein ‘Chrüsimüsi’ und mal von diesem Konto mal von jenem Konto und kein Überblick und die Steuererklärung seit, ja, vielleicht seit zehn Jahren nicht mehr ausgefüllt und eingereicht wurde, dann müssen wir natürlich dort schon intervenieren und wir geben nicht in jedem Fall eine Empfehlung einfach so weiter an die KESB.“ (C, Pos. 20)

Im Zusammenhang mit den Finanzen wurde auch die nötige **Kenntnis über Sozialversicherungen** mehrfach genannt. Bei vielen Mandaten müssen private Beistandspersonen Sozialversicherungen beantragen, Änderungen melden, etc. Obwohl das Feld der Sozialversicherungen sehr gross ist, wird davon ausgegangen, dass die private Beistandsperson, nach erfolgter Instruktion durch die Fachstelle PB, die Anforderungen in diesem Bereich erfüllen kann. Wenn jedoch Leistungen nicht oder zu spät beantragt werden, führt dies zu Vermögensverlusten für die verbeiständete Person.

„Bei den Sozialversicherungen gehen wir eigentlich davon aus, dass dies funktionieren müsste, dass dies der Beistand kann. Und es ist auch so, dass wir dies in den Abklärungen bereits angeben, was braucht es an Erschliessung auch von Sozialversicherungsleistungen zum Beispiel. Und dann ist der Beistand einfach angehalten dies zu erledigen. Wir sagen auch an den Instruktionen am Anfang (...) natürlich schon was auch die Konsequenz wäre, wenn dies jemand nicht machen würde. Und gerade die Ergänzungsleistungen z. B. sind einfach absolut das Wichtigste, dass dies läuft.“ (D, Pos. 151)

„Jemand der schlussendlich von unserem Sozialversicherungssystem keine grosse Ahnung hat und jemanden betreut, bei welchem Rentenanmeldungen gemacht werden müssen, usw. dann ist es relativ schwierig ja.“ (A, Pos. 29)

„Das Problem ist eher, dass es Schadenfälle gibt bei den Prima, weil z.B. EL-Leistungen oder Hilfslosenentschädigungen nicht geltend gemacht wurden – eher in diesem Bereich, wo den betroffenen Menschen direkt ein Schaden entsteht, wo das Vermögen angegriffen werden muss, weil zu wenig Entschädigungs-Leistungen kommen. Dies ist sicher ein grosses Problem. (E, Pos. 87)

Um finanzielle Verluste, insbesondere im Zusammenhang mit nicht beantragten Sozialversicherungsleistungen, so tief wie möglich zu halten, haben gewisse KESB restriktivere Prüfverfahren als von der Gesetzgebung gefordert, für die privaten Beistandspersonen eingeführt. Zum Beispiel werden Entbindungen für die Berichts- und Rechnungsablage erst nach erfolgreicher erster Berichtsperiode gesprochen, oder der Bericht und die Rechnung werden bereits nach einem Jahr und nicht wie üblich nach zwei Jahren verlangt.

„Hier (...) ist es so, bei der ersten Berichtspflicht gibt es noch keine Entbindung, das müssen sie einfach wissen – die ersten zwei Jahre müssen sie wirklich einfach alles sammeln, wie es verlangt wird.“ (C, Pos. 20)

„Was noch gut ist, dass wir jährliche Berichte verlangen und dann sieht man auch relativ schnell, wenn irgendwas nicht erschlossen wäre.“ (D, Pos. 153)

In den Interviews wurden die **Kenntnisse über das Erwachsenenschutzrecht** nur einmal explizit als Kompetenz erwähnt. Jedoch wurde in den anderen Interviews mehrfach in Antworten angedeutet, dass dieses Wissen oder die Haltung daraus vorausgesetzt wird. Dies wird zum Beispiel beim Kriterium „Wille“ (s. unten) deutlich.

„Man muss irgendwie die Idee des Erwachsenenschutzrechts auch verstehen.“ (F, Pos. 55)

5.1.2 Selbst- und Sozialkompetenzen

Laut den Expertinnen und Experten sind die Selbst- und Sozialkompetenzen der privaten Beistandspersonen sehr wichtig. Insbesondere bei den Vorstellungsgesprächen der Freiwilligen auf der Fachstelle PB wird versucht *„herauszufinden, was die Motivation ist, wenn sich jemand hier meldet“* (F, Pos. 17). Die Motivation ein Mandat zu übernehmen sollte sein, dass *„sie ihr soziales Engagement leben wollen“* (E, Pos. 85) und *„dass es der Wunsch ist nach ´etwas zurückzugeben`“* (F, Pos. 17).

Nebst Motivation ist ein wichtiger Aspekt, dass sich die Person **selbst in einer stabilen Lebenssituation** befindet. Darunter wird verstanden, dass ihr Leben in geregelten Bahnen läuft und *„nicht gerade eine grosse Baustelle im eigenen Leben“* (B, Pos. 19), welche sich auf die Mandatsführung auswirken könnte, besteht. Es ist wichtig, dass die Person *„mit beiden Beinen auf der Welt steht“* (E, Pos. 85), so dass *„sie wirklich für jemand anders dann auch das Mandat und die Begleitung übernehmen [kann]“* (B, Pos. 19).

Die meisten Fachstellen PB erwarten, dass eine private Beistandsperson bereit dazu ist mindestens vier Jahre im Amt zu bleiben. Das benötigt *„Durchhaltewillen, (...) und eine gewisse Ausdauer, dann auch zu bleiben“* (D, Pos. 12).

Sich bewerbende Freiwillige müssen sich bewusst sein, dass sie das Mandat für mehrere Jahre übernehmen und sich dementsprechend überlegen, ob dies eine Aufgabe ist, welche sie für eine solche Dauer übernehmen können und wollen.

„Ich glaube, das ist bei den Jungen manchmal etwas die Gefahr, dass sich die Lebensumstände verändern und sie dadurch, in unseren Augen zu früh, die Beistandschaft wieder abgeben wollen.“ (F, Pos. 13)

Es ist wichtig, *„dass man sich bewusst ist, dass man eine gewisse Konstanz haben muss und die Konstante sein muss im Leben der Personen, welche man betreut“* (D, Pos. 16). Konstanz bedeutet in der Klientenarbeit, *„dass es dort wirklich auch eine Stabilität gibt, dass es wirklich dort für alle Involvierten eine Sicherheit gibt.“* (C, Pos. 34).

Diese Stabilität und Konstanz sind besonders wichtig, da dadurch auch die **Beziehung** zwischen Beistandsperson und betroffener Person verbessert werden kann.

„Ich finde beim Beistandschaften führen, aber da ist egal ob es Prima sind oder Berufsbeistände, ist Beziehungsarbeit das wichtigste bzw. Beziehungsaufbau, und wenn der [Beistand] wechselt gibt es immer Probleme.“ (D, Pos. 14)

Insbesondere Politiker und Gemeinden befürworten die Anstellung von privaten Beistandspersonen unter anderem, da diese kostengünstiger sind als Berufsbeistandspersonen. Wenn jedoch durch die Fachstelle PB viel Zeit und Ressourcen in neue private Beistandspersonen investiert wird, verursacht dies auch Kosten. Somit macht sich die Einsetzung von Primas nur bezahlt, wenn diese Personen auch über eine längere Zeit in ihrem Amt bleiben.

„(...) und trotzdem, es ist oft so, dass sie bereits vorher kommen als nach vier Jahren. Und dann ist es auch – ich sag es jetzt deutsch und deutlich – die Kosten-Nutzen Frage stellt sich dann schon. Bei den Leuten, welche wir rekrutieren, für welche wir neu auch Weiterbildungstage anbieten, wir machen Erfahrungstreffen 2x im Jahr, wir machen Weiterbildungen, wir nehmen uns vor allem am Anfang viel Zeit. Und wenn dies dann nach zwei drei Jahren bereits wieder vorbei ist, hat es sich eigentlich nicht gerechnet.“ (F, Pos. 65)

Dieser Durchhaltewille kann aber auch dadurch unterstützt und gefördert werden, dass Mandate z.B. aufgeteilt werden. So können Bereiche und Aufgaben des Mandats, welche konflikträchtig sind oder der

privaten Beistandsperson nicht behagen und / oder ihr die Fähigkeiten zur Übernahme fehlen, an einen Berufsbeistand übertragen werden.

„Darum ist eigentlich das System, das ich wirklich sehr begrüße, dass man Beistandschaftsmandate aufteilt, dass man verschiedene Beistände einsetzt. Eben gerade auch das Beispiel, welches oft kommt, wenn jemand, also ein Angehöriger eigentlich die Beistandschaft führen würde, aber sagt, mit dem ganzen Kram, dem rechtlichen und dem Papierkram bin ich überfordert. Gerade wenn dies Eltern sind, welche vielleicht nicht mehr die Jüngsten sind, usw. dass man in diesem Fall das Beistandschaftsmandat aufteilt.“ (A, Pos. 59)

Während der Mandatsführung ist insbesondere die Fähigkeit zum **Selbstmanagement** wichtig. Eine wichtige Fähigkeit ist die zur **Abgrenzung**. Insbesondere als Nennung auf die Frage, wo es Probleme gab mit privaten Beistandspersonen, wurde erwähnt, dass diese Fähigkeit gefehlt hatte. Individuelle Herausforderungen, welche sich z.B. durch eine psychische Erkrankung der verbeiständeten Person ergeben, verlangen nach dieser Kompetenz.

„Viele Personen, welche einen Beistand erhalten, haben psychische Erkrankungen. Vor allem wenn es ausgeprägte sind, Schizophrenie z.B., oder, wie die Erfahrung zeigt, auch eine ausgeprägte Borderlinethematik, eine Persönlichkeitsstörung, schwer zu handhaben sind. Wir hatten früher solche Fälle, in denen Primas eingesetzt waren, wir jedoch merken mussten, dass es nicht geht, die triggern einander. Da lernen sich die Leute plötzlich auf eine Art kennen, welche sie auch nicht wirklich wollen. Dann ist es schwierig sich abzugrenzen, da fehlen ihnen dann die Instrumente. Es geht uns als Profi ja auch so, aber wir haben den Austausch (...).“ (F, Pos. 35)

Gerade in herausfordernden Situationen *„benötigt es dort wirklich eine gewisse Selbstkenntnis und die **Fähigkeit zur Selbstreflexion**“* (C, Pos. 88).

Die Fähigkeit sich abzugrenzen setzt **Kommunikations- und Konfliktfähigkeit** voraus. Insbesondere in schwierigen Fällen, z.B. herausfordernden Familienkonstellationen, ist eine gute Begleitung der privaten Beistandspersonen durch die Fachstelle PB unabdingbar.

„Was manchmal vielleicht ein wenig problematisch ist, würde ich beurteilen, dass das Verhältnis zwischen betreuter Person und betreuender Person manchmal fast zu nahe ist. Also, gerade wenn das Eltern gegenüber von Kindern sind, usw. dann merke ich vielfach, dass dies so alte gewachsene Familienstrukturen sind, und wo vielleicht sich die Eltern, gerade wenn es auch nicht mehr die jüngsten sind, wirklich Mühe haben, sich gegenüber den Verbeiständeten durchzusetzen in gewissen Fragen. Vor allem auch, wenn es um finanzielle Sachen geht und so weiter. Dort merke ich dann manchmal, dass sie einfach, wie eine Bestätigung, oder ein Feedback von einer Drittperson wollen, um wirklich auch gegenüber diesem Sohn oder dieser Tochter auch zu sagen, schau der hat das dann auch so gesagt, das ist so.“ (A, Pos. 7)

Private Beistandspersonen müssen sich oft auch gegenüber Drittdiensten wie Spitex, Ärzten, Sozialversicherungen, usw. abgrenzen. Dafür benötigt eine private Beistandsperson ein ausgeprägtes **Rollenverständnis**. Nur wenn der Auftrag klar formuliert und ihr bei der Einsetzung erklärt wurde, weiss die private Beistandsperson für welche Aufgaben und Entscheidungen sie zuständig ist und wo nicht.

„(...) wenn z.B. die Spitex meinte, man müsse den Vogelkäfig reinigen, sie nicht gleich gesprungen ist, sondern sich auch lernte abzugrenzen und andere Lösungen zu suchen.“ (F, Pos. 13)

„Ich erlebe oft Primas, die sich im Gesundheitsbereich sehr schlecht abgrenzen können bzw. dort auch Anforderungen kommen z.B. von einem Spital an die Prima, wie z.B. ob die Grippeimpfung oder dies oder

das gemacht werden darf. Dort ist ganz wichtig, dass die Prima sagen, wofür sie eigentlich genau zuständig sind und wo nicht.“ (B, Pos. 110)

Im Zusammenhang mit der Fähigkeit sich abzugrenzen, ist auch die von der KESB erwartete **Selbständigkeit** der privaten Beistandspersonen relevant. Die Expertinnen und Experten haben diese Fähigkeit nicht explizit genannt, doch wird diese offensichtlich erwartet. Eine private Beistandsperson muss, wie Berufsbeistandspersonen auch, ein Mandat selbständig führen können. Die Fachstellen PB bemühen sich, *„die erforderliche Unterstützung auch zu leisten, wenn die Leute Fragen und Anliegen haben“* (F, Pos. 52). Aber grundsätzlich wird erwartet, dass die Mandatsführung selbständig läuft.

„Alles, was im Alltag drin ist sollten sie eigentlich lösen können und handeln und machen. Und bei allem was über dem Alltag, d.h. nicht alltäglich ist, immer recht vorsichtig sein und wirklich auch nachfragen.“ (B, Pos. 96)

Die Fachstellen PB wurden dafür eingerichtet, dass private Beistandspersonen bei Bedarf in einer schwierigen Situation oder bei Unklarheiten von einer Fachperson beraten und unterstützt werden.

„Hier im Kanton haben wir ja dann auch gesagt, dass man auch schauen muss, dass diese nicht ‘in der Luft hängen’ mit ihren Fällen, im Wissen, dass es nicht Professionelle sind, und nicht immer genau wissen, wie man an notwendige Informationen kommt, und deshalb hat man das Fachkonzept (...), welches vorsieht, dass jede Gemeinde eine Fachstelle hat, welche diese Prima begleitet und die Prima können sich auch jederzeit hier melden. Diese Fachstellen sind da, die Primas in diesen Fragen zu begleiten.“ (E, Pos. 67)

Die selbständige Bearbeitung von Mandaten kann aber auch zu Fehlern führen. Die privaten Beistandspersonen müssen sich daher bewusst sein, dass sie die **Verantwortung** für die beauftragten Bereiche, z.B. die Finanzen der betroffenen Person **übernehmen**. Insbesondere in den beiden weiter oben genannten Fachkompetenzen, Finanzen und Sozialversicherungen, kommt es laut den Expertinnen und Experten zu den grössten (finanziellen) Schäden für die betroffenen Personen, welche auch schwerwiegende Konsequenzen haben können.

„Wir sagen, was erwartet wird und geben auch Unterlagen ab und machen sie auf ihre Verantwortung aufmerksam und auch dass sie die Buchführung erledigen müssen, dass sie haftbar wären für beispielsweise grobfährlässige Schäden, welche entstehen.“ (F, Pos. 25)

Die KESB sind jedoch gegenüber solchen Schadenfällen abgesichert, denn *„der Kanton haftet für diese Fälle und bei den Prima nimmt er dies in Kauf. Natürlich, wenn dies dann mal der Fall sein sollte, weist man ein Stück weit die Prima an die Fachstelle. Die Weisung gehen sie sich Hilfe holen und so.... Aber es ist verkraftbar.“* (E, Pos. 94)

Ein wichtiger weiterer Aspekt ist ein grosses **Engagement**, zu welchem private Beistandspersonen bereit sein sollten, um ihren begleiteten Personen Mittel und Wege zu bieten um Möglichkeiten, z.B. in der Freizeit zu eröffnen. Dies kann u.a. die Erschliessung von finanziellen Mitteln sein, welche dazu genutzt werden, der betroffenen Person *„möglichst viel finanziell [zu] bieten“* (A, Pos. 11).

„Man muss ein Engagement haben, sich einsetzen. Es ist auch schön, wenn das Kämpfernaturen sind. Es gibt Beistände, welche extrem viel herausholen für ihre Mandate, Dinge, die wir (Berufsbeistände) vielleicht gar nicht machen würden, die Stiftungen entdecken oder sich da im Heim einsetzen, weil dort etwas [mit der Rechnung] nicht gestimmt hat.“ (F, Pos. 55)

Das Engagement zeigt sich auch in der **Geduld und Feinfühligkeit** gegenüber den betroffenen Personen, welche private Beistandspersonen in der Mandatsführung aufbringen. Beides wird explizit von privaten Beistandspersonen erwartet.

„(...) sicher für den betroffenen Mann auch ein Glücksfall war, weil er durch sie und ihre Geduld und ihren Einsatz sicher länger zu Hause bleiben konnte.“ (F, Pos. 14)

Bei den privaten Beistandspersonen ist zumeist *„ein sehr hohes soziales Engagement vorhanden (...). Die machen dies nicht, weil sie jemandem etwas Schlechtes wollen, sondern sie wollen etwas weitergeben, das kommt von innen, und wir stellen fest, dass die Privaten Mandatstragenden sehr sensibel unterwegs sind. Wenn es um die Bedürfnisse der Betroffenen geht, sind sie sehr feinfühlig.“ (E, Pos. 67)*

5.1.3 Weitere Kriterien

Von den Expertinnen und Experten wurden diverse **Ressourcen** genannt, über welche private Beistandspersonen verfügen sollten. Die am höchsten gewichtete Ressource ist **„Zeit“**. Es wird von den Fachstellen PB erwartet, dass private Beistandspersonen mehr Zeit für die Mandatsführung, insbesondere die Begleitung der betroffenen Person, aufwenden können als Berufsbeistandspersonen.

„Ich denke, der ganz grosse Vorteil von privaten Beiständen, privaten Beiständinnen ist, dass sie Zeit haben.“ (B, Pos. 13)

„Ich denke, dass es für diesen Mann ein Glück war, dass er jemanden wie sie hatte, die so viel Zeit aufwenden konnte, auch so viel Geduld hatte – Dinge, welche wir als Berufsbeistände oft nicht aufbringen können.“ (F, Pos. 13)

Die zeitliche Ressource wird teilweise durch klare Vorgaben der Fachstellen PB von den privaten Beistandspersonen verlangt.

„Wir gehen davon aus, dass ein Prima wirklich einmal im Monat einen Kontakt haben muss mit der Person welche er dann betreut, wenn diese Person im Heim ist. Und wenn diese Person noch in der Wohnung lebt ist ja in der Regel eben häufiger ein Kontakt sogar gewünscht und müsste sein. Also dort müssten sie zwei- bis dreimal im Monat dafür die Zeit haben, nebst dem Administrativen und Finanziellen, welches auch läuft, einfach Kontaktpflege-Besuche. Und zeitliche Ressourcen hat ganz klar der Prima viel mehr als nachher der Berufsbeistand.“ (B, Pos. 30)

Es gibt Phasen in Beistandschaften, welche deutlich höhere zeitliche Ressourcen beanspruchen und Phasen, welche ruhiger verlaufen. Dank den grösseren Zeitressourcen haben private Beistandspersonen eine grössere **Flexibilität** in ihrer Verfügbarkeit als Berufsbeistandspersonen. Dies hat zur Folge, dass sie die Betroffenen sowohl in ihrer beratenden Funktion enger begleiten als auch physisch näher sein können. Ein Vorteil von flexiblen privaten Beistandspersonen ist, dass sie *„zeitweise halt wirklich auch sehr intensiv drin sein können, wenn es jetzt um einen Umzug in ein Heim geht, (...) das Ganze organisieren und dabei sein, wirklich begleiten“ (C, Pos. 34).*

„(...) diese sind viel kurzfristiger verfügbar. Also ich sage, wenn die Person abends um neun ein Problem hat, dann kann sie zum Bruder oder den Eltern gehen und dann kann dies geklärt werden. Aber wenn diese Person, also wenn wir (Berufsbeistandspersonen) jemanden haben und der am Freitagabend um neun Uhr ein Problem hat, dann kann er uns erst am Montagmorgen um acht Uhr wieder anrufen. Und das ist sicher eine andere Qualität, welche die privaten Beistände bieten können.“ (A, Pos. 59)

Die grössere zeitliche Ressource hat, wie die obigen Zitate zeigen, wiederum Einfluss auf die Qualität der Begleitung, aber auch auf die Beziehung, welche zur betroffenen Person aufgebaut werden kann. Der **Beziehungsaspekt** zeigt sich insbesondere auch als relevant für den Auftrag der **persönlichen Betreuung**. Wenn die private Beistandsperson die betroffene Person bereits kennt und die persönliche Betreuung im Mandatsauftrag relevant ist, *„dann muss man nicht bei Null anfangen, dann ist eine Beziehung da.“ (B, Pos. 13)*

„Wenn der Beziehungs- und Betreuungsaspekt im Vordergrund steht, versuchen wir möglichst immer einen privaten Mandatsträger einzusetzen, sofern jemand vorhanden ist und sofern nicht weitere komplexe Dinge am Laufen sind.“ (E, Pos. 99-100)

„Zum Beispiel für sehr viele ältere Leute, welche bei Berufsbeiständen oft einfach vergessen wurden, weil einfach die Zeit fehlte, um diese Leute zu besuchen, um diese Leute anzurufen, um einfach präsent zu sein, dies ist ein riesiger Gewinn.“ (D, Pos. 197)

Nebst diesen weichen Kriterien müssen auch gewisse „harte“ Voraussetzungen erfüllt sein, auf welche jede befragte Fachstelle PB achtet. Grundsätzlich sollten der **Strafregisterausweis** sowie der **Betreibungsregisterauszug** keine Einträge aufweisen.

„[Die privaten Beistandspersonen] dürfen keine betreibungsrechtlichen Ausstände resp. Verlustscheine, sie dürfen keine Strafregistereinträge haben.“ (E, Pos. 65)

Ein weiteres unabdingbares Kriterium ist, dass die private Beistandsperson, *„in der Lage ist, selber urteilsfähig zu sein.“* (E, Pos. 83) Was unter anderem bedeutet, dass die Person selbst nicht verbeiständet sein darf.

5.2 Kriterien aus Theorien der Sozialen Arbeit

Um die zweite oben genannte Frage zu beantworten wurden die Experten und Expertinnen direkt auf die Prinzipien der Theorien „Lebensweltorientierung“ sowie „Sozialraumorientierung“ (siehe Kapitel 3.2 & 3.3) angesprochen und gefragt, inwiefern diese Prinzipien in der Führung von Beistandschaften durch private Personen relevant sind, sowie gebeten mögliche Kompetenzen daraus abzuleiten.

5.2.1 Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung

Die Experten und Expertinnen kennen grundsätzlich die Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung und konnten diese mit den von Privaten geführten Beistandschaften verknüpfen. Sie stellten jedoch auch fest, dass dies hohe Anforderungen sind und wenn diese so den privaten Beistandspersonen genannt würden, diese wohl damit überfordert wären.

„Also es ist nicht so, dass wir diese Handlungsmaximen so den Beiständen mitgeben würden, es ist aber so, dass wir ähnliche – es sind nicht diese Begriffe – ich glaube diese Begriffe würden gewisse Leute auch abschrecken, weil sie sie nicht füllen könnten mit Alltag, aber es kommt schlussendlich in etwa auf dies hinaus, was wir diesen Leuten mitgeben bevor dass sie das Amt übernehmen. Bei Angehörigen noch weniger als (...) bei Freiwilligen.“ (D, Pos. 94)

Prävention

Prävention ist ein wichtiger Faktor, weshalb private Beistandspersonen eingesetzt werden. Präventiv zu arbeiten, wird von den Expertinnen und Experten in dem Sinne verstanden, dass eine Verschlechterung der Situation oder eine Zuspitzung der Krise verhindert werden soll. Insbesondere Familienangehörige, welche nah bei der betroffenen Person sind können schnell feststellen, falls eine Verschlechterung der Situation entstehen würde und entsprechend darauf reagieren.

„Gerade wenn das vielleicht ein Familienangehöriger ist, welcher vielleicht in demselben Haushalt wohnt, sage ich beispielsweise, von einer psychisch kranken Person, wo einfach dieser private Beistand eher erkennt, wenn es anfängt der Person wieder schlechter zu gehen. Er kennt diese Person vielleicht schon über Jahre und weiss genau gewisse Merkmale, wenn wieder eine Verschlechterung anfängt, usw. Was wir als „Büro Gummi“ auf Distanz einfach nicht feststellen können.“ (A, Pos. 39)

Alltagsnähe

Bedeutet für die Expertinnen und Experten, dass die Unterstützung in der Lebenswelt der betroffenen Person stattfindet. Wie im Zusammenhang mit der Prävention erwähnt, ist Alltagsnähe und entsprechend der persönliche Kontakt für die Begleitung sowie die Planung, Gestaltung und Überprüfung der Betreuung wichtig. Daher wird diese Nähe meistens auch positiv besetzt.

„Die Maximen Alltagsnähe, Integration, Dezentralisierung können die Prima im optimalen Fall besser vertreten als wir Berufsbeistände. Sie können näher dran sein an den Klienten, z.T. auch schon geographisch, aber sicher auch im Alltag, da sie mehr Zeit investieren können.“ (F, Pos. 72)

„Also der persönliche Kontakt ist etwas ganz Wesentliches. Wo wir dies auch definieren und sagen „das wollen wir“.“ (D, Pos. 84)

Insbesondere Angehörige, welche die Beistandschaft übernehmen, kennen die betroffene Person und das Umfeld bereits. Sie können im Alltag begleiten und die Betreuung entsprechend den Bedürfnissen wahrnehmen.

„Also ich sehe bei den Prima – also jetzt gerade beim Vorschlagsrecht, vor allem den Vorteil, dass sie einfach die Klientin oder den Klienten bereits kennen, sie kennen das Umfeld, sie kennen die Lebenssituation und die Lebensgeschichte im besten Fall von dieser Person bereits.“ (C, Pos. 34)

Dank dieser Nähe kann wiederum direkter auf die betroffene Person eingewirkt werden und z.B. bei problematischem Verhalten reagiert werden, was wiederum präventiv wirkt.

„Wir sehen diese Person nicht wie, sagen wir jetzt, in welchem Zustand sie vom Ausgang retour kommt und in welcher Clique und so, dass diese Menschen sind, da haben wir keinen Überblick als Berufsbeistand, da ist ein Privatbeistand sicher besser involviert, wenn er nahe zusammen wohnt mit diesen.“ (A, Pos. 43)

Diese Nähe zum sozialen Umfeld kann aber auch Schwierigkeiten mit sich bringen. Angehörige sind selbst ein Teil der Lebenswelt der betroffenen Person und somit vielleicht auch ein Teil der Problematik. Es kann sein, dass wenn Angehörige ein Mandat übernehmen, dass sie *„auch selbst involviert und selbst Teil des Systems [sind] und dies kann auch lähmend wirken“* (D, Pos. 71-72). Entsprechend muss vom Sozialabklärungsdienst, der KESB sowie der Fachstelle PB (je nach Aufgabenverteilung) gut geprüft werden, ob jemand aus der Lebenswelt der betroffenen Person sich als Beistandsperson eignet. Das Problem eines möglichen Rollenkonflikts muss die Fachstelle PB vor der Mandatsübernahme durch Angehörige thematisieren. Viele Angehörige fühlen sich verpflichtet, ein Mandat zu übernehmen, obwohl sie z.B. nicht die nötigen Ressourcen mitbringen oder die Mandatsführung zu Beziehungsproblemen in der Familie führen könnte.

„Man merkt ja, dass sie gestresst sind dadurch und trotzdem fühlen sie sich verpflichtet – und dort müssen wir dies auch ansprechen, weil – wenn sie dann nachher - wenn der Prima im Dauerstress ist deswegen, dann ja belastet dies ja auch wieder die Beziehung und da ist dann ja wirklich niemandem gedient.“ (C, Pos. 27)

Die private Beistandsperson muss sich in ihrer Rolle positionieren können und im Umfeld der betroffenen Person als solche wahrgenommen werden *„und dies ist je nach dem nicht einfach. Und wenn es jemanden ist, der weiter weg ist, (...) kann dies einfacher sein.“* (D, Pos. 74)

Die Expertinnen und Experten sind sich wie oben erwähnt einig, dass es von Vorteil sein kann, wenn die private Beistandsperson aus der Nähe kommt oder wenn dies eine Angehörige / ein Angehöriger ist. Aber sie sind sich auch bewusst, dass dies von der betroffenen Person nicht immer so gewünscht wird. Dieser Wunsch muss unbedingt im Vorfeld, vor der Errichtung der Massnahme und der Einsetzung der

Beistandsperson, geprüft werden und ist einerseits Aufgabe der abklärenden Dienste, andererseits der KESB.

„Für die betreute Person sicher in den allermeisten Fällen, sicher ein Vorteil, wenn dies jemand vertrautes ist und nicht irgendein fremdes Gesicht da kommt. Umgekehrt mache ich aber auch die Erfahrung, dass ein Haufen Betreute manchmal auch froh sind, dass dies jemand Neutrales ist, dass dies nicht jemand aus der Familie oder sonst aus dem Angehörigenkreis ist. Es gibt auch dort einen Haufen betreuter Personen, welche es nicht gerne haben, wenn ihnen die Eltern oder sage ich mal ein Bruder oder eine Schwester in ihre Sachen reinschaut.“ (A, Pos. 7)

Integration

Integration im Sinne der Lebensweltorientierung bedeutet, Respekt und Offenheit gegenüber Verschiedenartigkeit.

„Man muss ein Menschenfreund sein, man muss Menschen in all ihren Formen gerne mögen. Man muss wertfrei mit Menschen zusammenarbeiten können und bereit sein, sie so zu nehmen, wie sie sind.“ (F, Pos. 55)

Betroffene Personen müssen mit all ihren Unterschiedlichkeiten akzeptiert und in die Gesellschaft integriert werden. Wenn die private Beistandsperson die betroffene Person gut kennt, weiss was ihr Freude macht und entsprechend z.B. Freizeitaktivitäten organisiert, so kann sie integrativ wirken.

„Gerade, wenn dies jemand ist wo nahe steht der Person und diese von klein auf kennt, usw. die kann das sicher besser als wir das können“ (A, Pos. 57).

Private Beistandspersonen können mit der Integration unter Umständen grössere Schwierigkeiten haben als eine Berufsbeistandsperson, welche das integrative Denken in ihrer Ausbildung kennenlernte. Die Fachstellen PB erwarten diese Fähigkeit jedoch von einer privaten Beistandsperson und versuchen eventuell vorhandene Defizite in diesem Bereich schon vor einer Mandatseinsetzung zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

„Wenn jemand ein rigides Bild vertritt, wir merken, dass es so in Richtung ‘tack, dann macht man es so’ (...) Sie mischen sich dann zum Teil mit ihrem eigenen Weltbild zu stark ein ins Leben dieser Leute.“ (F, Pos. 20)

„Ich denke es ist eine grosse Herausforderung für die Primas und es gibt einen Teil, der das sehr gut schafft, und dann gibt es Leute, die das nicht können. (...). Ich denke es gibt auch von der Persönlichkeit her Primas, welche ganz starke Vorstellungen haben, wie man leben müsste. Dies ist an und für sich, würde ich sagen, nicht gerade ein Punkt, jemanden nicht zu nehmen, aber zum sehr sehr genau hinzuschauen.“ (B, Pos. 68)

„Eine Problematik ist auch noch, dass Menschenbilder oder Schwierigkeiten da sind vom Akzeptieren von Meinungen von Klienten, wenn sie abweichend sind von den eigenen. Und das ist auch so etwas, das ist, habe ich das Gefühl jeweils, wenn man mit den Leuten darüber redet, dann sagen sie, dass dies kein Problem ist, das kann ich. Und wenn sie dann drin sind und sehen da gibt es Leute, welche andere Meinungen haben, oder die andere Wünsche haben als dies was man selber als gut oder vertretbar findet dann wird es schwierig.“ (D, Pos. 20)

Partizipation / Pragmatisch agieren / Aushandlungsorientiertes Definieren von Problemen und Planen von Hilfen

Diese Fähigkeiten wurden in der Analyse zusammen als ein Punkt betrachtet, da einerseits die Kompetenzen stark ineinanderfliessen und andererseits auch die Expertinnen und Experten dabei nicht klar unterschieden.

Partizipation, die Zusammenarbeit zwischen Klient / Klientin und Beistandsperson (siehe auch unten Wille sowie Aktivierung vs. Betreuung) wird von den Experten und Expertinnen eng mit der Selbstbestimmung verknüpft. Betroffene Personen sollen mitreden und mithelfen wenn es darum geht Unterstützung zu planen.

„Es ist uns wichtig, dass die Prima mit den Klienten, und nicht für die Klienten Lösungen finden, dies im Sinne der Selbstbestimmung.“ (F, Pos. 72)

„Was ich so denke zum aushandlungsorientierten Definieren von Problemen und Planen von Hilfen, also ich denke sie (private Beistandspersonen) sind sehr praxisorientiert, wenn das Zuhause nicht mehr reicht, muss man schauen mit der Spitex, mit einer Putzfrau – was dann auch immer für Bedürfnisse, allenfalls ein Heim anschauen bei älteren Menschen und schauen, ob es in Richtung eines Heimeintrittes gehen könnte.“ (B, Pos. 51)

Es ist wichtig, dass Partizipation in einer Beistandschaft von Beginn weg gelebt wird. So kann zwischen der privaten Beistandsperson sowie der betroffenen Person eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. Die verbeiständete Person merkt so, dass ihr nicht alles „weggenommen“ wird, sondern ihre Meinung und ihr Wille noch zählen.

„Mir kommt da einfach wieder der Anfang in Sinn von einer Beistandschaft, welcher sehr sehr wichtig ist, (...) [wenn] beim Bankkonto neu der Prima darüber verfügt, (...) für den Klienten, die Klientin ist das der Moment, in dem sie manchmal sagen ‘nein, das will ich nicht’. Und dort ist es dann ganz wichtig, wie der Prima nachher mit dieser Person drüber reden kann und ist da bereits etwas, ein Faden von einem guten Einvernehmen zwischen den beiden Personen, sodass der Prima nachher den Klienten von sich überzeugen kann und sagen ‘ja, das schauen wir gemeinsam, und ich komme dann ja vorbei und sage dann, wie das auf dem Konto läuft etc., ich informiere sie, ich übergehe sie nicht’.“ (B, Pos. 72)

Manchmal benötigt es in einer Mandatsführung auch ein pragmatisches Agieren der privaten Beistandsperson. Diese Kompetenz ist bei den privaten Beistandspersonen meistens vorhanden.

„(...) ich denke durch die Lebenserfahrung, die haben berufliche allenfalls Teams geführt, haben dort wirklich rechte Kompetenzen und können zum Teil dann auch den Pragmatismus haben, und Unterstützung von Lebensbewältigung eigentlich.“ (B, Pos. 51)

Unterstützung zur Lebensbewältigung

Betroffene Personen sollen dabei unterstützt werden, passend mit ihrer Zeit, ihren Räumen und ihren sozialen Bezügen umzugehen und entsprechend ihre Aufgaben zu bewältigen.

„Die Unterstützung der Lebensbewältigung ist – denke ich, ein klarer Teil einer Beistandschaft. Das ist eine Aufgabe, die man hat. Ich denke dies wird gemacht. Wird sehr wahrscheinlich näher gemacht bei der Person selbst (...), wenn es ein Prima ist.“ (D, Pos. 90)

Unterstützung zur Lebensbewältigung kann auch bedeuten, dass eine private Beistandsperson die Möglichkeit hat, den nötigen Rahmen zu bieten, um die Motivation einer verbeiständeten Person positiv zu nutzen und in die entsprechende Richtung zu lenken.

„Wenn man merkt, dass eine gewisse Motivation vorhanden ist, und es fehlt vielleicht etwas der Rahmen, dann könnte eine Prima durchaus hilfreich sein.“ (F, Pos. 52)

Oft wird bei Beistandschaften auch der Auftrag erteilt, der verbeiständeten Person nach Möglichkeit wieder Aufgaben oder Verantwortlichkeiten zu übergeben, sobald diese in der Lage ist diese wieder zu übernehmen. Private Beistandspersonen, welche mit den Betroffenen intensiveren Kontakt haben, können näher begleiten und unterstützen. Sie können durch diese nahe Begleitung erkennen wann der

Zeitpunkt kommt um Aufgaben an die betroffenen Personen abzugehen und somit dazu beizutragen, dass diese wieder aktiver werden und für sich mehr Verantwortung übernehmen.

„Auch Unterstützung zur Lebensbewältigung ist sicher etwas was ein Privater, der näher dran ist, sicher intensiver machen kann, weder wir [Berufsbeistandspersonen] das machen. Ich denke auch beispielsweise einer verbeiständeten Person eine gewisse Aufgabe oder Verantwortlichkeiten wieder einmal zurück zu geben, ist für uns wahrscheinlich, also erkennen wir weniger gut, muss ich sagen, als jemand der um die Person all Tag herum ist. Da ist sicher ein privater Beistand oder private Betreuung sicher vorteilhafter.“ (A, Pos. 39)

Dezentralisierung / Regionalisierung

Dezentralisierung bedeutet im Sinne der Lebensweltorientierung, dass die Hilfe vor Ort stattfindet. Diese Maxime kommt auch stark in der Sozialraumorientierung zum Ausdruck. Von den Expertinnen und Experten wird die Dezentralisierung als etwas positives bewertet und davon ausgegangen sowie erwartet, dass private Beistandspersonen genau diese Hilfe vor Ort, bei den betroffenen Personen, bieten können.

„Der Prima will ja eigentlich auch mit jemandem eine persönliche Betreuung haben und am Alltag teilnehmen von dieser Person. ich denke das ist bei den Primamandaten klar da.“ (B, Pos. 51)

„Der Vorteil, von dem System [PB] ist aber sicher in der persönlichen Betreuung. Also man kennt einander besser, man kennt einander persönlicher, man kennt auch das persönliche Umfeld von dieser verbeiständeten Person besser, weder wir das als Berufsbeistände machen. Dort liegt sicher der grosse Vorteil.“ (A, Pos. 7)

„Wenn sie [die verbeiständete Person] dann, sagen wir, eher im Familien- und Bekanntenkreis nicht mehr so viele Leute kennen oder vielleicht auch gar niemanden, und dann kommt ein Prima zu Besuch, dann ist das für sie auch wichtig, dass dann diese Person am Geburtstag kommt oder bei einem Fest, und das kann natürlich ein Berufsbeistand, eine Berufsbeiständin ganz klar nicht.“ (B, Pos. 35)

5.2.2 Prinzipien der Sozialraumorientierung

Die Handlungstheorie der Sozialraumorientierung war den Expertinnen und Experten weniger bekannt. Jedoch konnten sie sich unter den genannten Prinzipien sehr wohl etwas vorstellen und diese mit den Kompetenzen von privaten Beistandspersonen verknüpfen. Zusätzlich wurde ein Gespräch mit einem Experten der Sozialraumorientierung in der Einzelfallhilfe geführt, um mögliche Lücken zu schliessen.

Sozialraumorientierung bedeutet unter anderem, dass die Unterstützung nicht angebotsorientiert geplant wird, sondern für die betroffene Person individuell geprüft wird, welche Unterstützung notwendig und sinnvoll ist. Wie im Kapitel 2.4 erwähnt, ist die individuell angepasste Beistandschaft das Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts. Trotzdem sind weiterhin viele Unterstützungsplanungen angebotsorientiert. Die Problematik dessen kann folgendermassen erklärt werden:

„Ich vergleiche es [die Sozialraumorientierung] immer mit dem Zahnarzt, respektive wenn man eine Krone benötigt, haben wir alle den Anspruch, dass diese Krone dann passt – der Zahnarzt macht einen Abdruck und man möchte eigentlich wieder den gleichen Zahn weil es sonst stört... Was man eigentlich macht, bei den Hilfen, welche angebotsorientiert sind, da nimmt man eine Auswahl von sieben Kronen und diejenige, welche am besten passt, – im besten Fall – die drückt man rein und – ja – ist jedoch nicht genau das, was wirklich passt, und im schlechtesten Fall ist es eine, welche komplett schräg drin ist.“ (E, Pos. 25)

Der Grund dafür kann, laut dem Experten E, in den Finanzstrukturen der Schweiz liegen. Dies ist ein Diskussionspunkt, welcher hier auszuführen den Rahmen dieser Master-Thesis sprengen würde.

Orientierung am Willen

Das Prinzip nach der Orientierung am Willen der betroffenen Person konnten alle Experten und Expertinnen sehr gut mit dem Erwachsenenschutzrecht in Verbindung bringen, da dieses an den Grundsatz der Selbstbestimmung (siehe Kapitel 2.2) anknüpft. Private Beistandspersonen sollen den Willen der betroffenen Personen kennen und wenn immer möglich entsprechend unterstützen und / oder handeln.

„Der noch wichtigere Teil ist der methodische Teil, welcher im ganzen Konzept auch drin liegt, dass man in der Beratung, in der Einzelfallhilfe wegkommt von der Haltung ‘Expertentum’, also dass wir wissen, was gut ist, sondern dass man wirklich versucht, immer wieder darauf zu fokussieren, was diese Menschen wollen, was diese Menschen können, wofür sind sie bereit. Dass man immer wieder darauf „zuspielt“ und wir weniger von uns aus gehen, was alles sein müsste, was gut wäre, sondern den Willen und die Ressourcen der Leute ins Zentrum stellen.“ (E, Pos. 44)

Die Inhaltsanalyse zeigte, dass die Orientierung am Willen der Klientinnen / der Klienten in den Interviews am häufigsten erwähnt und auch sehr hoch gewichtet wurde. Es wird hier nur eine kleine Auswahl der prägnantesten Aussagen dargestellt.

„Die [Prima] wissen auch, was dieser Person wichtig ist, was sie gerne hat, was sie nicht gerne hat, was sie nicht will, im besten Fall – das ist einfach eine grosse Ressource.“ (C, Pos. 34)

„Auch hier wieder geht es letztlich um Selbstbestimmung, die wir den Prima von Beginn an nahelegen.“ (F, Pos. 74)

Der Wille der verbeiständeten Person entspricht manchmal nicht den Vorstellungen der privaten Beistandsperson. Diese müssen daher von den Fachstellen PB klar darauf hingewiesen werden, dass sie den Willen der betroffenen Person respektieren müssen, auch wenn dieser teilweise stark von den eigenen Vorstellungen abweicht.

„Das Erwachsenenschutzrecht, welches sehr viel Wert auf Selbstbestimmung legt, da muss man es aushalten, dass andere Menschen sich nach dem eigenen Empfinden nicht viel Gutes tun.“ (Transkript F, Pos. 20)

„So weit als möglich soll diese Person so leben und so sein dürfen wie sie halt ist, und das muss man wie annehmen, und dann schauen, daraus das Beste zu machen. Natürlich mit aller Selbstgefährdung und Fremdgefährdung – das muss man immer im Auge behalten, aber eigentlich ist im Mittelpunkt halt wirklich immer der Klient, die Klientin. das ist für einen Teil, denke ich, eher schwierig.“ (B, Pos. 68)

Auch muss der privaten Beistandsperson bewusst sein, dass der Wille der verbeiständeten Person höher zu gewichten ist als das, was z.B. Nachbarn oder Verwandte wollen.

„Man ist für die Person zuständig und das ist bei den Prima, denke ich, auch sehr wichtig, ihnen immer wieder zu sagen. Es kommt nicht darauf an was die Nachbarin will oder der Sohn oder ich weiss nicht wer, sondern es geht wirklich um diese Person.“ (B, Pos. 64)

Für die Fachstellen PB ist es daher wichtig, darauf zu achten, dass alle aufgeführten Aufträge einer Beistandsperson beachtet werden, auch jene welche die Zusammenarbeit zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person beschreiben.

„Und es gibt so gewisse Artikel im Gesetz, welche völlig ‘ungewichtig’ behandelt werden, und das finde ich wahnsinnig spannend. Ich meine das steht alles im Gesetz, dass es so sein muss /...“

I: .../ Selbstbestimmungsrecht /...

D: .../ ja, das interessiert so niemanden und das sind die Artikel wie eine Beistandschaft geführt werden muss und so, das sind alles ein wenig tote Artikel, (...) 403 ist genau gleich wichtig wie der Artikel 394, genau gleich. Aber bei dem 394 wissen alle immer um was es dort geht, (...), den macht jeder, wenn er den Auftrag erhält und wenn er den nicht einhält hat er Probleme, aber wenn er irgendetwas zwischen 400 und 410 nicht macht, ja dann sagt man vielleicht 'ja es wäre gut und so, dann müsste man fragen was der Herr xy möchte'." (D, Pos. 118-120).

In diesem Zusammenhang wurde nochmals auf die Ressource Zeit hingewiesen. Eine Orientierung am Willen erfordert starke persönliche Betreuung, was gleichbedeutend ist mit einem grossen Zeitaufwand.

„Das braucht glaube ich einfach ein Umdenken und das braucht auch Ressourcen und diese Ressourcen sind oft nicht da [bei Berufsbeistandspersonen], und das wäre eigentlich das was man bei den Prima haben könnte, dass man eben diese Ressourcen, also dort haben wir sie, aber wegen dem pochen wir auch darauf, dass dies [persönliche Betreuung] grundsätzlich gemacht wird.“ (D, Pos. 120)

Aktivierung vs. Betreuung

Weder eine Beistandsperson noch eine Institution noch weitere soziale Angebote sollten im Sinne der Sozialraumorientierung mehr Unterstützung und Hilfe als notwendig bieten. Sie sollten auch nicht Betreuung übernehmen, welche die Person gar nicht benötigt, nur weil sie im Gesamtpaket inbegriffen ist. Dies deckt sich wiederum mit den massgeschneiderten Massnahmen im Erwachsenenschutz. Die Expertinnen und Experten sind sich daher auch einig, dass private Beistandspersonen unterstützend arbeiten sollen. Die betroffene Person soll durch die private Beistandsperson wo möglich dazu aktiviert werden, Änderungen anzustreben und ihre Schwierigkeiten und Probleme mit der nötigen Unterstützung selbst anzugehen, um ihre Situation zu verbessern. Dabei sollen die Hilfestellungen bedarfsorientiert sein.

„Von daher ist das eine typische Geschichte für mich, was Sozialraum ist, dass man weggeht vom Angebotsorientierten, bei dem man schaut, welche Angebote gibt es, sondern schaut, was benötigt ein betroffenes Familiensystem an Hilfestellungen oder an Interventionen und dies möglichst passgenau erbringt.“ (E, Pos. 13)

Dank dem oben genannten Engagement, der Nähe und dem Mehr an Zeit, welche private Beistandspersonen für die betroffenen Personen aufwenden können, genügen manchmal auch schwächere Massnahmen, z.B. eine Begleitbeistandschaft an Stelle einer Vertretungsbeistandschaft.

„In einer Situation hat anschliessend der Prima bei mir angerufen und gesagt: „sie, das geht nicht, er will das nicht, und eigentlich könnte er es noch selber, (...) ich habe mit ihm geredet, er wäre einverstanden, dass ich jeden Monat vorbeigehe und wir zusammen die Zahlungen machen“, ob dies nicht eine Möglichkeit wäre. Ich habe ihn dann an die KESB verwiesen, er solle dies zusammen mit dem Klienten mit der KESB klären, und dort hat man danach tatsächlich eine Begleitbeistandschaft errichtet.“ (B, Pos. 72)

Für Demenzkranke sowie geistig Behinderte werden oft private Beistandspersonen für Massnahmen im Erwachsenenschutz eingesetzt. Auch da muss individuell geprüft werden, inwieweit aktivierend gearbeitet werden kann.

„Aktivierendes Arbeiten, Eigeninitiative und Selbsthilfe geht eigentlich in den ersten Punkt (Wille akzeptieren) hinein, das funktioniert nur wenn man dies macht. Dort ist es so, das kommt ein wenig darauf an, wie stark die Klienten und KlientInnen noch sind. Wir haben gerade bei den Prima sehr viele Demenzkranke, wir haben viele geistig Behinderte und dort einfach so wie es möglich ist.“ (D, Pos. 121)

Ressourcenorientierung

Die Orientierung an den persönlichen sowie sozialräumlichen Ressourcen, ganz im Sinne des Erwachsenenschutzrechts, wird von den Expertinnen und Experten als selbstverständlich betrachtet und vorausgesetzt.

„Dass persönliche Ressourcen genutzt werden sollen für die Gestaltung der Hilfe, das hoffe ich mal, dass dies passiert.“ (D, Pos. 131)

Die Expertinnen und Experten bezogen sich zum Begriff „Ressourcenorientierung“ hauptsächlich auf Mandatsführungen, welche durch Menschen aus dem Umfeld der betroffenen Personen übernommen werden können und so Ressourcen des Sozialraums genutzt werden.

„Das ist ja immer auch etwas, was versucht wird, innerhalb der Abklärung herauszufinden, ob es im privaten Umfeld Personen gibt, welche dies übernehmen könnten und wollen. Dann wird versucht, die Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist ja auch ein Stück weit Sozialraumorientiert, dass man versucht, im Sozialraumsystem die Ressourcen, welche vorhanden sind, auszuschöpfen und nicht zusätzliche externe professionelle Ressourcen abschöpft. Dies ist für mich auch bereits ein Teil vom Sozialraum...“ (E, Pos. 71)

Auch freiwillige private Beistandspersonen können sich an den Ressourcen des Sozialraums orientieren und in dem Sinne nutzen, dass Personen aus dem Umfeld der betroffenen Person in die Mandatsführung einbezogen werden.

„Sie ist jetzt Beiständin geworden von diesem erwachsenen behinderten Mann und arbeitet mit ihm zusammen, mit dem Heim und mit dem Vater.“ (B, Pos. 9)

„Es ist bei der Einzelfallhilfe, also dies meint ja eine Beistandschaft – die Einzelfallhilfe, ist es natürlich so, das muss man machen, das ist ein klarer Auftrag den man hat, dass man alle relevanten Leute mit einbindet.“ (D, Pos. 143)

Die Ressourcenorientierung, im Sinne der Subsidiarität, ist schon in der Abklärung für Erwachsenenschutzmassnahmen *„ein sehr grosses Thema, das ist ja auch inbegriffen im Erwachsenenschutzrecht. Wenn es nicht nötig ist dann gibt es dort auch kein Mandat.“ (C, Pos. 82)*

Die Ressourcenorientierung ist insbesondere für private Beistandspersonen, welche im gleichen Ort oder Quartier wohnen einfacher. Sie kennen die Begebenheiten, die Angebote, Institutionen, usw., haben zusätzlich auch private Kontakte, welche sie nutzen können, um das Mandat zu führen oder der betroffenen Person die nötige Unterstützung zukommen zu lassen.

„Wenn jemand vor Ort ist, aus dem Dorf, für jemanden ein Mandat führt, dann sind sie in der Regel im Dorf vernetzt, haben ihre Kanäle, wissen was wo ist. Dort wird dies wahrscheinlich schon mehr gelebt, als dies von uns Professionellen, welche wir nicht oder nur teil im Dorf verankert sind, gelebt werden kann, weil man nie die Vernetzung hat, welche ja zum Teil Jahrzehnte besteht... dies hat eine ganz andere Dimension.“ (E, Pos. 67)

Aktivitäten sind zielgruppenübergreifend

Zu diesem Punkt konnten die befragten Expertinnen und Experten keine Verknüpfung zu privaten Beistandspersonen herstellen.

Kooperation und enge Vernetzung relevanter sozialer Dienste

Die Vernetzung relevanter sozialer Dienste wird als eine sehr wichtige Aufgabe von privaten Beistandspersonen erachtet, denn *„das ist ein klarer Auftrag, den man hat, dass man alle relevanten Leute mit einbindet, oder auch soziale Dienste vor allem miteinbindet, wenn es diese gibt.“* (D, Pos. 143)

Der Experte für die Sozialraumorientierung weist darauf hin, dass es in der Schweiz sehr viele unterschiedliche Unterstützungsarten gibt. Diese können regional sehr verschieden sein und teilweise vom Kanton, von den Gemeinden oder von freiwilligen, privaten Organisationen und Vereinen übernommen werden. Angebote hängen oft von Individuen, z.B. von Sozialarbeitenden oder Privatpersonen, ab, welche Unterstützungen anbieten und diese individuell gestalten. Angebote seien dabei oft schlecht vernetzt und dadurch gehen laut dem Experten E Ressourcen verloren.

„Wir hier in der Schweiz, vor allem hier im Kanton, leben eigentlich eine andere Art der Hilfe [als Sozialraumorientierung]. Vieles ist zerstückelt, es gibt zig Angebote und unterschiedliche Kanäle. Ich denke, dass dies ein komplett falscher Ansatz ist, da sehr viele Synergien, sehr viele Dinge, welche ineinanderfliessen sollten, nicht fliessen, weil dies alles zerstückelt ist. Ich sage immer, es sind wie Satelliten, welche im Kosmos rumfliegen und manchmal sind diese etwas mehr verbunden miteinander und manchmal etwas weniger. Es hat viel mit Zufälligkeit zu tun oder mit den Personen, welche in den jeweiligen Angeboten arbeiten. Dies dünkt mich schade, weil dort dann viele Synergien und Ressourcen verloren gehen, welche wir eigentlich viel besser nutzen könnten.“ (E, Pos. 39)

Sich über die vorhandenen Angebote einen Überblick zu verschaffen ist eine grosse Herausforderung. Wenn die Kenntnis darüber jedoch besteht, sind auch die Ressourcen des Sozialraums, welche für die Mandatsführung genutzt werden können.

„Man muss sich nicht scheuen, mit den entsprechenden Stellen zusammenzuarbeiten, man muss etwas Freude an diesen Aufgaben haben.“ (F, Pos. 54)

Diese Kenntnisse werden bei jeder privaten Beistandsperson unterschiedlich ausfallen und kann nicht vorausgesetzt werden. Eine der Aufgaben der Fachstellen PB ist daher die Unterstützung der privaten Beistandspersonen bei der Vernetzung mit relevanten sozialen Diensten.

„Wir versuchen, den Prima auch einen Überblick über soziale Einrichtungen und Unterstützungsangebote zu vermitteln.“ (F, Pos. 72)

„Was sicher, sagen wir wo wir als Berufsbeistände sicher näher dran sind, das ist die Vernetzung von verschiedenen Diensten, von verschiedenen sozialen Diensten, da sind wir sicher näher dran weder private Beistände. Zu wissen, was es für Angebote gibt, usw. Wenn jemand nicht dauernd in dem drin arbeitet, dann ist es schwierig. Ja gut, es gibt Google wo man sich mühsam diese Sachen zusammenkratzen kann, aber da sind wir [Berufsbeistandspersonen] sicher näher dran.“ (A, Pos. 43)

Es ist wichtig, dass die privaten Beistandspersonen sich nicht für alle Aufgaben verantwortlich fühlen, sondern wissen, dass es Aufgaben gibt, welche durch andere (Fach-)Personen übernommen werden können. Die Fachstellen weisen zwar explizit darauf hin, es benötigt aber wiederum die weiter oben genannte Fähigkeit der „Abgrenzung“ der privaten Beistandsperson sowie deren Kooperation mit anderen (sozialen) Diensten, um diese Ressourcen nutzen zu können.

„Und ich sehe dort auch eine wichtige Aufgabe auch schlussendlich der Prima-Beratung, dass man ihnen auch sagt: ihr seid dann nicht für alles verantwortlich. Es gibt auch ganz viele andere Fachpersonen, welche ihr Fachgebiet haben und dort können und sollen integriert werden um in diesem Sinne auch die Unterstützung, die notwendige Unterstützung auf mehreren Schultern auch zu verteilen. Ich denke das ist (...) manchmal eine Herausforderung, die Rolle auch zu entwickeln, das Rollenverständnis zu entwickeln.“

Ich denke es ist ein riesiger Unterschied, ob jemand das erste Mandat übernimmt oder ob jemand dies schon seit fünfzehn Jahren macht und wirklich sozusagen einfach 'aus dem Ärmel schütteln kann' und wirklich weiss 'wie/wo/was' und wirklich auch gegenüber den Klienten deutlich formulieren kann: das gehört nicht zu meinem Auftrag, dafür gibt es andere Leute – und jetzt, ich kann gerne anrufen und das organisieren, aber das gehört nachher auf den Tisch von denen dort... und ich denke dort die Klarheit und einfach das Ganze, wirklich auch das Vernetzen, so denke ich, ist auch ein wichtiger Aspekt.“ (C, Pos. 56)

„Vernetzung, ja, das ist ein grosses Thema, ja – Spitex, Mahlzeitendienst und Fahrdienst und was es da alles so gibt, da denke ich ist es wichtig, dass man da auch auf die anderen Player und Partner zurückgreift. Eine Prima sollte ja auch einmal in die Ferien verreisen dürfen – das finde ich auch wichtig, oder vielleicht ist sie halt auch mal einige Wochen abwesend. Es darf dann ja nicht sein, dass ein System nur noch funktioniert, weil es an einer Einzelperson hängt, das darf nicht sein.“ (C, Pos. 84)

5.2.3 Macht

Das Thema Macht wurde von den Expertinnen und Experten meist mit dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person (siehe auch Kapitel 2.2) verknüpft. Die Selbstbestimmung wird, wie schon beschrieben, im Erwachsenenschutzrecht sehr hochgehalten. Von den privaten Beistandspersonen wird erwartet, dass sie, wenn immer möglich, den Willen und die Wünsche der betroffenen Person in die Entscheidungen mit einbeziehen und entsprechend ihre Macht nur wo nötig, zum Schutz der betroffenen Person, nutzen.

„Ich glaube es ist ein grosses Thema über welches jedoch nicht viel gesprochen wird. Und es ist ein Thema über welches nicht viel gesprochen wird von den Klienten selber her, weil sie froh sind, dass sie Unterstützung erhalten, und sie denken 'ich kann es ja nicht selbst also benötige ich jemanden, und so schlimm ist es gar nicht oder so'. Ich glaube jedoch, dass es eine der höchsten Herausforderungen ist an die Person selbst, welche diese [Beistandschaft] führt, und deswegen gehe ich davon aus, dass es ein Thema sein muss. Und immer, wenn wir eine Instruktion machen oder eine Information machen darüber, wie man eine Beistandschaft führt müssen wir darauf eingehen. Und ich glaube schon nur, dass wenn wir es benennen, und darauf hinweisen, kann man schon sehr viel auslösen, auch wenn man das Gefühl hat, dass es mich selbst gar nicht betrifft als Person, die eine Beistandschaft führt.“ (D, Pos. 179)

Die Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die privaten Beistandspersonen durch die übertragenen Aufgaben eine Machtposition einnehmen. Dessen müssen sich diese bewusst sein. Es wird jedoch erwartet, dass diese Macht nicht missbraucht wird.

„Andererseits ist es auch das Auftreten einer Beistandsperson als Macht, als Machtposition. Und das ist meine ich, einfach ein Stück weit eine Umdrehung, dass man sagt ja der Klient ist derjenige der im Zentrum steht – natürlich sagen das alle: 'Jaja, ich mache dies für den Klienten', aber die Verlockung dazu, dass man das [Macht] eben trotzdem ausübt die ist sehr gross. Und auch die Anerkennung, dass man dies macht, bedingt ein wenig, dass diese Verlockung eben da ist, dass man eben sagt ich bin der Beistand, und ich mache dies für den Klienten und ich mache dies für ihn. Und so ist es für die diese Abwertung, durch das, und dies ist ein schwieriger Punkt.“ (D, Pos. 114)

Es wird als Herausforderung benannt, dass die Macht von den privaten Beistandspersonen nicht genutzt wird, „um einfachere Lösungen anzustreben, die aber vom Klienten nicht gewollt sind, also z.B. ein Heimeintritt, etc.“ (F, Pos. 79)

Die private Beistandsperson hat durch das Vertretungsrecht Handlungskompetenz und damit Möglichkeiten diese Macht zu nutzen und selbst Entscheidungen für die verbeiständete Person zu treffen. Jedoch wird von den Expertinnen und Experten erwartet, dass Handlungen mit der betroffenen Person besprochen werden und nicht über sie hinweg entschieden wird.

„Ich werde oft auch gefragt von der Prima zu z.B. Zusatzversicherungen bei Krankenkassen, kann man das nicht einfach gerade künden, um das Geld zu sparen und vielleicht in diese Kasse gehen, welche viel günstiger ist – das ist für mich ein Thema, welches auch etwas zum Thema Macht gehört. Als Beistand, der die Administration- und Finanzenvertretung hat, könnte man ganz einfach das Bankkonto an einem anderen Ort und die Krankenkasse an einem anderen Ort und die Zusatzversicherung künden, und ich sage ihnen dann dort immer und immer wieder: schaut dies mit der Person an. Wenn sie Krankenkassenprämien sparen kann, dann leuchtet ihr das sicher auch ein und sie sagt OK. Vielleicht sagt sie auch: oh nein, ich will bei dieser Kasse bleiben, da bin ich seit Jahrzehnten, und auch bei einem Bankkonto, manchmal ist irgendwie eine „Verhängung“ zu einer gewissen Bank, und man möchte dort gerne bleiben. Da finde ich, geht es auch ins Selbstbestimmungsrecht von dieser Person, dass man das dann halt, ja dann bleibt es halt bei dieser Bank und bei dieser Krankenkasse.“ (B, Pos. 90)

Schon vor Einsetzung einer privaten Beistandsperson müssen ihre Beweggründe überprüft werden. Nur wenn sicher ist, dass die Person auch die besten Absichten gegenüber der betroffenen Person hat, sollte eine Einsetzung erfolgen. Es ist jedoch fast unmöglich, im Voraus zu erkennen, inwieweit Wünsche und Wille der betroffenen Person in Zukunft im Rahmen der Beistandschaft berücksichtigt werden.

„Wir können weitestgehend abklären, dass die Beweggründe für eine Mandatsübernahme sauber sind, so weit man dies beurteilen kann. Auf die anschliessende effektive Ausgestaltung dieser Beziehung zwischen dem Betroffenen und dem Mandatsträger haben wir wenig Einfluss. Klar ist, dass wenn er, der Mandatsträger, Hilfe benötigt und Hilfe möchte, kann er jederzeit hier bei uns anklopfen und dann erhält er diese auch – aber er muss diese aktiv holen. Wir machen nicht regelmässig, wie im Rahmen eines Pflegeplatzaufsichtsbesuchs, einen Mandatsaufsichtsbesuch. Dies wäre auch nicht richtig, wenn wir diesen Leuten auf diese Weise auf die Finger schauen würden. Nochmals – ich gehe davon aus, dass der grösste Teil der privaten Mandatstragenden diesbezüglich sauber unterwegs ist. Und manchmal gibt es Situationen, in denen jemand sagt, dass es etwas nicht gibt, diesen Kauf tätigen wir nicht, da er unnötig ist und das Geld nicht vorhanden ist. Da stellt sich die Frage: ist es gegen den Willen oder ist es für...“ (E, Pos. 107)

6 Fazit

Das Zivilrecht der Schweiz, wie in Kapitel 2 beschrieben, gibt grob vor, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit sich eine Person als private Beiständin / privater Beistand eignet. In Kapitel 3 wurden zwei Theorien der Sozialen Arbeit genauer vorgestellt und daraus Kriterien abgeleitet, welche eine gute Begleitung durch private Beistandspersonen ausmachen. Die Expertinnen und Experten wurden einerseits nach den allgemeinen Kompetenzen andererseits nach den Kriterien der Lebensweltorientierten sowie Sozialraumorientierten Sozialen Arbeit im Besonderen befragt, welche eine private Beistandsperson mitbringen sollte. Um einen Überblick über die wichtigsten Kategorien und deren Subkategorien zu verschaffen, wurden die Ergebnisse tabellarisch dargestellt.

Lebensweltorientierung	Sozialraumorientierung	Sozialkompetenzen	Selbstkompetenzen	Fachkompetenzen	Weitere Kriterien	Macht
Prävention	Wille	Beziehungsfähigkeit	Selbständigkeit	Finanzen & Administration	Zeit	
Alltagsnähe	Aktivierung	Kommunikationsfähigkeit	Selbst in einer stabilen Situation sein	Kenntnis über Sozialversicherungen	Straf- und Betreibungsregistrauszug sauber	
Integration	Ressourcenorientierung	Vertrauen aufbauen	Rollenverständnis	Kenntnis des ESR	Urteilsfähigkeit	
Partizipation	Kooperation und enge Vernetzung	Konfliktlösungsfähigkeit	Selbstverantwortung / Verantwortungsbewusstsein			
Aushandlungsor. Def. von Problemen und Planen von Hilfen		Geduld	Initiative und Tatkraft			
Pragmatisches Agieren		Soziales Engagement	Fähigkeit zur Selbstreflexion			
Unterstützung zur Lebensbewältigung		Feinfühligkeit	Selbstmanagement - sich abgrenzen können			
Dezentralisierung / Regionalisierung			Einsatzbereitschaft-Durchhaltewille			
			Flexibilität			

Tabelle 4: Tabellarische Darstellung der Ergebnisse (eigene Darstellung)

Private Beistandspersonen müssen diverse Kompetenzen, Fähigkeiten und Wissen mitbringen, um eine Beistandschaft erfolgreich führen zu können. Aus den Ergebnissen der Interviews kann geschlossen werden, dass es vom jeweiligen Mandat, dem Auftrag der KESB sowie der betroffenen Person und ihrem Umfeld abhängig ist, welche speziellen Fähigkeiten es benötigt. Trotzdem gibt es Kompetenzen, welche zusätzlich zu den Minimalkriterien, wie Urteilsfähigkeit sowie tadellosem Straf- und Betreibungsregistrauszug, grundsätzlich auf alle privaten Beistandspersonen zutreffen.

Einerseits sind dies **Fachkompetenzen** in der Führung von Finanzen und Administration, sowie Kenntnis über die relevanten Sozialversicherungen und das Erwachsenenschutzrecht. Es wird kaum eine Beistandschaft geführt, wo Finanzen und Administration kein Thema sind. Somit müssen die privaten Beistandspersonen fähig sein, zumindest eine einfache Buchhaltung zu führen und eine Steuererklärung auszufüllen. Ebenfalls müssen sie bemüht sein, dass die betroffene Person alle ihr zustehenden Leistungen aus Sozialversicherungen erhält. Dazu ist das Wissen über die für den Fall relevanten Sozialversicherungen unerlässlich. Insbesondere wird erwartet, dass das Erwachsenenschutzrecht in seinen Grundsätzen verstanden wird. Die privaten Beistandspersonen müssen wissen, welches ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mandat sind und aber auch, wofür sie nicht zuständig sind.

Alle **Kategorien der Theorien der Lebensweltorientierten sowie der Sozialraumorientierten Sozialen Arbeit** (ausser einer, siehe unten), konnten durch die Expertinnen und Experten mit der Rolle der privaten Beistandspersonen verknüpft werden. Nachfolgend werden diese Ergebnisse zusammengeführt, um ein Kompetenzprofil für eine private Beistandsperson zu entwickeln und die übergeordnete Forschungsfrage dieser Master-Thesis

Welchen Beitrag kann die Lebenswelt- und Sozialraumorientierte Soziale Arbeit bei der Auswahl einer privaten Beistandsperson im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz in der Schweiz leisten?

zu beantworten.

6.1 Kompetenzprofil für private Beistandspersonen

Das Prinzip der **Orientierung nach dem Willen** wurde von den Expertinnen und Experten am stärksten gewichtet. Dieses Prinzip kann direkt mit dem Recht zur Selbstbestimmung verknüpft werden. Die Orientierung nach dem Willen der betroffenen Person ist eine Grundhaltung, welche jede private Beistandsperson haben muss. Eine betroffene Person soll so weit möglich, entsprechend dem Schwächezustand und Schutzbedarf, weiterhin die Möglichkeit haben sich in Entscheidungen einzubringen und ihren Willen kund zu tun. Wenn immer möglich soll die betroffene Person **partizipativ** in die Mandatsführung einbezogen werden. Um dies umzusetzen, benötigt es von der privaten Beistandsperson hohe **Sozial- und Selbstkompetenzen**. Die **Fähigkeit, eine Beziehung** mit der betroffenen Person aufzubauen, ist für einen erfolgreichen Einstieg in eine Mandatsführung von grosser Bedeutung. Dies bedeutet, dass die private Beistandsperson über gute **Kommunikationsfähigkeiten** verfügen muss, um das gegenseitige **Vertrauen aufbauen zu können**. Um die betroffene Person in ihrer Lebenswelt abzuholen braucht es **alltagsnahe Unterstützung vor Ort**. Wenn möglich sollen **Probleme und Hilfen gemeinsam ausgehandelt und geplant** werden, wofür es nicht nur **Initiative und Tatkraft** benötigt, sondern auch **Konfliktlösungsfähigkeit** bei Uneinigkeit und viel **Geduld**. Oft muss eine private Beistandsperson auch **pragmatisch agieren** und **selbständig handeln** können. Dafür muss sie ihre **Rolle als Beistandsperson verstehen** und wissen was zu ihren Aufgaben zählt. Die private Beistandsperson soll für die betroffene Person eine **Unterstützung** bei deren Lebensbewältigung sein. Dabei soll sie möglichst **ressourcenorientiert** arbeiten. Dies bedeutet einerseits, die **Ressourcen der betroffenen Person zu aktivieren**, aber auch die **Ressourcen von deren Sozialraum**. Durch die **Aktivierung** kann die betroffene Person sich selbst als Ressource erleben. Dies trägt zu ihrer **Integration** bei und kann **präventiv** wirken. Dies ist insbesondere wichtig, wenn das Ziel der Beistandschaft ist, dass diese abgeschwächt oder wieder aufgehoben werden kann. Um aktivierend zu arbeiten braucht die private Beistandsperson **Feingefühl**, um herauszufinden wo die betroffene Person in ihrem Leben steht und welche Fähigkeiten sie hat. Schlussendlich benötigt jede private Beistandsperson, um sich überhaupt auf das Abenteuer Mandatsführung einzulassen, eine grosse Portion an **sozialem Engagement**. Die Tätigkeit zählt zum Bereich der Freiwilligenarbeit und ist daher im Vergleich zu einer Festanstellung in demselben Fachgebiet relativ schlecht bezahlt. Man übernimmt jedoch eine grosse **Verantwortung** und es wird ein gewisser **Durchhaltewille** erwartet. Zu guter Letzt ist man grösstenteils, trotz Fachstelle PB, auf sich allein gestellt. Dies erfordert ein gutes **Selbstmanagement** sowie die Fähigkeit sich bei Bedarf **abzugrenzen** und **Selbstreflexion** der eigenen Arbeit. Dazu gehören auch das **Bewusstsein der eigenen Machtposition** und der Umgang damit. Es wird erwartet, dass die private Beistandsperson diese Macht nur insofern ausübt, um der betroffenen Person den grössten Nutzen zu bringen. Wie schon erwähnt wird diese Macht, z.B. das Vertretungsrecht, unterschiedlich stark ausgeübt werden müssen, immer abhängig von den Fähig- und Fertigkeiten der betroffenen Person und deren Möglichkeit, sich in Entscheidungen einzubringen.

6.2 Kritische Reflexion

Diese Master-Thesis hat nicht den Anspruch, die Frage nach den notwendigen Kompetenzen einer privaten Beistandsperson abschliessend zu beantworten. Dies wäre in dem vorgegebenen Umfang dieser Arbeit nicht machbar. Diese Arbeit soll jedoch einen Anstoss für weitere, vertiefte Forschung liefern. In Kapitel 7 wird daher darauf hingewiesen, wie dieses Thema weiterbearbeitet werden könnte.

Diese Master-Thesis und die darin enthaltene Forschung wurden durch eine Einzelperson durchgeführt. Nur für die Transkription wurden externe Personen hinzugezogen. Die Zuordnung der Informationen zu den Kategorien geschah, wie vom theoretischen Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse gefordert, interpretativ durch die Forschende. Das führte dazu, dass die Extraktion, trotz dem Befolgen der

Analyseregeln, individuell durch die Forschende geprägt ist. Durch die zeitlichen Vorgaben und den Workload, sowie die durch eine einzelne Person durchgeführte Analyse, kann davon ausgegangen werden, dass durch andere Forschende, sowie weiteren Interviews noch andere Kompetenzen gefunden werden oder sich die Gewichtung der Kompetenzen verlagern könnte.

Die Theorien Lebenswelt- und Sozialraumorientierte Soziale Arbeit wurden im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht näher betrachtet. Diese Theorien, wie alle Theorien der Sozialen Arbeit, haben aber auch Grenzen. Die Soziale Arbeit findet mit Menschen statt. Die Reaktion dieser Individuen auf Interventionen kann sehr unterschiedlich ausfallen. Was bei der einen betroffenen Person gut funktioniert, kann bei einer anderen auf Abwehr stossen. Gerade im ESR begegnet man Menschen, welche eine bewegte Vergangenheit, eine schwierige Lebensphase und / oder auch eine unklare Zukunft haben. Es gibt Menschen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme, welche urteilsfähig sind, aber auch Urteilsunfähige. Betroffene Personen sind Menschen mit starken kognitiven Beeinträchtigungen, Süchtige, psychisch Kranke, Demente, usw. Individuelles, auf die Person abgestimmtes Handeln ist notwendig, um gemeinsam Lösungen zu finden. Vielleicht eignet sich daher in bestimmten Fällen ein anderer Ansatz der Sozialen Arbeit besser. Aufgrund des vorgegebenen Umfangs einer Master Thesis wurde auf weitere Theorien verzichtet. Eine Auseinandersetzung mit z.B. einem Systemtheoretischen Ansatz könnte jedoch noch weitere Kriterien liefern, welche eine Eignung einer privaten Beistandsperson ausmachen.

Wie weiter oben erwähnt, konnte das Prinzip der zielgruppenübergreifenden Sozialarbeit von den Expertinnen und Experten nicht mit der Rolle und den Kompetenzen der privaten Beistandsperson in Verbindung gebracht werden. Dies wurde damit begründet, dass die Beistandspersonen Einzelfallarbeit leisten und nicht Quartierarbeit oder ähnliches. Dieses Prinzip hätte den Expertinnen und Experten durch die Interviewerin näher erklärt werden müssen, um zu prüfen, ob es wirklich keinen Anknüpfungspunkt dazu gibt.

7 Abschluss und Ausblick

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse geben über Kompetenzen Aufschluss, welche für eine erfolgreiche Mandatsführung durch private Beistandspersonen im Erwachsenenschutz in der Schweiz wichtig sind. Bei den privaten Beistandspersonen sollte die Grundhaltung zur Orientierung nach dem Willen, nach der Selbstbestimmung, zentral sein, also dass sie nicht „nur“ eine Finanzverwaltung machen, sondern grundsätzlich für und mit der betroffenen Person zusammenarbeiten. Ein nächster Schritt wäre nun zu prüfen, wie die Rekrutierung stattfinden kann, damit Privatpersonen mit diesen Kompetenzen für die Aufgabe als private Beistandsperson gewonnen werden können. Weiter müssten teilweise wohl die Auswahl und Begleitung, insbesondere von Angehörigen, welche ein Mandat übernehmen, geprüft werden. In diesem Bereich sind die Anforderungen an potenzielle Mandatstragende bei einigen KESB deutlich tiefer und es kann davon ausgegangen werden, dass deshalb Handlungsbedarf besteht. Es wird hier der Standpunkt vertreten, dass es Aufgabe der zuständigen Fachstellen PB/Prima sowie der Führungsorgane ist, diesen spezifischen Handlungsbedarf auszumachen und die notwendigen Massnahmen zu initialisieren.

Wie im Kapitel der kritischen Reflexion erwähnt, gibt es Aspekte, welche noch nicht beleuchtet wurden und welche die Ergebnisse beeinflussen oder verändern könnten. Eine weiterführende Forschung könnte einerseits Verknüpfungen zu anderen Theorien der Sozialen Arbeit herstellen. Zusätzlich könnten z.B. betroffene Personen oder private Beistandspersonen befragt werden, welche Kompetenzen und Fähigkeiten ihrer Meinung nach private Beistandspersonen haben müssten. Insofern wäre die Kritik berechtigt, dass die Untersuchungsergebnisse ohne die Befragung weiterer Stakeholder einseitig zu bewerten sind. Der Umfang der Masterarbeit liess jedoch eine Befragung dieser Stakeholder nicht mehr zu, weshalb hier lediglich darauf hingewiesen werden kann, dass diesbezüglich eine vertiefte weiterführende Analyse sowie eine anschliessende fachliche Diskussion geführt werden müssten.

Eine weitere Forschungsarbeit könnte auch die Ergebnisse dieser Master-Thesis mit anderen Forschungsarbeiten zu ähnlichen Themen vergleichen und Rückschlüsse auf verwandte Themen, wie z.B. die Freiwilligenarbeit oder der Machtthematik, ziehen.

Das Schreiben dieser Master-Thesis war für mich als Autorin ein persönlicher Gewinn und Lernerfolg. Ich konnte mich fachlich mit wichtigen Theorien der Sozialen Arbeit auseinandersetzen, ein Forschungsdesign kennen- und anwenden lernen, sowie einen, für meine Tätigkeit als Sozialarbeiterin bei einer KESB, wichtigen Beitrag in einem unerforschten Bereich leisten.

8 Literaturverzeichnis

- Boente, Walter. (2017). Handlungsfähigkeits- und Erwachsenenschutzrecht auf dem Prüfstand der (Behindertenrechtskonvention und) Bundesverfassung. In Daniel Rosch & Luca Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (S. 109-159). Bern: hep.
- Budde, Wolfgang & Früchtel, Frank. (2006). Die Felder der Sozialraumorientierung - ein Überblick. In Wolfgang Budde, Frank Früchtel, & Wolfgang Hinte (Hrsg.), *Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis* (S. 27-50). Wiesbaden: VS Verlag.
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.). (12. Mai 2016). *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045*. Abgerufen am 02. November 2019 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/kantonale-szenarien.assetdetail.350477.html>
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.). (26. April 2018). *Aktives Altern*. Abgerufen am 02. November 2019 von Alterung der Bevölkerung: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/alterung.assetdetail.5046989.html>
- Bundesrat. (28. Juni 2006). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)*. Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7001.pdf>
- Bundesrat. (19. Dezember 2012). *Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Abgerufen am 04. April 2020 von Das Portal der Schweizer Regierung: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/661.pdf>
- Dethloff, Ricarda. (2017). Sozialraumorientierung im Übergang Schule-Arbeitswelt - Potenziale und Rahmenbedingungen. In Michael Noack (Hrsg.), *Empirie der Sozialraumorientierung* (S. 292-334). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Ecoplan. (2019). *Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Erhebung zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen*. Bern.
- Fankhauser, Roland. (Februar 2019). *Gutachten "Die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht"*. (Bundesamt für Justiz, Hrsg.) Abgerufen am 05. März 2019 von Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>
- Fassbind, Patrick. (2012). *Erwachsenenschutz*. Zürich: Orell Füssli.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016a). Elemente des Erwachsenenschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 459-484). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 30-33). Bern: Haupt.

- Frey, Gregor & Peter, Sebastian. (2016). Exkurs: Eignung und Ernennung der Beistandsperson. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 180-182). Bern: Haupt.
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit. (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrument rekonstruierender Untersuchungen* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans. (2008a). Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit - einleitende Bemerkungen. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (2. Aufl., S. 13-39). Weinheim und München: Juventa.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans. (Hrsg.). (2008b). *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (2. Aufl.). Weinheim und München: Juventa.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans. (2018). Lebensweltorientierung. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow & Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (6. Aufl., S. 906-915). München: Ernst Reinhardt.
- Häfeli, Christoph. (2015a). Die Beistandschaften. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl., S. 201-274). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Häfeli, Christoph. (2015b). Private Mandatsträger (Prima) und Angehörige als Beistand. (KOKES, Hrsg.) *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 70, S. 198-214.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina. (2010a). *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina. (2010b). *Das neue Erwachsenenschutzrecht*. Bern: Stämpfli.
- Heck, Christoph. (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 89-97). Bern: Haupt.
- Hinte, Wolfgang. (2006). Geschichte, Quellen und Prinzipien des Fachkonzepts "Sozialraumorientierung" (Einleitung). In Wolfgang Budde, Frank Früchtel & Wolfgang Hinte (Hrsg.), *Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis* (S. 7-24). Wiesbaden: VS Verlag.
- Hinte, Wolfgang. (2007). Das Fachkonzept "Sozialraumorientierung". In Dieter Haller, Wolfgang Hinte & Bernhard Kummer (Hrsg.), *Jenseits von Tradition und Postmoderne. Sozialraumorientierung in der Schweiz, Österreich und Deutschland* (S. 98-115). Weinheim und München: Juventa.
- Hinte, Wolfgang. (2014). Das Fachkonzept "Sozialraumorientierung" - Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In Roland Fürst & Wolfgang Hinte (Hrsg.), *Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten* (S. 9-28). Wien: Facultas.
- Hinte, Wolfgang & Noack, Michael. (2017). Sozialraumorientierung: ein unerforschtes Feld? In Michael Noack (Hrsg.), *Empirie der Sozialraumorientierung* (S. 11 - 22). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

- Hinte, Wolfgang & Treess, Helga. (2007). *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik*. Weinheim und München: Juventa.
- Hofstetter Rogger, Yvonne. (2007). Ressourcen- und sozialraumorientiertes Case Management. In Dieter Haller, Wolfgang Hinte & Bernhard Kummer (Hrsg.), *Jenseits von Tradition und Postmoderne: Sozialraumorientierung in der Schweiz, Österreich und Deutschland* (S. 116-125). Weinheim und München: Juventa.
- Jetter, Wolfgang. (2004). *Performance Management: Strategien umsetzen - Ziele realisieren - Mitarbeiter fördern* (2. Aufl.). Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Johner-Kobi, Sylvie. (2017). Transkriptionsregeln für Interviews FOM. Zürich.
- Kantonsrat Luzern. (13. Dezember 2011). *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)*. Abgerufen am 03. April 2020 von Kanton Luzern: https://srl.lu.ch/app/de/change_documents/184
- Kleve, Heiko & Wirth, Jan Volker. (2013). *Die Praxis der Sozialarbeitswissenschaft. Eine Einführung* (3. Aufl.). Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- KOKES (Hrsg.). (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich/St.Gallen: Dike.
- KOKES (Hrsg.). (Juli 2014). *Handbuch priMa: Leitfaden für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen priMa (private Beistände und Beiständinnen)*. Abgerufen am 10. April 2018 von Prima Modell-Handbuch: <https://www.kokes.ch/de/publikationen/prima-modell-handbuch>
- KOKES (Hrsg.). (November 2016). *Angehörige als Beistand - Kriterien zur Umsetzung von Art. 420 ZGB*. Abgerufen am 25. Oktober 2019 von www.kokes.ch: https://www.kokes.ch/application/files/4714/8049/1109/Empfehlungen_Angehoerige_als_Beistand_d.pdf
- KOKES (Hrsg.). (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich/St. Gallen: Dike.
- Kosuch, Renate & Rosch, Daniel. (2019). Qualität der Beziehungsgestaltung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz. (KOKES, Hrsg.) *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 74, S. 512-531.
- Lüttringhaus, Maria & Streich, Angelika. (2007). Zielvereinbarungen in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In Stefan Gillich (Hrsg.), *Nachbarschaften und Stadtteile im Imbruch: kreative Antworten der Gemeinwesenarbeit auf aktuelle Herausforderungen* (2. Aufl., S. 135-149). Gelnhausen: Triga.
- Lutz, Rahel. (2017). Stellungnahme der SVBB: Selbstbestimmung 2.0 - Die Bedeutung für Berufsbeiständinnen und Beistände. In Daniel Rosch & Luca Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (S. 161-169). Bern: hep.
- Maranta, Luca & Terzer, Patrik. (2016). Die Beistandschaft. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 485-505). Bern: Haupt.
- Meier, Philippe. (2016). Umfassende Beistandschaft für ein behindertes volljähriges Kind und Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen: Rolle der KESB? (KOKES, Hrsg.) *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 71, S. 84-93.
- Noack, Michael. (Hrsg.). (2017). *Empirie der Sozialraumorientierung*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Richardt, Vincent. (2017). Zukunft durch Ziele. Evaluation in sozialräumlichen Erziehungshilfen. In Michael Noack (Hrsg.), *Empirie der Sozialraumorientierung* (S. 23 - 97). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Richter, Ingo. (2008). Rechtsnorm und Lebenswelt. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (2. Aufl., S. 453-466). Weinheim und München: Juventa.
- Rosch, Daniel. (2015a). Allgemeine Grundsätze. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl., S. 165-171). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel. (2015b). Die Beistandschaften. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl., S. 173-199). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel. (2015c). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenenschutzrecht. (KOKES, Hrsg.) *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenenschutz*, 70, S. 215-225.
- Rosch, Daniel. (2017). Die Beistandschaft, die Selbstbestimmung und die UN-Behindertenrechtskonvention im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung von Art. 12 BRK. In Daniel Rosch & Luca Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (S. 67-107). Bern: hep.
- Rosch, Daniel. (2019a). Erwachsenenenschutz zwischen Selbstbestimmung, Supported Decision Making und Substitute Decision Making. (Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler & Michelle Cottier, Hrsg.) *Die Praxis des Familienrechts*, 20, S. 105-118.
- Rosch, Daniel. (2019b). *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung* (2. Aufl.). Bern: hep.
- Rosch, Daniel & Maranta, Luca. (Hrsg.). (2017). *Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder*. Bern: hep.
- Rosch, Daniel, Büchler, Andrea & Jakob, Dominique. (Hrsg.). (2015). *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph. (Hrsg.). (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Bern: Haupt.
- Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. (Juli 2017). *Anforderungsprofil Berufsbeistände*. Abgerufen am 27. März 2020 von SVBB Literatur: https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/Anforderungsprofil_SVBB_Deutsch_def.pdf
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch*. Bern: Haupt.
- Steck, Daniel. (2015). Verfahren. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl., S. 452-489). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Steinbacher, Elke. (2008). Lebensweltorientierte Fachlichkeit in der Förderung bürgerschaftlichen Engagements. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (2. Aufl., S. 317-331). Weinheim und München: Juventa.
- Steiner, Therese & Kim Berg, Insoo. (2016). *Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern* (7. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.
- Thiersch, Hans. (2002). *Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit. Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung*. Weinheim und München: Juventa.
- Thiersch, Hans. (2003). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel* (5. Aufl.). Weinheim und München: Juventa.
- Thiersch, Hans, Grunwald, Klaus & Köngeter, Stefan. (2005). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (2. Aufl., S. 161-178). Wiesbaden: VS Verlag.
- Vogel, Urs. (17. November 2016). *Die Mandatsführung unter revidiertem Recht*. Abgerufen am 08. November 2019 von Vogel-Consulting: https://www.vogelconsulting.ch/files/3114/8404/7047/161117_Referat_Vogel_Mandatsfuehrung_Handout_d.pdf
- von Spiegel, Hiltrud. (2013). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Wider, Diana. (2015). Behörden und örtliche Zuständigkeit. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB und VBVV* (2. Aufl., S. 409-441). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Wider, Diana. (2017). Stellungnahme der Generalsekretärin KOKES: Die Beistandschaft als Unterstützung zu mehr Selbstbestimmung. In Daniel Rosch & Luca Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0. Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (S. 171-196). Bern: hep.

9 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Struktur empirischer sozialwissenschaftlicher Forschungsprozesse (Quelle: Gläser und Laudel, S. 2009, S. 35)	11
Abbildung 2:	Aufgabenfelder im Erwachsenenschutz (Quelle: KESB Hochdorf, 2020)	17
Abbildung 3:	Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse (Quelle: Gläser und Laudel, 2009, S. 203)	46
Tabelle 1:	Arten und Wirkungen von Beistandschaften (Quelle: Nigg, KESB Hochdorf, 2012)	17
Tabelle 2:	Konzepte theoretischer Zielqualität (Quelle: Richardt, 2017, S. 35)	32
Tabelle 3:	Definitive Auswahl der Interviewpartner & Interviewpartnerinnen (Quelle: eigene Darstellung)	43
Tabelle 4:	Tabellarische Darstellung der Ergebnisse (eigene Darstellung)	66

10 Anhangs-Verzeichnis

Anhang I:	E-Mail-Anfrage	77
Anhang II:	Einverständniserklärung	78
Anhang III:	Interview Leitfaden	79
Anhang IV:	Interview Leitfaden Experte Sozialraumorientierung	81
Anhang V:	Suchraster Inhaltsanalyse	83
Anhang VI:	Persönliche Erklärung Einzelarbeit	85

Anhang I: E-Mail-Anfrage

Guten Tag

Ich studiere an der HSLU Luzern im Masterstudiengang Soziale Arbeit. Meine Master-Thesis schreibe ich zum Thema: „*Eignung privater Beistandspersonen*“. Meine Master-Thesis beinhaltet einen qualitativ forschenden Teil. Für diesen Teil suche ich Expertinnen und Experten für leitfadengestützte Interviews. Eine Expertin, ein Experte zeichnet sich in diesem Fall dadurch aus, dass er/sie eine Ausbildung in Sozialer Arbeit abgeschlossen hat und seit mindestens zwei Jahren private Beistandspersonen rekrutiert, auswählt und begleitet. Trifft dies auf Sie oder eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter Ihrer Fachstelle zu? Dann würde ich mich über Ihre Bereitschaft für eine Teilnahme an einem Interview freuen!

Für dieses Interview komme ich gerne im Juli oder August in Ihrem Betrieb vorbei. Das Interview dauert voraussichtlich rund eine Stunde. Das Gespräch wird digital aufgenommen und so anonymisiert, dass keine Drittperson daraus Rückschlüsse ziehen kann. Weiter wird das Datenschutzgesetz streng eingehalten. Die Daten werden ausschliesslich für meine Master-Thesis verwendet.

Gerne erwarte ich Ihre baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüssen

Bathia Schaller

Anhang II: Einverständniserklärung

Schriftliche Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Studie

TITEL DER STUDIE:	Eignung privater Beistandspersonen
Verfasserin der Master-Thesis Name und Vorname:	Bathia Schaller
Teilnehmer/in Name und Vorname:	

- Ich habe die zur oben genannten Studie abgegebene mündliche Information verstanden. Meine Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser Studie sind mir zufriedenstellend beantwortet worden. Ich erhalte eine Kopie meiner schriftlichen Einverständniserklärung.
- Ich wurde über den Ablauf der Studie informiert: Das Gespräch wird digital aufgenommen und so anonymisiert, dass keine Drittperson von den Aussagen auf mich schliessen kann. Weiter wird das Datenschutzgesetz streng eingehalten.
- Ich bin einverstanden, dass die oben genannte Person die Daten analysiert und für eine Master-Thesis verwendet.
- Ich nehme an dieser Studie freiwillig teil.

Ort, Datum	Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin
------------	---

Bestätigung der Studierenden: Hiermit bestätige ich, dass ich dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die Bedeutung der Studie erläutert habe. Ich versichere, alle im Zusammenhang mit dieser Studie stehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Ort, Datum	Unterschrift der Studierenden
------------	-------------------------------

Anhang III: Interview Leitfaden

Kurze Selbstpräsentation des Experten, der Expertin: Funktion, Position, Rolle innerhalb der Organisation, sowie Ausbildung und Dauer seiner Tätigkeit im Erwachsenenschutz.

Erzählstimulus:

Ich möchte Sie bitten, mir aus ihrer praktischen Erfahrung zu schildern, aus der Begleitung von privaten Beistandspersonen. Sie können mir dies vielleicht an einem positiven Beispiel erzählen. Erzählen sie ruhig ausführlich, auch Details und lassen sie sich Zeit. Ich werde sie nicht unterbrechen. Für mich ist alles interessant, was für Sie wichtig ist.

Fragen falls nötig zum präzisieren/nachfragen:

- Welche Kompetenzen (fachliche, soziale, methodische und persönliche) werden als positiv gewertet? Scheinen wichtig zu sein um die Beistandschaft gut führen zu können?
- Welche werden als besonders wichtig bewertet?
- Inwiefern unterscheiden sich die nötigen Kompetenzen der PB's von den Kompetenzen einer professionellen Beistandsperson?
- Gibt es ein Beispiel, wo die Begleitung sehr schwierig war oder wo im Nachhinein gesagt werden muss, dass die Person nicht geeignet war? Warum?
- Gibt es Ausschlusskriterien für PB?
- Wenn ja, welche?
- Wenn nein, haben die unterschiedlichen Profile der PB's gewisse Konsequenzen?
- Wie wird entschieden, welche oder welcher der zur Verfügung stehenden PB's oder Verwandten gewählt wird?
- Auf welchen Kriterien basiert diese Entscheidung?
- Sind alle PB's für alle Fälle geeignet?
- Wenn ja, weshalb?
- Wenn nein, weshalb nicht?
- Gibt es Arten von Beistandschaften, welche nicht geeignet sind für PB's?
- Welche Faktoren spielen eine Rolle?
- Inwieweit wird bei der Einsetzung die Lebenswelt und der soziale Raum der betroffenen Person in Betracht gezogen?
- Personen aus dem Umfeld der betroffenen Person können auch als PB eingesetzt werden. Auf was achten sie in diesem Zusammenhang insbesondere?

Exmanente Fragen:

- Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit benennt Handlungsmaximen: Prävention, Alltagsnähe, Integration, Partizipation, Dezentralisierung, pragmatisch agieren, Unterstützung zur Lebensbewältigung, Aushandlungsorientierte Definieren von Problemen und Planen von Hilfen.

Inwiefern können Sie diese Handlungsmaximen mit den Kompetenzen und Aufgaben der PB's in Verbindung bringen? (Liste der Handlungsmaximen abgeben).

- Hinte und Treess nennen 5 zentrale Prinzipien des Konzepts Sozialraumorientierung:
 - Ausgangspunkt jeder Sozialen Arbeit ist die betroffene Person, ihre Interessen und ihr Wille zur Veränderung.
 - Es wird, wann immer möglich, aktivierend gearbeitet, indem Eigeninitiative und Selbsthilfe unterstützt wird.
 - Persönliche und sozialräumliche Ressourcen werden für die Gestaltung der Hilfe genutzt.
 - Aktivitäten sind zielgruppen- und bereichsübergreifend.
 - Einzelfallhilfe basiert auf der Vernetzung relevanter sozialer Dienste.

Inwiefern können Sie diese Prinzipien mit den Kompetenzen und Aufgaben der PB's in Verbindung bringen? (Liste der Prinzipien abgeben).

- Spielt der Machtaspekt bei der Einsetzung eine Rolle?
- Wie wird mit dem Aspekt der Macht bei familiären Konstellationen umgegangen?
- Kann der Aspekt der Macht ein Ausschlusskriterium sein?
- Wenn ja, weshalb – ev. mit Beispiel
- Gibt es noch etwas Wichtiges, was bisher nicht angesprochen wurde, was sie noch sagen möchten?

Ich bedanke mich für das Gespräch.

Anhang IV: Interview Leitfaden Experte

Sozialraumorientierung

Kurze Selbstpräsentation des Experten: Funktion, Rolle innerhalb der Organisation, sowie Ausbildung und Dauer seiner Tätigkeit als Sozialarbeiter in Einzelfallhilfe.

Erzählstimulus:

Der Sozialdienst, den sie leiten, richtet sich am Konzept der Sozialraumorientierung aus. Ich möchte Sie bitten, mir aus ihrer praktischen Erfahrung zu schildern, wie die konkrete Einzelfallhilfe nach Sozialraumorientierung funktioniert. Was bedeutet dies denn im Einzelfall genau? Sie können mir dies gerne an einem positiven Beispiel, wenn möglich aus dem Erwachsenenschutz, erzählen. Erzählen sie ruhig ausführlich, auch Details und lassen sie sich Zeit. Ich werde sie nicht unterbrechen. Für mich ist alles interessant, was für Sie wichtig ist.

- Können Sie mir kurz schildern, wie es dazu kam, dass dieser Sozialdienst sich dazu entschloss nach dem Konzept Sozialraumorientierung zu arbeiten?
- Weshalb eignet sich ihrer Meinung nach das Konzept Sozialraumorientierung insbesondere in der Einzelfallhilfe?
- Was sind die Werte des Konzepts?
- Was können Stolpersteine sein, bei der Umsetzung? Worin bestehen ihrer Meinung nach die grössten Probleme, wenn nach diesem Konzept gearbeitet wird?
- Hinte und Treess nennen 5 zentrale Prinzipien des Konzepts Sozialraumorientierung:
 - Ausgangspunkt jeder Sozialen Arbeit ist die betroffene Person, ihre Interessen und ihr Wille zur Veränderung.
 - Es wird, wann immer möglich, aktivierend gearbeitet, indem Eigeninitiative und Selbsthilfe unterstützt wird.
 - Persönliche und sozialräumliche Ressourcen werden für die Gestaltung der Hilfe genutzt.
 - Aktivitäten sind zielgruppen- und bereichsübergreifend.
 - Einzelfallhilfe basiert auf der Vernetzung relevanter sozialer Dienste.Inwiefern können Sie diese Prinzipien mit den Kompetenzen und Aufgaben der PB's in Verbindung bringen?
- Auf welche Kompetenzen (fachliche, soziale, methodische und persönliche) legen sie insbesondere Wert?
- Können diese Priorisiert werden? Welche werden als hoch bewertet?
- Gibt es aufgrund des Konzepts Ausschlusskriterien für PB?
- Wenn ja, welche?
- Wenn nein, haben die unterschiedlichen Profile der PB's gewisse Konsequenzen?
- Personen aus dem Umfeld der betroffenen Person können auch als PB eingesetzt werden. Worin bestehen ihrer Meinung nach die Vorteile dessen? Auf was achten sie in diesem Zusammenhang insbesondere?
- Wie wird mit dem Aspekt der Macht bei familiären Konstellationen umgegangen?
- Kann der Aspekt der Macht ein Ausschlusskriterium sein?

- Wenn ja, weshalb – ev. mit Beispiel
- Gibt es noch etwas Wichtiges, was bisher nicht angesprochen wurde, was sie noch sagen möchten?

Ich bedanke mich für das Gespräch.

Anhang V: Suchraster Inhaltsanalyse

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit	Frage / Erklärung
Prävention	Wie kann die betroffene Person gestärkt werden, damit sie in Zukunft ihr Leben selbst bewältigen kann? Welche Kompetenzen muss die betroffene Person entwickeln können? Welche Rolle nimmt dabei eine private Beistandsperson ein?
Alltagsnähe	Hilfen sollen sich in der Lebenswelt der betroffenen befinden. Welche Hilfen sind für die betroffene Person gut erreichbar, niederschwellig und relevant?
Integration	Respekt und Offenheit für Unterschiedlichkeiten
Partizipation / Pragmatisch agieren / Aushandlungsorientiertes Definieren von Problemen und Planen von Hilfen	Das Recht von betroffenen Personen sich zu beteiligen und mitzubestimmen. Gleichheit der Unterstützungsbedürftigen und den Unterstützenden. Gemeinsam mit den betroffenen Personen und somit deren Verhältnisse und Ressourcen berücksichtigend.
Unterstützung zur Lebensbewältigung	Betroffene Personen sollen dabei unterstützt werden passend mit ihrer Zeit, ihren Räumen und ihren sozialen Bezügen umzugehen.
Dezentralisierung / Regionalisierung	Hilfen vor Ort.
Sozialraumorientierung	
Wille vs. Wunsch	Ausgangspunkt jeglicher Unterstützung ist der Wille der betroffenen Person. Ihre Interessen und ihr Wille zur Veränderung. Aus Wünschen wird mit dem Klienten ein Wille zur Veränderung entwickelt.
Aktivierung vs. Betreuend	Betroffene Personen entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern und in die Eigenaktivität zu bringen. Gemeinsam mit den betroffenen Personen Handlungswege entwickeln und Lösungen suchen. Betroffene Person soll die Erfahrung machen, dass sie selbst ihre Situation verbessern kann / etwas dazu beitragen kann.
Ressourcenorientierung	Sich an den Ressourcen und Fähigkeiten der betroffenen Person orientieren, sowie an den Ressourcen des Umfelds. Defizite in Ressourcen umformulieren. Was sind die persönlichen, sozialen, materiellen sowie infrastrukturellen Ressourcen der betroffenen Person? Ressourcen sind in jedem System vorhanden.
Aktivitäten sind Zielgruppenübergreifend	Eine Person sollte immer in ihrem ganzen Umfeld betrachtet werden. So können sozialräumliche Ressourcen besser genutzt werden.
Kooperation und enge Vernetzung relevanter sozialer Dienste	Welche sozialen Dienste, Angebote, usw. bietet das Umfeld des Klienten?

	Welche dieser Dienste können die betroffene Person zusätzlich unterstützen? Wo kann die private Beistandsperson eine Aufgabe auch an professionelle abgeben? Kenntnis des sozialen Raums der betroffenen Person unabdingbar.
Aspekt der Macht	Inwiefern ist Macht Thema bei privaten Beistandspersonen? Wo bestehen Schwierigkeiten betreffend Macht?
Fachkompetenzen	Auf welche Fachkompetenzen wird Wert gelegt?
Sozialkompetenzen	Welche Sozialkompetenzen werden in den Interviews erwähnt?
Weitere bisher nicht genannte Aspekte	Welche weiteren Aspekte, welche bisher nicht genannt wurden, sind wichtig, für die Eignung einer privaten Beistandsperson?
Ausschlusskriterien	Gibt es Ausschlusskriterien?

Anhang VI: Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Studierende: Schaller Bathia Sabina

Master-Thesis: Eignung privater Beistandspersonen aus Sicht der Sozialen Arbeit

Erarbeitung eines Kompetenzprofils auf der Basis von Lebensweltorientierter und Sozialraumorientierter Sozialer Arbeit

Abgabedatum: 13.01.2021

Fachbegleitung: Prof. Dr. Dieter Haller

Ich, obgenannte Studierende, habe die obgenannte Master-Thesis-Arbeit selbstständig verfasst. Wo ich in der Master-Thesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten zitiere, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autorinnen oder Autoren verfassten Text referiere, habe ich dies reglementskonform angegeben.

Ort, Datum: Luzern, 03.01.2021

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schaller', with a stylized, cursive script.